

**Landschaftsplan 2  
Ruraue  
Satzung  
des Kreises Düren**

**Stand: 20.06.1984**

Herausgeber: Der Oberkreisdirektor des Kreises Düren  
Planungsamt – Untere Landschaftsbehörde –  
Bismarckstr. 16  
5160 D ü r e n

Planverfasser: Landschaftsverband Rheinland  
Landschaftliche Kulturpflege  
Rheinlandhaus, Mindener Str. 2  
5000 K ö l n 21

in Zusammenarbeit mit dem Planungsamt  
- Untere Landschaftsbehörde –  
des Kreises Düren

V o r w o r t

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung am 29.09.1984 ist der Landschaftsplan "Ruraue" nach über fünfjähriger Bearbeitung rechtskräftig geworden. Er ist nach dem 1981 in Kraft getretenen Landschaftsplan "Vettweiß" der zweite rechtsverbindliche Plan dieser Art des Kreises Düren.

Mit 135 qkm liegt das Plangebiet deutlich über den üblichen Größenordnungen von Landschaftsplänen. Die Größe ist bedingt durch die Zielsetzung des Planes, die Rurniederung von Düren bis zur Kreisgrenze Linnich-Körrenzig besonders zu schützen und zu entwickeln. Die Behördenzonen östlich und westlich der Rurniederung werden bekanntlich von den Tagebauen Hambach und künftig Inden in Anspruch genommen.

Die damit verbundenen unabwendbaren Eingriffe in die Landschaft erfordern landschaftspflegerische Maßnahmen für die Ruraue als Mittelzone.

Erstellt wurde der Landschaftsplan Ruraue vom Landschaftsverband Rheinland mit maßgeblicher Unterstützung des Planungsamtes der Kreisverwaltung Düren. Die Fachbeiträge haben die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW, die Landwirtschaftskammer Rheinland und die Untere Forstbehörde geliefert.

Wir danken den Planverfassern, allen Behörden und Dienststellen, die mit Fachbeiträgen vor Ort oder in Behördenterminen Material geliefert, gesichtet und kritisch bewertet haben. Zu danken ist auch den im Plangebiet liegenden Städten und Gemeinden für ihre konstruktive Mitarbeit, dem Landschaftsbeirat sowie dem Landschaftspflegeausschuss des Kreistages, die beide diesen Plan in vielen Sitzungen beraten und mitgestaltet haben.

Alle Beteiligten sind jetzt aufgerufen, gemeinsam mit dem Kreis Düren den Landschaftsplan Ruraue mit Leben zu erfüllen und zu verwirklichen.

Düren, im November 1984

(Kaptain) MdL  
Landrat

(Hüttemann)  
Oberkreisdirektor



## IV

Inhalt	Seite
Allgemeine Hinweise	IX
Satzung	1
A PRÄAMBEL	2
Rechtsgrundlage	2
Räumlicher Geltungsbereich	2
Planbestandteile	2
Kartographische Grundlage	3
Verfahrensablauf	4
B ERLÄUTERUNGSBERICHT	7
0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung	7
0.1 Lage, Größe, Abgrenzung	7
0.2 Landschaftliche Struktur	7
0.3 Sozio-ökonomische Prägung	9
1 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I	10
1.1 Planerische Vorgaben	10
1.1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	10
1.1.2 Vorgaben der Flächennutzungsplanung	17
1.1.3 Flurbereinigungen	17
1.1.4 Schutzausweisungen	18
1.1.5 Kulturdenkmäler	20
1.2 Flächennutzung und Nutzungstendenzen, Eigentums- und Besitzstruktur	25 25
1.2.1 Landwirtschaft	25
1.2.2 Forstwirtschaft	29
1.2.3 Berg-, abgrabungs- und abfallwirt- schaftliche Nutzungen	34
1.2.4 Wasserwirtschaft	38
1.3 Erholungsnutzung	39

		Seite
2	Erläuterungen zur Grundlagenkarte II	41
	Grundlagenkarte II a	41
2.1	Naturräumliche Gliederung	41
2.2	Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten (= Ökologischer Beitrag Teil I)	43
2.3	Schutzwürdige Biotop (= Ökologischer Beitrag Teil II)	44
	Grundlagenkarte II b	47
2.4	Prägende Landschaftsteile	47
2.5	Die für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente	50
2.6	Besondere Landschaftsschäden	54
2.6.1	Geschädigte Landschaftsteile	54
2.6.2	Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen	54

		Seite
C	TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN ERLÄUTERUNGSBERICHT	55
1	Entwicklungsziele für die Landschaft	56
1.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft	56
1.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen	58
1.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	59
1.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr	59
1.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	60
1.6	Entwicklungsziel 6: Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen	60
1.7	Entwicklungsziel 7: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die naturnahe Erholung	61
1.8	Entwicklungsziel 8: Herstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft	61
1.9	Entwicklungsziel 9: Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur sowie gezielte Entwicklung von standortgerechten Lebensräumen zur Sicherung der landschaftlichen Vielfalt	64
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	66
2.1	Naturschutzgebiete	66
2.2	Naturdenkmale	81

		Seite
2.3	Landschaftsschutzgebiete	98
2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile	116
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	124
3.1	Natürliche Entwicklung	124
3.2	Nutzung in bestimmter Weise (= anderweitige Nutzung)	128
3.3	Bewirtschaftung oder Pflege	128
4	Besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung	129
4.1	Untersagung der Erstaufforstung	129
4.2	Ganzer oder teilweiser Ausschluß bestimmter Baumarten für die Erstaufforstung	130
4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	130
4.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil	133
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	134
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen	138
5.1	Anpflanzungen	138
5.2	Aufforstungen	160
5.3	Herrichtung von Abgrabungsflächen oder anderen geschädigten Grundstücken	162
5.4	Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden	169

		Seite
5.5	Pflegemaßnahmen	170
5.6	Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen	180
5.7	Anlage von Wander- und Radwegen sowie Stegen	180
5.8	Gehölztabelle	184
6	Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen	185



## Allgemeine Hinweise

Zum Bezifferungssystem:

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Schriftteil des Landschaftsplans besser herstellen zu können, wurden alle Karten in Planquadrate aufteilt und eine Bezifferung der Darstellungen und Festsetzungen vorgenommen.

Jedes Planquadrat (4 qkm) entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1 : 5000. Die Randspalten eben die Rechts- und Hochwerte an. Zur vereinfachten Auffindung der Planquadrate wurden im Landschaftsplan die Randspalten zusätzlich mit Klein- und Großbuchstaben versehen, die im Schriftteil als Buchstabenkombination erscheinen.

Die Bezifferung der Darstellungen des § 18 LG in den textlichen Darstellungen und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 18 LG und den Nummern des Abs. 1 z.B. Ziffer 1.1 = Entwicklungsziel Erhaltung

Die Bezifferung der Festsetzungen in den textlichen Festsetzungen und Erläuterungsbericht besteht aus:

- der Buchstabenkombination für das (die) Planquadrat (e), in dem (denen) die Festsetzung vorgenommen wurde
- der arabischen Ziffer für die Art der vorgenommenen Festsetzung, gegliedert nach den §§ 19 LG (Ziffer 2.0) bis 26 LG (Ziffer 5.0) und untergliedert z.B. beim § 26 LG nach den Nummern des Abs. 1 z.B. Ziffer 5.2 = Aufforstung sowie bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend ihrer Inhalte Ziffer 2.1 = Naturschutzgebiet, Ziffer 2.2 = Landschaftsschutzgebiet
- und einer auf die einzelne Art der vorgenommenen Festsetzung bezogenen lfd. Nr. 1 - )

Beispiel:

Cb/  
5.1-10

- Cb/ = Planquadrat
- 5 = Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 Abs. 1 LG
- .1 = Anpflanzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 1 LG
- 10 = laufende Nr., z.B. für die Festsetzung: Baumgruppe mit Winterlinden.

Zusätzlich wird dazu die Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG) für alle Darstellungen und Festsetzungen nach § 26 Abs. 1 LG in drei Stufen mit römischen Ziffern angegeben.

Die Bezifferung der Festsetzungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte erfolgt bei den §§ 20 – 26 LG entsprechend, jedoch fällt hier die Buchstabenkombination fort (kann in den Randspalten abgelesen werden).

Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte entsprechend den Nummern des § 18 Abs. 1 LG bezeichnet, z.B. Ziffer 1 = Entwicklungsziel Erhaltung.

Zur Darstellung in den Grundlagenkarten:

Alle Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Landschaftsplans sind nachrichtlich und erlangen durch diesen Plan keine Rechtswirksamkeit. Es wurden nur solche Darstellungen aufgenommen, die planungsrelevant sind. Soweit Objekte oder Darstellungen in der Zeichenerklärung aufgeführt sind, jedoch in der Karte nicht erscheinen, kommen sie im Plangebiet nicht bzw. nicht in planungsrelevanter Form vor. Darstellungen, die im Plan einmal bzw. zweimal vorkommen, werden in der Regel durch Schriftzug gekennzeichnet.

Die Grundlagenkarte II wurde in 2 Karten – Grundlagenkarte II a und Grundlagenkarte II b – aus kartographischen \* und Gründen des Planungsablaufs aufgeteilt. Alle Inhalte, die Bestandteil des ökologischen Beitrags der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW sind, werden als Grundlagenkarte II a dargestellt. Alle Inhalte, die vom Planer erarbeitet wurden, befinden sich in der Grundlagenkarte II b.

\*) Gründen

Die Ausarbeitung dieses Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit

- dem Planungsamt sowie allen in der Erarbeitungsphase beteiligten Dienststellen des Kreises Düren
- allen fachlich zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen.

Für die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen nach § 25 und § 26 Abs. 1 Nr. 2 LG wurde gem. § 27 Abs. 3 LG mit Schreiben der unteren Forstbehörde, Forstamt Ville, Kaiserstraße 29, 5040 Brühl, vom 17.05.1984 das Einvernehmen hergestellt.

Die Anregungen und Empfehlungen der Fachbeiträge und sonstigen Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit wurden weitgehend in den Landschaftsplan übernommen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden; der ökologische Beitrag (Teil I und II) der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung als wissenschaftliche Grundlage ist Bestandteil dieses Landschaftsplans. Er wird aus redaktionellen Gründen an den Schluß gestellt.



Landschaftsplan Ruraue

Satzung des Kreises Düren

A PRÄAMBEL

Rechtsgrundlage

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 30 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV NW. S. 734) und den §§ 1 – 4 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222).

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Düren.

Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind nach Maßgabe des § 33 LG behördenverbindlich; die Festsetzungen (§§ 34 – 42 LG dagegen allgemein rechtsverbindlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären. Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil überdeckt, ist der Landschaftsplan insoweit ungültig.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieses Landschaftsplans wurde vom Kreis Düren vorgegeben.

Planbestandteile

-	der Grundlagenkarte	(1 : 10 000)
-	der Grundlagenkarte II a	(1 : 10 000)
-	der Grundlagenkarte II b	(1 : 10 000)
-	der Entwicklungs- und Festsetzungskarte	(1 : 10 000)

Jede Karte besteht aus den 3 Blättern Nord, Mitte und Süd.

- dem Erläuterungsbericht mit den Abbildungen M.: 1 : 250.000
  - o Lage im Raum (Abb. 1)
  - o Ziele der Landesentwicklung (Abb. 2)
  - o Naturräumliche Gliederung (Abb. 3)
  
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich der Anlagekarten

Die Grundlagenkarten I und II sowie der Erläuterungsbericht haben keinen Regelungscharakter. Sie sind nur Satzung im formellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung, nehmen aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und Festsetzungen sind Satzung im materiellen Sinne, d.h. sie sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit (§§ 33 – 42 LG) teil.

#### Kartographische Grundlage

Hergestellt aus der Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000.

Deutsche Grundkarte  
1 : 5 000, Blatt

Rechts- und Hochwerte

Lövenich West	2520 R	5654 H
Rurich	2518 R	5652 H
Körrenzig Nordost	2520 R	5652 H
Dingbuchhof	2522 R	5652 H
Körrenzig	2518 R	5650 H
Glimbach	2520 R	5650 H
Gevenich Ost	2522 R	5650 H
Linnich	2518 R	5648 H
Kiffelberg	2520 R	5648 H
Boslar	2522 R	5648 H
Müntz	2524 R	5648 H
Welz Ost	2518 R	5646 H
Floßdorf	2520 R	5646 H
Tetz	2522 R	5646 H
Mersch West	2524 R	5646 H
Barmen	2520 R	5644 H
Broich	2522 R	5644 H
Jülich Ost	2524 R	5644 H
Mariawald	2526 R	5644 H
Gut Hutmachershof	2528 R	5644 H
Engelsdorf	2520 R	5642 H
Koslar	2522 R	5642 H
Jülich	2524 R	5642 H
Jülich Ost	2526 R	5642 H

Deutsche Grundkarte  
1 : 5 000, Blatt

Rechts- und Hochwerte

Stetternich	2528 R	5642 H
Bourheim	2522 R	5640 H
Kirchberg	2524 R	5640 H
Lorsbeck	2526 R	5640 H
Daubenrath	2528 R	5640 H
Hambach	2530 R	5640 H
Neu Hamburg	2532 R	5640 H
Plattern bei Aldenhoven	2522 R	5638 H
Altdorf	2524 R	5638 H
Altenburg	2526 R	5638 H
Selgersdorf	2528 R	5638 H
Niederzier, Berg	2530 R	5638 H
Niederzier	2532 R	5638 H
Pier West	2526 R	5636 H
Pier Ost	2528 R	5636 H
Selhausen	2530 R	5636 H
Oberzier	2532 R	5636 H
Ellen Nord	2534 R	5636 H
Merken West	2528 R	5634 H
Merken Ost	2530 R	5634 H
Huchem, Stammeln	2532 R	5634 H
Ellen Süd	2534 R	5634 H
Merzenich, Heide	2536 R	5634 H
Echtz	2528 R	5632 H
Hoven	2530 R	5632 H
Birkedorf	2532 R	5632 H
Arnoldsweiler	2534 R	5632 H
Merzenich (Krs. Düren	2536 R	5632 H

Verfahrensablauf

Dieser Landschaftsplan wurde auf Antrag des Kreises Düren vom Landschaftsverband Rheinland – Referat Landschaftsplanung – als Planverfasser erarbeitet.

Köln, den 23. November 1983

In Vertretung

Erster Landesrat

Der Kreistag des Kreises Düren stimmte am heutigen Tage dem Entwurf dieses Landschaftsplanes zu und beschloß dessen Offenlage.

Düren, den 20.12.1983

Landrat

Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes hat gem. § 28 Abs. 1 LG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 01.07.1984 in der Zeit vom 16.01. bis 16.02.84 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Düren, den 22.06.1984

Oberkreisdirektor

Der Entwurf dieses Landschaftsplanes sowie die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind gem. § 28 Abs. 2 LG am 18.04.84 mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen erörtert worden.

Düren, den 22.06.1984

Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 612) am heutigen Tage durch den Kreistag des Kreises Düren als Satzung beschlossen worden.

Düren, den 25.06.1984

Landrat

Oberkreisdirektor

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 29 Abs. 1 LG mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Köln, den 24.09.1984  
Der Regierungspräsident  
- Höhere Landschaftsbehörde –  
Az.: 51.1.-2.1.DN (Ruraue)

Im Auftrag

Gemäß § 30 LG sind Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Landschaftsplanes sowie die Genehmigung des Landschaftsplanes durch den Regierungspräsidenten am 29.09.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Düren, den 24.10.1984

Landrat

Oberkreisdirektor

B ERLÄUTERUNGSBERICHT

0 Lage des Plangebietes zu seiner Umgebung und kurze allgemeine Charakterisierung

0.1 Lage, Größe, Abgrenzung

Das Plangebiet "Ruraue" liegt im Norden des Kreises Düren im Regierungsbezirk Köln. Der nördliche Teil des Plangebietes erstreckt sich auf annähernd die Hälfte des Stadtgebietes von Linnich, im mittleren Bereich überdeckt es den überwiegenden Teil des Stadtgebietes von Jülich und im Süden werden Teile der Gemeindeflächen von Inden, Niederzier, Merzenich und der Stadt Düren erfaßt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 135 qkm.

Die Plangebietsgrenze verläuft in einem durchschnittlichen Abstand von 3 – 7 km beidseitig der Rur. Im Südosten begrenzt die Sicherheitslinie des Tagebaus Hambach das Plangebiet, im Südwesten ist der Tagebau Inden unmittelbar benachbart. Im Süden endet das Plangebiet im Bereich der Bahnlinie Köln-Aachen, im Norden grenzt der Kreis Heinsberg an mit seinen Gemeinden Hückelhoven und Erkelenz.

0.2 Landschaftliche Struktur

Von der Merzenicher Heide im Süden des Plangebietes fällt das Gelände von ca. 135 m über NN zur Rurniederung hin bis auf ca. 58 m über NN ab. Im Bereich der Niederung herrschen meist ebene Talflächen vor. Die Oberflächenform der Hauptterrasse ist durch kleinere Taleinschnitte und zahlreiche Rinnen gegliedert, die sich durch einseitige Talbildung derart auszeichnen, daß die Ost- und Nordhänge steil, die West- und Südhänge dagegen flach einfallen. Abflusslose Mulden und Trockenrinnen tragen zur Strukturvielfalt bei.

Das Rurtal zwischen Körrenzig und Jülich-Barmen ist durch seinen Auencharakter gekennzeichnet, großflächig mit Pappeln bepflanzte Viehweiden (= die sog. Rurdriesche), alte Baumbestände an den Rurarmen und kleine eingestreute Waldflächen bestimmen das Landschaftsbild. Von besonderer Bedeutung sind die Relikte der Auenwälder in der Ruraue, das Waldgebiet Langenbroich-Stetterbacher Wald und die Tagebaurestwälder Lindenberger Wald sowie zahlreiche Obstwiesen in Ortsrandlage, z.B. bei Rurdorf und Floisdorf. An das Rurtal grenzt die Behördenrandzone an mit ausgeprägter landwirtschaftlicher Nutzung.

Eine kulturlandschaftliche Besonderheit des Plangebietes sind die sog. Mühlenteiche, die das Rur-Inde-Tal begleiten.



Klimatisch zeichnet sich das Gebiet durch ein gemäßigtes maritimes Klima aus, bei milden Wintern, kühlen Sommern und einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 9° C mit 600 bis 800 mm Niederschlag im Jahresmittel.

### 0.3 Sozio-ökonomische Prägung \*)

Das Plangebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Durch den Abbau der Braunkohle bei Hambach im Osten und bei Inden und Aldenhoven im Westen erfährt der Raum eine wesentliche Beeinflussung. Bedeutende Industriezweige sind papier- und pappeverarbeitende Industrie und der Maschinenbau. In Jülich sind die Kernforschungsanlage, die Rundfunksendestelle und die Zuckerfabrik hervorzuheben. Eine Vielzahl von Handwerksbetrieben sind im Raum ansässig.

Die Landwirtschaft spielt im Hinblick auf die Erwerbstätigkeit eine untergeordnete Rolle. Mit ihrem Anteil von 75,5 % an der Gesamtfläche des Plangebietes prägt diese die Flächennutzung erheblich. Die Hoflagen sind den Dörfern zugeordnet, die sich in den letzten Jahrzehnten durch Ansiedlung von Nichtlandwirten ausgedehnt haben. Reine Bauerndörfer gibt es nicht mehr, wenige große Einzelgehöfte finden sich nur noch in der Rur-, Ellebach- und Indeniederung.

Die Gewässerläufe sind wesentliche Leitlinien der Siedlungsentwicklung; flächenmäßig nimmt die Stadt Jülich eine herausragende Stellung im Plangebiet ein.

Insgesamt wurden im Plangebiet 383 landwirtschaftliche Betriebe erfaßt. Davon sind 299 Haupterwerbsbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten. Mehr als 63 % aller landwirtschaftlichen Betriebe haben eine Betriebsgröße von über 20 ha. Der Schwerpunkt der landwirtschaftlichen Nutzung liegt bei Ackerbau – Getreide- und Zuckerrübenanbau – (= 65,4 % der Plangebietsfläche), für die Grünlandnutzung ergibt sich ein Anteil von 9,7 %. Einzelne Orte des Plangebietes, z.B. Rurdorf, Broich, Schophoven, Krauthausen und Merken weisen überdurchschnittlich hohe Grünlandanteile auf; in der Regel sind hier die Betriebe mit dem höchsten Milchviehbestand anzutreffen.

Neben der Landwirtschaft (10.191 ha LN) hat die Forstwirtschaft mit einem Flächenanspruch von 877 ha (= 6,5 % des Plangebietes) Bedeutung. Bei Einbeziehung von 329 ha Pappelwald (Pappel-Grünland-Nutzung im Rurdriesch) ergibt sich ein Bewaldungsanteil von 8,9 %.

- \*) - 1) EIFELVEREIN UND KREIS DÜREN (HRSG.): Jahrbuch des Kreises Düren, 1979
- 2) KREIS DÜREN (HRSG.): Informationsmappe, Stand 1979

1 Erläuterungen zur Grundlagenkarte I \*)

Die Grundlagenkarte I hat keinen Regelungscharakter. Sie ist nur Satzung im formellen Sinn, d.h. sie ist Bestandteil der Satzung, nimmt aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

1.1 Planerische Vorgaben

Die nachrichtliche Wiedergabe der planerischen Vorgaben des Planungsraumes und der näheren Umgebung erfolgt überwiegend kartographisch in der Grundlagenkarte I. Die landesplanerischen Erfordernisse und die Ziele werden textlich erläutert und skizzenhaft in Abbildung 2 dargestellt und verdeutlicht.

1.1.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß Landesentwicklungsplan I/II gehört das Plangebiet zur ländlichen Zone. In dieser sind gemäß Landesentwicklungsprogramm (§ 19 Abs. 3 c) vorrangig die Voraussetzungen für eine wachstumsorientierte und koordinierte Förderung ihrer Entwicklung zu schaffen, wobei alle Gemeinden durch eine entsprechende Grundausstattung funktionsgerecht zu fördern sind.

Die Siedlungsstruktur in den Gemeinden ist auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten (§ 24 Abs. 1 Landesentwicklungsprogramm).

Entwicklungsschwerpunkte gemäß Landesentwicklungsplan I/II sind:

Düren:

Die mit einer geringen Teilfläche in das Plangebiet hineinreichende Stadt Düren liegt im Schnittpunkt der Entwicklungsachsen Köln-Aachen und Roermond-Düren-Bonn. Die Entwicklungsachsen umfassen die A 4, die B 264 mit der geplanten Nordumgehung Düren, die geplante A 56, die B 56 und die Bundesbahnstrecke 440 Köln-Aachen.

Vom Raum Düren gehen die Entwicklungsachsen 3. Ordnung Düren-Gemünd/Kall/Schleiden/ und Düren-Monschau Simmerath/Lammersdorf/Eupen aus, die die Regionalstraßen B 399 und L 249 umfassen. Düren ist Mittelzentrum (mehr als 150.000 Einwohner im Mittelbereich), welches als städtisches Verflechtungsgebiet über das Stadtgebiet hinausreichende zentralörtliche Funktionen besitzt.

---

\*) Erarbeitet vom Kreisplanungsamt 61/4 Düren  
Stand: 10.12.1979, ergänzt November 1983



### Jülich

Die Stadt Jülich liegt im Zentrum des Plangebietes und ist Standort zentraler Einrichtungen im nördlichen Kreisgebiet. Der Siedlungsschwerpunkt (Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohner im Mittelbereich) liegt im Schnittpunktbereich der Entwicklungsachsen Bonn – Düren – Heinsberg/Hückelhoven – Roermond und Düsseldorf – Aachen. Die Entwicklungsachsen umfassen die A 44 und die A 56. Die Bundesbahnstrecke 455 hat im Wohnsiedlungsbereich Jülich einen Haltepunkt.

### Entwicklungsachsen

In das Plangebiet eingebunden sind die Entwicklungsachsen 2. Ordnung

- a) Bonn-Euskirchen-Düren-Jülich-Heinsberg-Hückelhoven-Roermond, die die A 56 umfaßt,
- b) Aachen-Jülich-Grevenbroich-Düsseldorf, die die A 44 umfaßt.

Beide Entwicklungsachsen kreuzen sich in der Stadt Jülich.

- a) Aachen: (Oberzentrum mit 0,75 – 1 Mio Einwohner im Oberbereich). Aachen hat bundes- und grenzüberschreitende Funktionen. Es bestehen vielfältige und gewichtige Verflechtungen mit den benachbarten belgischen und niederländischen Grenzräumen.
- b) Grevenbroich: (Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohner im Mittelbereich).
- c) Heinsberg: (Mittelzentrum mit 50.000 bis 100.000 Einwohner im Mittelbereich).

### Grundzentren im Plangebiet

Jede Gemeinde nimmt gemäß LEP I/II mindestens die Funktion eines Grundzentrums wahr.

#### Stadt Linnich (Unterzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohner im Mittelbereich):

Die Stadt Linnich liegt zwischen den Entwicklungsschwerpunkten (Mittelzentren) Jülich und Heinsberg/Hückelhoven. Der Wohnsiedlungsbereich Linnich ist gut ausgebauter Standort zentralörtlicher Einrichtungen und Siedlungsschwerpunkt.

Niederzier (Unterzentrum mit 10.000 bis 25.000 Einwohner im Mittelbereich):

In der Gemeinde Niederzier sind die Ortsteile Niederzier und Oberzier Siedlungsschwerpunkt und Standort zentralörtlicher Einrichtungen für das Gemeindegebiet.

Inden und Merzenich (Unterzentren mit weniger als 10.000 Einwohner im Mittelbereich):

Beide Gemeinden reichen nur mit einem geringen Flächenanteil in das Plangebiet hinein. Die Siedlungsschwerpunkte und Standorte zentralörtlicher Einrichtungen liegen außerhalb des Plangebietes.

Gebietsentwicklungsplan

Für das Plangebiet liegt neben dem LEP I/II 79 der genehmigte Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Rurtal, Teil 1 (Landesplanungsgemeinschaft Rhld., Köln (1977) vor \*). Er konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele. Folgende Raumbeanspruchungen sind dargestellt.

Plangebiet im Stadtbereich Düren

Die Ortslagen Merken und Arnoldswweiler als Siedlungsfläche mit einer niedrigen Siedlungsdichte von höchstens 50 EW/ha.

Plangebiet im Bereich der Gemeinde Niederzier

Die Ortslagen Niederzier-Oberzier als Siedlungsfläche mit einer Siedlungsdichte von > 50 EW/ha.

- Ein Wohnsiedlungsbereich Huchem-Stammeln mit einer Siedlungsdichte von höchstens 50 EW/ha.
- Im Bereich Huchem-Stammeln ein größerer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich.

Plangebiet im Stadtbereich Jülich

- Wohnsiedlungsbereich Stadtkern Jülich mit mittlerer Siedlungsdichte von 40 – 110 EW/ha in nördlicher und östlicher Richtung umgeben von Wohnsiedlungsbereichen mit niedriger Siedlungsdichte von höchstens 50 EW/ha.
- Wohnsiedlungsbereich Neubourheim (höchstens 50 EW/ha).

---

\*) Zur Zeit wird der Gebietsentwicklungsplan Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg (Entwurf) erarbeitet. Verfahrenstand: Vorschlag zum Ausgleich der Meinungen Oktober 1982/Erörterungsstand Februar 1983. Dieser GEP erfüllt gleichzeitig die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes.

- Wohnsiedlungsbereich Kirchberg (höchstens 50 EW/ha.)
- Wohnsiedlungsbereich Koslar (höchstens 50 EW/ha).
- Größere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche im Anschluß an den Stadtkern Jülich im südlichen Bereich.
- Ein kleinerer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für nicht oder nicht erheblich belästigende Betriebe bei der Wohnsiedlungsfläche Koslar.
- Die Rundfunksendestelle Jülich mit den Schutzzonen 1 und 2.
- Die Kernforschungsanlage Jülich mit der Schutzzone.

Der Siedlungsbereich Jülich ist durch die Schutzzonen der Rundfunkstelle Jülich und das Interessengebiet Kerforschungsanstalt Jülich begrenzt.

#### Plangebiet im Stadtbereich Linnich

- Stadtkern Linnich als Siedlungsbereich mit mittlerer Siedlungsdichte (zwischen 40 und 110 EW/ha).
- Siedlungsbereich zwischen Stadtkern bis einschließlich Rurdorf mit niedriger Siedlungsdichte (höchstens 50 EW/ha).  
(Die zeitliche Abfolge der Inanspruchnahme der Freifläche zwischen Linnich und Rurdorf ist durch die Bauleitplanung so zu regeln, daß zunächst die an den Ortskern anschließenden Flächen für die Wohnbebauung in Anspruch genommen werden).
- Im Anschluß an den Stadtkern in südlicher Richtung ein kleiner Bereich für besondere öffentliche Zwecke.
- Im Osten unmittelbar neben dem Stadtkern größere zusammenhängende Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche.
- Schutzbereich 1 und 2 der Rundfunksendestelle Jülich zu einem geringen Teil.

#### Braunkohlenabbau

In den Räumen Inden, Aldenhoven und Hambach, die dem Plangebiet unmittelbar benachbart sind, befinden sich nutzbare Braunkohlenlagerstätten. Eine Teilfläche westlich Inden ist nach dem Gesetz über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25.04.1950 (G.S. NW S. 450) verbindlich festgelegt.

Im Bereich der Ortschaften Pier und Merken liegen Teile des Landschaftsplangebietes im Abbaubereich des geplanten Tagebaus Inden II. Das hierfür notwendige Verfahren nach dem Landesplanungsgesetz ist eingeleitet. Der Teilplan 12/1 Abbau und Außenhaldenflächen des Tagebaues Hambach wurde am 11.05.1977 für verbindlich erklärt.

Die erheblichen Flächeninanspruchnahmen durch Abgrabungs- bzw. Aufschüttungsmaßnahmen und die bestehenden sowie zu erwartenden gravierenden Grundwasserabsenkungen durch den Braunkohlentagebau haben zu der bevorzugten Bearbeitung des Landschaftsplanes "Ruraue" geführt und waren entscheidender Gesichtspunkt bei der Größe und Abgrenzung des Plangebietes.

#### Grundwassernutzung

Oberhalb Linnich bis zur nördlichen Kreisgebietsgrenze ist ein Gebiet zur Grundwassernutzung ausgewiesen.

#### Dargestellte Verkehrsbänder in den Freizonen (Stand 1977)

##### Straßen für den großräumigen Verkehr:

A 56/B 56	Euskirchen-Düren- Jülich-Roermond	Die Linienführung ist nach § 16 FStrG bestimmt
A 44	Belgien-Aachen- Düsseldorf	Straße ist vorhanden
A 4	Aachen-Köln	Straße ist vorhanden. (Im Bereich des Tagebaues Hambach ist eine Verlegung der Autobahn in südlicher Richtung vorgesehen).

##### Straßen für den regionalen Verkehr

B 1 (jetzt B 55)	Hoengen-Jülich- Jackerath	Straße ist vorhanden.
B 56	Birkesdorf-Düren	Straße vorhanden. Die neue Linienführung ist nach § 37 Landesstraßengesetz erörtert.
K 50 n	Huchem-Stammeln- Ellen	
L 253	Linnich-Jülich-Düren, Linnich-Tetz Tetz-Umgehung Broich-Jülich, Altenburg, Altenburg- Krauthausen – A 4	Die Straßen sind vorhanden bzw. das Planfeststellungsverfahren ist ergangen. Nördlich Jülich zwischen Tetz und Keffelberg ist die L 253 bereits ausgebaut.
L 226	Gevenich-Titz (B 1) (jetzt 241)	Straße ist vorhanden.
B 55 n	Nordtangente Hambach	Dargestellt ist die Linienführung, die zur Vorbereitung der Bestimmung der Linienführung gem. § 16 Fernstraßengesetz oder nach § 37 Landesstraßengesetz erörtert wurde.

L 12 n	Das Planfeststellungsverfahren wird noch 1983 eingeleitet. Eine Linienfestlegung nach § 37 LStrG ist erfolgt.
K 41	Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet. Die Verbindung K 40/K 41 (Merzenicher Heide) ist bestimmt, aber noch nicht abschließend erörtert. Der Abschnitt ist als L-Straße geplant.
L 271	Die Straße ist vorhanden.
L 254	Niederzier- Straße ist vorhanden. Arnoldsweiler- (A 4)
L 241	Langerwehe-Jülich Straße ist vorhanden. (B 1)
K 14	Oberbruch-Brachelen- Straßen sind vorhanden. Linnich – (B 57) Linnich-Brachelen
L 366	Erkelenz-Hottorf- Straße ist vorhanden, zum Teil ist eine Mersch (B 1) netzergänzende generelle Linienführung Anbindung dargestellt. Nordtangente Hambach bei Welldorf
K 40/ K 41	Merzenicher Heide vgl. K 41

#### Eisenbahnstrecke für den regionalen Verkehr

Nr. 443	Jülich-Düren (Personenverkehr)	Bundesbahnstrecke ist vorhanden (örtliche Haltepunkte im Plangebiet: Jülich, Jülich-Süd, Jülich-Selgersdorf, Niederzier-Krauthausen, Huchem-Stammeln
461 n	Düren-Bedburg	Die Strecke Nr. 461 wird durch den Tagebau Hambach unterbrochen. Als neue Verbindung Düren-Bedburg wird die Trasse der Strecke Nr. 440 – 441 vorgeschlagen. ist stillgelegt.
454 455	Aachen-Nord-Jülich Stolberg-Jülich- Mönchen-Gladbach (Personenverkehr)	Die Strecke ist inzwischen stillgelegt. Es gibt derzeit keine Straßenplanung, die eine Inanspruchnahme der Bahntrasse vorsieht.
455	Jülich-Baal (Güterzugverkehr)	Abschnitt Linnich-Baal ist stillgelegt.

### 1.1.2 Vorgaben der Flächennutzungsplanung

Für das Plangebiet liegen folgende Flächennutzungspläne vor:

Düren	Verbindlich ab 09.06.1980.
Jülich	Verbindlich ab 09.02.1977 (es sind spätere Änderungen erfolgt).
Merzenich	Verbindlich ab 30.12.1975 (es sind spätere Änderungen erfolgt).
Inden	Verbindlich ab 05.12.1975 (es sind spätere Änderungen erfolgt).
Niederzier	Verbindlich ab 12.04.1975 (es sind spätere Änderungen erfolgt).
Linnich	Verbindlich ab 01.06.1974 (es sind spätere Änderungen erfolgt).

Die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Ziele entsprechen im Grundsatz den Vorstellungen des Gebietsentwicklungsplanes Rurtal und denen des LEP I/II.

### 1.1.3 Flurbereinigungen

Im Plangebiet sind mehrere Flurbereinigungsverfahren anhängig oder vorgesehen. Flurbereinigungsverfahren haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) "mit den ihnen gegebenen gesetzlichen Möglichkeiten für die Erhaltung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sorgen". (s. RdErl. d. MELF vom 23.10.1980 – III B 3 – 228 – 20 251 und I AS – 1.05.03 MBl. NW 1980 S. 2442 "Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz").
- b) Verbesserung der Einkommens- und Lebensbedingungen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen durch Schaffung leistungsfähiger Betriebseinheiten, welche die Anwendung neuzeitlicher Produktionstechniken gestatten und langfristig rentabel bewirtschaftet werden können.
- c) Verbesserung der Marktstruktur im Interesse der gesamten Agrarwirtschaft.
- d) Verbesserung und Erhaltung landwirtschaftlich wertvoller Böden.
- e) Erhaltung von Wald- und Gehölzflächen und Verbesserung des Landschaftshaushaltes im Interesse einer optimaleren Nutzung für die Wasserwirtschaft zur Verbesserung des Lokalklimas sowie zur Verbesserung der Erholungsnutzung.

- f) Neuordnung der Agrarstruktur (Flächenstruktur, Wirtschaftswegebau, Vorfluter, etc. zur Beseitigung der durch außerlandwirtschaftliche Einwirkungen verursachten Agrarstrukturschäden.

Das Plangebiet wird oder wurde von folgenden Flurbereinigungsverfahren erfaßt:

- |   |  |
|---|--|
| - Flurbereinigungsverfahren Aldenhoven              | Einleitung 1969<br>Besitzeinweisung 1974 |
| - Flurbereinigungsverfahren Merzenich/Arnoldsweiler | Einleitung noch nicht stattgefunden.     |
| - Flurbereinigungsverfahren Rödingen                | Einleitung 1976<br>Besitzeinweisung 1985 |
| - Flurbereinigungsverfahren Mersch                  | Einleitung 1968<br>Besitzeinweisung 1973 |
| - Flurbereinigung Hilfarth                          | Einleitung 1971<br>Erweiterung 1972      |
| - Teilbereich Körrenzig                             | Besitzeinweisung 1978                    |

#### 1.1.4 Schutzausweisungen

##### Vorhandene Naturschutzgebiete

- Das Naturschutzgebiet Rurauenwald Indemündung umfasst eine 68 ha große Fläche mit ca. 25 ha Wald an der Indemündung. Endgültige Unterschutzstellung am 20.03.1979, (Kennzahl 12.005 in er Liste Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Köln).
- Das Naturschutzgebiet Kellenberg umfasst ein ca. 87,21 ha großes Gebiet mit ca. 52 ha Wald aus dem Waldbesitz Schloß Kellenberg. (Unterschutzstellung am 01.01.1965 Kennzahl 12.002 im Verzeichnis der Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Köln).

##### Einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete

- ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich" im Gebiet der Städte Jülich und Linnich, Kreis Düren vom 02.05.1983. Veröffentlicht im Amtsblatt Köln 1983; Seite 185. Die Verordnung ist am 16.05.1983 in Kraft getreten. Das Gebiet ist ca. 190 ha groß.
- ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Pierer Wald" in der Gemeinde Inden, Kreis Düren vom 08.02.84. Veröffentlicht im Amtsblatt Köln 1984; Seite 92. Die Verordnung ist am 07.03.1984 in Kraft getreten. Das Gebiet ist ca. 30 ha groß.

Flächen die unter Landschaftsschutz stehen (unter Aussparung der Ortslagen)

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Sicherstellung geplanter Landschaftsschutzgebiete im Kreise Düren und im ehemaligen Kreis Jülich vom 01.08.1983. Diese VO ist identisch mit den ehemaligen Verordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreise Düren vom 15.10.1969 sowie im Kreise Jülich vom 25.08.1970.
- Das zusammenhängende Gebiet der Ruraue zwischen Düren und nördlicher Plangebietsgrenze bei Körrenzig. Eingebettet in diese Fläche sind die aufgeführten Naturschutzgebiete Indemündung und Kellenberg.
- Kleinerer Bereich östlich Merzenhausen
- Waldbereich "Gillenbusch" zwischen Glimbach und Kofferen
- Kleiner Bereich südwestlich von Gevenich
- Kleiner Bereich nordöstlich von Boslar
- Kleiner Bereich am Malefinkbach östlich von Boslar
- Bereich südlich von Boslar, Neffelbachbereich einschl. Hohlweg
- Bereich "Merscher Gracht" östlich von Broich
- Bereich "An der Wolfskaul" südöstlich von Broich
- Kleiner Bereich am Haus Maria Wald (Waldstückchen mit Teich)
- Bereich des Stetternicher Waldes
- Bereich Loberg südwestlich Kirchberg
- Bereich an der Papierfabrik Eichhorn
- Bereich Elleaue zwischen Jülich und Stetternich
- Großer zusammenhängender Waldbereich um das Kernforschungszentrum Jülich, einschl. Langenbacher Wald bis zur östlichen Plangebietsgrenze.
- Kleiner Waldbereich östlich Hambach bis zur Plangebietsgrenze
- Bereich "Oberzierer Förstchen" bis zur Plangebietsgrenze
- Elleaue zwischen Oberzier und südlichem Ortsteil von Ellen
- Großer Bereich entlang der Elle südlich der A 4 bis zur L 257

Naturdenkmäler

Eibe

an der Burganlage  
(Bachstraße) in Niederzier  
Verordnung des Kreises Düren vom 20.12.1968

## 1.1.5 Kulturdenkmäler

### Baudenkmäler

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Baudenkmäler. Entsprechend des Zwecks werden hier nur diejenigen, die nach Angabe des Landeskonservators Rheinland für das Freizeit- und Erholungsangebot einen besonderen Wert haben (Liste des Landeskonservators vom 14.03.1978), aufgeführt.

- Alte Bauernhöfe in Körrenzig  
In Backstein des 17. – 19. Jahrhunderts.
- Pfarrkirche St. Peter in Körrenzig  
Romanischer Kern, Backsteinhalle 15. Jahrhundert mit dreiseitigem Chorschluß, Sakristeianbau 18. Jahrhundert, nach Kriegsbeschädigung bis 1952 instandgesetzt.
- Kath. Pfarrkirche St. Gereon in Boslar  
3-schiffe kreuzrippengewölbte Backsteinhalle des 15. Jahrhunderts mit eingebautem, 1950 erneuertem Westturm, Reste des 12. Jahrhunderts, Sakristeianbauten aus der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts.
- Kath. Pfarrkirche St. Martin im Stadtkern Linnich  
3-schiffige Hallenkirche konsekriert 1481. Turmunterbau 12. Jahrhundert. Wiederaufbau der Kirche ohne barocke Turmhaube 1948 – 1954.
- Evangelische Pfarrkirche in Linnich  
Saalbau 1717.
- Ehem. Franziskanerinnenkloster in Linnich  
Spätgotischer Kernbau, 1728 umgebaut.
- Ehem. Minoritenkloster in Linnich  
2-geschossiger Flügel aus Backstein aus dem 17. bis 18. Jahrhundert.
- Rest der Stadtbefestigung der Stadt Linnich  
15. Jahrhundert.
- Alte Bürgerhäuser im Stadtkern Linnich  
17. – 19. Jahrhundert
- Schloß Kellenberg  
Wasserschloß mit Vorburg, 3-flügeliges Herrenhaus aus Backstein, den Nordflügel bildet das 3-geschossige, spätgotische Burghaus aus dem 15. – 16. Jahrhundert, der westliche (Haupt-) Flügel 2-geschossig mit Mansarden-

dach. 18. – 19. Jahrhundert, an den Ecken zwei spätmittelalterliche Rundtürme, der Südflügel ebenfalls 18. – 19. Jahrhundert, an der Westseite eine 3-flügelige Vorburg mit einem 3-geschossigen Turm und einem nordwestlichen Eckturm; 18. – 19. Jahrhundert, teils das Mauerwerk noch aus dem 15. – 16. Jahrhundert, nördlich davon zugehörig die Kellenberger Mühle, ein eingeschossiger Backsteinbau mit Walmdach aus dem 18. Jahrhundert, Umänderungen des 20. Jahrhunderts mit Mühlenrad und Schleuse.

◦ Haus Overbach

Jetzt Studienanstalt der Salesianer. 4-flügelige, wasserumwehrte Anlage, im Kern 16. Jahrhundert, Umbau um 1800.

◦ Die Kirchstraße in der Ortslage Barmen

(Kirche, Pfarrhaus, Friedhof)

Kath. Pfarrkirche St. Martin (15. – 16. Jahrhundert, spätgotischer Hallenbau mit spätromanischem Westturm aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, nach Kriegszerstörungen bis 1959 wiederhergestellt), Pfarrhaus, Friedhof mit Grabstein des 16. – 17. Jahrhunderts, Eschenhof (17. Jahrhundert, nach Kriegszerstörungen wiederaufgebaut).

◦ Heiligenhäuschen südlich der Ortslage Barmen

Wahrscheinlich Fußfallstationen aus dem 16. – 17. Jahrhundert, von quadratischem oder polygonalem Grundriß mit spitzen Pyramidendächern.

◦ Schloß Hallberg südlich der Ortslage Broich

(Haus Broich) 17. – 18. Jahrhundert, kleines Wasserschloß mit Vorburg.

◦ Broich

Kath. Pfarrkirche St. Philippus und St. Jakobus (1781, nach starken Kriegszerstörungen wieder hergestellt); einige Höfe in Backstein vom 17. – 19. Jahrhundert.

◦ Gut Freiwald

Mitte 19. Jahrhundert, 4-flügeliger Backsteinhof mit Blausteingliederung, Wohnhaus 2 ½ geschossig in 7 Achsen mit Walmdach.

◦ Jülich

Im 2. Weltkrieg stark zerstörte Ortslage mit Zitadelle und Schloß, 16./17. Jahrhundert, 1962 aufgebaut, Brückenkopf, kath. Pfarrkirche St. Maria Himmelfahrt (Turm 12. Jahrhundert, Langhaus neu), Rurtor (Anfang 14. Jahrhundert, Ziegelhauben 17. Jahrhundert, nach Kriegszerstörungen 1954 wiederaufgebaut).

◦ Koslar

Kath. Pfarrkirche St. Aldegundis (Schiff 15. – 16. Jahrhundert, Sakristei 1686, Teile des Turms 1694 Veränderungen im 19. Jahrhundert und nach 1945), einige Höfe des 17. bis 19. Jahrhunderts.

- Gut Nierstein  
4-flügeliger Backsteinhof des 18., 19. Jahrhunderts, Barbara Weiß geschlämmt.
- Kath. Pfarrkirche Zu den Heiligen Maurischen Märtyrern  
1-schiffiger Saalbau aus Backstein und mit 3-seitig geschlossenem Chor, 1776, Turm 11. Jahrhundert, 1960 restauriert.
- Bourheimer Burg  
Vom Herrenhaus des 15. Jahrhunderts nur der Sockel als Ruine erhalten, 3-flügelige Vorburg in Backstein 17. und 18. Jahrhundert ehemals wasserumwehrte Anlage.
- Linzenich  
Große 4-flügelige Anlage, wasserumwehrt, Kern 15. Jahrhundert, Umbauten und Anbauten des 18. und 19. Jahrhunderts; 2-geschossiges Herrenhaus aus Backstein mit übergiebeltem Mittelrisalit, heute nur als Ruine erhalten, zugehörig zum Schloß eine Kapelle, Kern wohl 14. Jahrhundert, Wiederherstellungen im 17. Jahrhundert und Umbau 1880.
- Haus Kirchberg  
(Wymarshof)  
Herrenhaus 1605, turmartiger Anbau des 19. Jahrhunderts; 3-flügelige Vorburg 1700, wasserumwehrte Anlage in Backstein, Barbara Weiß geschlämmt, Wohnhaus 2-geschossig in 6 Achsen mit einem 3-geschossigen turmartigen Anbau.
- Meilenstein bei der Ortslage Stetternich  
Preußischer Meilenstein in Blaustein mit Adlerrelief und Inschrift: Köln 5 Meilen.
- Gut Lindenberg bei Stetternich  
Wasserumwehrte Anlage des 18. Jahrhunderts mit Herrenhaus und 4-flügeliger Vorburg, als Rest der spätmittelalterlichen Burg sind ein 4-eckiger Turm und ein niedriger runder Turm mit einem Stück Mauer erhalten, die Vorburg 4-flügelig mit einem 2-geschossigen Wohnhaus, Backstein mit Blausteingewänden, 18. Jahrhundert; zur Anlage zugehörig eine Mühle von 1760, die aber später verändert wurde.
- Wolfshoven, Ortslage Stetternich  
Mitte 19. Jahrhundert, Hofanlage in Backstein, bestehend aus einem Herrenhaus, in einem Winkel angeordnete Wirtschaftsgebäude; das Herrenhaus ist 2-geschossig mit 3-geschossigen Seitenrisaliten, die einen Zinnenkranz besitzen, die Gliederungen und Gewände in Sandstein, vor der Eingangstür eine doppelläufige Freitreppe.

- Schloß Hambach bei der Ortslage Hambach  
Ehem. wasserumwehrte Anlage des 16. Jahrhunderts, Hauptbauzeit um 1525, nach teilweiser Zerstörung 1548 – 1568 unter Mitwirkung von A. und M. Paskualini erneuert, seit dem 18. Jahrhundert Ruine; zugehörig südwestlich davon die Hambacher Mühle.
- St. Antonius kath. Pfarrkirche in Hambach  
Gotischer Saalbau in Backstein und Westturm mit 5-seitigem Chorschluß aus dem Jahre 1490; nach Kriegsbeschädigungen bis 1958 restauriert.
- Haus Obbendorf  
2-geschossiges Wohnhaus aus Backstein mit geschweiftem Treppengiebel vom Anfang des 17. Jahrhunderts unter Verwendung mittelalterlicher Fundamente, anschließend der 3-geschossige alte Torturm vom Anfang des 15. Jahrhunderts, im 18. und 19. Jahrhundert umgebaut, die Wirtschaftsgebäude 19. Jahrhundert unter Verwendung älterer Teile.
- Burg Niederzier  
Jetzt Amtsverwaltung, wasserumwehrte Anlage mit 2-geschossigem Herrenhaus aus Backstein, 19698; zugehörig eine nur in Resten erhaltene ehemalige 3-flügelige Vorburg.
- Haus Eilen westlich von Niederzier  
Eine wasserumwehrte Anlage aus 2-flügeligem Herrenhaus in Backstein 16. – 17. Jahrhundert; das Tor des Wirtschaftshofes aus dem 18. Jahrhundert; nach Zerstörung des letzten Weltkrieges wiederhergestellt.
- Haus Müllenark südlich der Ortslage Schophoven  
Ehem. wasserumwehrte 2-teilige Anlage mit ummauertem Garten auf der Nordseite; von der spätmittelalterlichen Hauptburg nur noch der Sockel eines mächtigen Batterieturmes und ein kleiner Rundturm erhalten, das Herrenhaus 1927 ersetzt, die Vorburg von 1670, 3-flügelig, die Westfront von 2 quadratischen und 3-geschossigen Türmen mit Schweifhauben flankiert, in ihrer Mittelachse Haussteintor mit Dreiecksgiebel, rechts neben der Eingangsfront ein Scheunenbau von 1713. Links verlagert die im 19. Jahrhundert umgestaltete alte Schlossmühle. Nach Kriegsbeschädigung umfassende Instandsetzung seit 1959.
- Haus Verken südöstlich der Ortslage Pier  
Von der ehemals wasserumwehrten Anlage des 17. – 18. Jahrhunderts ist nur die 3-flügelige Vorburg, 2-geschossig in Backstein mit Blausteingewänden erhalten; von dem Herrenhaus sind nur Ruinen zu finden.

- Arnoldsweiler  
St. Arnoldusplatz mit der Kapelle St. Arnoldus, alte kath. Pfarrkirche (Turm und Rest der Südarkaden 11. – 12. Jahrhundert, Hauptchor spägotisch, Ruine, barocke Vorhalle, Restaurierungen 1906 – 1907 und 1965 – 1966), neue kath. Pfarrkirche /1899 – 1902 von Ross) einige Höfe.
- Haus Rath östlich von Arnoldsweiler  
Wasserschloß mit 4-flügeliger Hauptburg aus Backstein, 17. – 18. Jahrhundert und einem 3-flügeligen Wirtschaftshof; zugehörig ein französischer Garten mit Brücke und Gartentor sowie ein Gartenpavillon von 1739; nach starken Kriegsbeschädigungen restauriert 1949 – 1965.

#### Wegekreuze, Kreuze, Bildstock, Heiligenhaus, Fußfälle

Im Plangebiet befinden sich eine Vielzahl der o.a. künstlerisch und historisch wertvollen Objekte. a sie für das Landschaftsbild von entscheidener Bedeutung sind, wurden sie bei der Geländekartierung berücksichtigt. Zur Darstellung gelangen sie in der Grundlagenkarte II b.

#### Bodendenkmäler und kulturhistorische Besonderheiten

- Alte Burg bei Tetz  
Motte "Alte Burg", sie liegt südlich des Weges Tetz-Pickartzhof nahe der Gemarkungsgrenze in der Rurniederung, ein etwa 1 – 1,50 m hoher Hügel von etwa 30 m Durchmesser, mit Eichen und Buchen bestanden, wird von einem etwa 10 m breiten Graben umgeben. Darin steht stellenweise Buschwerk, ein Unterstand aus dem letzten Krieg ist eingestürzt. Ein Grabenrest der Vorburg scheint sich schwach in der mit Pappeln locker bestandenem Weide abzuzeichnen, auf der Südwestseite der Motte und im kleinen Hof liegen 4 Architektursteine, 2 als Fragment, mittelalterliche Anlage.
- Bodendenkmal am Haus Overbach  
Grabenumgebene Geländeflächen, Wall. Ein etwa 50 x 50 m großer quadratischer Teil des Waldbodens als Wassergraben umzogene Insel, ein etwa 60 x 80 m großer Waldbodenbereich an 3 Seiten von Wassergräben umgeben. Gegenüber den Nordwestseiten beider Waldstücke ein bis zu 2 m hoher Wall, Basis ca. 10 m Krone etwa 2 m breit. Zufluß zu Wassergraben und Zweiggräben von der Rur her. Errichtet im Mittelalter.

- Schwedenschanze 440 m ONO Kirche Broich  
Die Schanze hat die Form eines Sterns mit 5 Spitzen. Sie ist ein Geländeteil, der durch einen in dieser Form gezogenen Graben ausgesondert wurde. Durchmesser von ausfallender, zu eingezogenen Spitze ca. 60 m, ein scheinbar nicht mehr benutzter Hohlweg, der aus südöstlicher Richtung etwa 120 m weit zur Schanze hinauf führt. Der Platz hat heute eine Kreuzwegestation. Errichtung im Mittelalter.
- Motte in der Nähe des Ortsteils Altenburg bei Jülich  
Die Motte "Altenburg" befindet sich am nördlichsten Ortsausgang neben dem Gutshof am Straßenknick. Hauptburghügel und umgebender Graben haben einen Durchmesser von rund 85 m. Der Hügel selbst ist 10 m hoch und hat einen Basisdurchmesser von etwa 50 m. Die an den Hauptburggraben nordostwärts anschließende rechteckige Vorburg ist 50 m lang und 35 m breit.
- Grabenanlage bei Arnoldsweiler  
In der nördlichen Hälfte eines kleinen Waldes umfangreiche Grabensysteme mit Wallresten. Vermutlich alte Wehranlage. Nach der Sage ist "In den Eidern" das alte Schloß versunken.
- Schlossgraben Kellenberg  
Grabenanlage siehe auch Liste der Baudenkmale.
- Hügel nördlich von Vilvenich  
Gemeinde Inden
- Hügel und Gräben im Ortsteil Schophoven  
Gemeinde Inden
- Grabenanlage im Bereich der Kernforschungsanlage  
Stadt Jülich

#### Israelitische Friedhöfe

- Jugenfriedhof östlich von Pier  
In der Nähe des Mühlenbaches.

## 1.2 Flächennutzung und Nutzungstendenzen, Eigentums- und Besitzstruktur

### 1.2.1 Landwirtschaft \*)

Das Flächenverhältnis der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Forstfläche liegt bei 75,5 zu 5,8 % der

---

\*) LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND, Kreisstelle Düren, 1978,  
Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Kreis Düren – Teilraum  
Ruraue -, Düren

gesamten Planfläche. Bei Einbeziehung von Grünland mit Pappelkulturen, Korbweiden und Obstgärten erhöht sich der Anteil baumbestandener Flächen auf 8,6 %.

Im Plangebiet befinden sich überwiegend alluviale Talböden und diluviale Lößböden, deren Grenze annähernd durch die beiderseits der Rur-Inde-Niederung verlaufende Grenzlinie der Talterrasse verläuft. Nach der geologischen und bodentypologischen Aufgliederung der Rurniederung in eine untere und obere Geländestufe sind vor allem im Bereich der unteren Talstufe Auengleye und Auenböden verbreitet. Die höher gelegene Talstufe liegt außerhalb der Überschwemmungsbereiche. Hier kommen Gleye und deren Übergangsformen vor. Die Lößvorkommen sind in großen Bereichen tiefgründig (über 1,30 m stark). Im Grenzbereich zu den Talböden stehen infolge früherer Erosionsvorgänge teils Lößböden mit einer Stärke von 0,90 – 1,30 m an. Die jüngsten Talböden über der Rurniederterrasse bestehen aus nacheiszeitlichem Hochflutmaterial aus dem Einzugsgebiet, die jungen Talböden im Hochflutbett der Rur aus kiesig-sandigen, zum Teil lehmigen Sedimenten oft geringer Mächtigkeit über Flußschotter.

Die Bodenbewertung nach der Reichsbodenschätzung ergibt für den Bereich der Tetzter Lößplatte zwischen Mersch und Körrenzig, in den Randbereichen der Gürzenicher Lößplatte zwischen Merken und Pier, in den Randzonen der Aldenhovener Mittelterrasse der Rur zwischen Jülich und Tetz und stellenweise im Bereich der jüngeren Talböden überdurchschnittlich gute Bodenverhältnisse und damit die Voraussetzung für eine hochintensive landwirtschaftliche Nutzung. Die Ackerzahlen liegen hier über 80 Punkte. Im Bereich der jüngeren Talböden sowie auf den Lößplatten des Plangebietes im Grenzbereich zu den Talböden sind Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Böden mit Ackerzahlen zwischen 60 und 80 Punkten) stark verbreitet. Im Bereich der Bürge, großflächig zwischen Stetternich und Merscher Höhe, im Bereich der Bürge zwischen Oberzier und Stetternich, im Grenzbereich zur Talterrasse in Höhe Oberzier und im Bereich der Terrassenkanten und Übergänge, vor allem bei den jüngeren Talböden stehen hauptsächlich Böden mit mittlerer natürlicher Ertragsfähigkeit (Ackerzahl zwischen 40 und 60 Punkten) an. Die Böden mit Acker- und Grünlandzahlen unter 40 Punkten (Böden mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit) konzentrieren sich hauptsächlich auf das Hochflutbett der Rur, auf die Talbereiche des Elle- und Malefinkbaches, auf die Bruchflächen (Niedermoore) an der Grenze der Rur-Talterrasse zur Tetzter Lößplatte und auf die Terrassenkante (streifenartig) zwischen Oberzier und Niederzier. (Dieser grobe Überblick wird mit der Eignungskarte über die "Natürliche Ertragsfähigkeit der Böden" Maßstab 1 : 10000 der Landwirtschaftskammer Rheinland 1978 noch weiter differenziert).

Das Ackergrünlandverhältnis beträgt im Plangebiet 87 . 13 %. Das Grünland konzentriert sich hauptsächlich auf die sandig-kiesigen Standorte im Hochflutbereich der Rur-Indeniederung, Niedermoore, schwere tonige Böden in den Nebenbachtälern und auf Standorte mit einem hohen Grundwasserhorizont (Höher als 2 m unterhalb der Bodenoberfläche)). Die durch den Braunkohlentagebau bedingte Grundwasserabsenkung führte in den letzten Jahren auf den genannten Grünlandböden, besonders denen mit moorigem Untergrund, zu Bodenabsenkungen und Ertragseinbußen.

Der Ackerlandanteil schwankt in den einzelnen Gemeinden zwischen 90 v. H. der landwirtschaftlichen Fläche (LF) in Jülich und einem 81 v. H. in Linnich.

Der Obstanbau ist wirtschaftlich unbedeutend und erstreckt sich auf die ortsnahen Lagen (Obstwiesen). Für das Landschaftsbild, vor allem die Eingrünung von Ortslagen, hat der Obstanbau eine große Bedeutung.

Die Zuckerrübenanbaufläche umfasst 33 v. H. der Ackerfläche. Sie schwankt in den einzelnen Ortschaften von 46 v. H. in Floßdorf bis 21 v. H. in Ellen. Nahezu auf allen zuckerrübenfähigen Böden werden auch Zuckerrüben angebaut.

Ca. 65 v. H. der erfaßten Ackerflächen werden mit Getreide bestellt. Hauptgetreidearten sind: Winterweizen und Wintergerste, in geringerem Umfange auch Roggen, Sommergerste und Hafer.

Der Gartenbau spielt im Plangebiet nur eine untergeordnete Rolle. In den Gemüsebaubetrieben werden überwiegend Grobgemüsearten wie z.B. Rotkohl, Weißkohl, Kohlrabi (als Spezialkultur Dill) angebaut.

Das vorliegende Verhältnis zwischen land- und forstwirtschaftlich genutzter Fläche, der hohe Ackeranteil von 65,4 % und der durch Boden und Klima begünstigte Zuckerrüben- und Getreideanbau, charakterisieren das Plangebiet als intensives Ackerbaugesamt mit relativ beständigem Grünlandanteil in der Rurniederung und in den Bachtälern. Der Zuckerrübenanbau bietet eine zusätzliche hervorragende Ergänzung der Futtergrundlage für die Rindviehhaltung.

Die meisten landwirtschaftlichen Betriebe liegen in geschlossenen Ortslagen. In der Rur-Ellebach und Indeniederung befinden sich im Gegensatz zu den Besiedlungen der angrenzenden Bördezonen nur wenige große Einzelgehöfte. In allen Dörfern ist eine Vermengung von Wohnfunktion und landwirtschaftlicher Nutzung bzw. landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung vorherrschend.

Die 383 landwirtschaftlichen Betriebe mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße aller Betriebe von 26,6 ha landwirtschaftlicher Fläche bewirtschaften insgesamt 10.190 ha landwirtschaftliche Fläche (die Durchschnittsgröße der landwirtschaftlichen Betriebe des Rheinlandes z. B. liegt ca. 10 % niedriger, die Durchschnittsgröße aller Betriebe des Kreises Düren um 1,6 ha höher). Im Plangebiet sind Betriebe mit der Größenordnung von 20 – 30 ha, (sie bewirtschaften 34 v. H. der landwirtschaftlichen Fläche) mit einem Anteil von 36 v. H. am meisten vertreten.

27 v. H. der Betriebe, (sie bewirtschaften 46 v. H. der landwirtschaftlichen Fläche), besitzen eine Größe von durchschnittlich 45 ha landwirtschaftliche Fläche je Betrieb.

Mehr als 63 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe haben eine Betriebsgröße von über 20 ha und bewirtschaften ca. 80 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Fläche im Plangebiet. Von 1970 – 1977 gab jeder 6. Betrieb auf.

Die landwirtschaftlichen Betriebe im Plangebiet sind zu 94 v. H. Haupterwerbsbetriebe, zu 6 v. H. Nebenerwerbsbetriebe, 49 v. H. der Betriebsflächen aller Betriebe im Plangebiet sind Eigentum, 24 Betriebe wirtschaften nur auf Pachtflächen, 32 Betriebe nur auf Eigentumsflächen. Besonders hoch liegt der Eigentumsanteil bei den Betrieben mit mehr als 50 ha L.F. In den letzten Jahren (1974 – 1977) hat sich die Betriebsgröße je Betrieb um durchschnittlich 1,5 ha erhöht. Die erforderliche Steigerung des Betriebseinkommens wurde überwiegend durch Betriebsaufstockung über Zupacht realisiert.

Die Viehhaltung hat größte Bedeutung für die Einkommenssituation der Betriebe in den Ortschaften Boslar und Rurdorf. Der Einkommensanteil aus der Tierhaltung stammt zu 85 v. H. aus der flächenabhängigen Rindviehhaltung. Sie stellt im Gegensatz zur allgemeinen Situation des Rheinlandes, im Plangebiet nicht den Haupterwerbszweig der Landwirtschaft dar. Ein ganz besonderes Schwergewicht bei der tierischen Veredlung hat die Milchviehhaltung. Neben dem starken Zuckerrübenanbau trägt sie mit dazu bei, daß 78 v. H. aller Betriebe als Haupterwerbsbetriebe mit günstigen Entwicklungsmöglichkeiten anzusehen sind.

Das Plangebiet verfügt über eine gute Markt- und Absatzstruktur der landwirtschaftlichen Produkte.

Durch ihre Lage direkt zwischen den Tagebauen Inden und Hambach der Rhein. Braunkohlenwerke ist die zukünftige Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe stark gefährdet. Beide Tagebaue beanspruchen im Kreise Düren rund 3.000 ha landwirtschaftliche Fläche. Da Produktionsreserven durch intensive Nutzung des Ackerlandes nicht mehr vorhanden sind, wird in Zukunft eine Verstärkung der tierischen Veredlung aufgrund des auch in Zukunft erforderlichen Wachstums des Betriebseinkommens nicht zu umgehen sein. Diese voraussichtlich notwendige Erweiterung der Viehhaltung, insbesondere Vergrößerung der Hühner- und Schweinebestände, kann aus Immissionsgründen u.a. oftmals nicht am bisherigen Standort erfolgen und würde zur Aussiedlung ganzer Betriebe in die freie Flur führen. Die hierbei zu treffende Standortwahl sollte auch unter Beachtung der im Landschaftsplan aufgezeigten landschaftlichen Leiträume und Leitlinien geschehen.

Im Landschaftsplangebiet Ruraue wird der Landwirtschaft Priorität gegeben. Die landschaftsplanerischen Zielvorstellungen und Festsetzungen für die Erhaltung der natürlichen Leistungsfähigkeit der Landschaft orientieren sich an dieser spezifischen Funktion des Raumes.

#### 1.2.2 Forstwirtschaft \*)

Flächenverhältnis der landwirtschaftlichen Nutzfläche zur Forstfläche siehe Pkt. 1.2.1.

Forstlich genutzte Flächen befinden sich hauptsächlich im Bereich der Bürge und an den Talhängen vom Rur-Indetal, die Weideflächen mit Pappelkulturen konzentrieren sich auf den Hochflutbereich der Rur. Mit ca. 6,5 % des gesamten Plangebietes ist die Waldfläche gering (Vergleichszahlen Land NW = 24 %, Bundesrepublik = 28 %).

Bei der Einbeziehung der 329 ha Pappelwald, die aufgrund alter Berechtigungen landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden, errechnet sich ein Bewaldungsanteil von 8,9 %. Die Situation der Forstwirtschaft ist im Planungsraum, im wesentlichen durch den beginnenden Tagebau Hambach der Rheinischen Braunkohlenwerke bestimmt. Die bisher für die Holzproduktion, die Naherholung, den Wasserhaushalt und andere Sozialfunktionen bedeutsamen Wälder des ehemaligen Forstamtes Hambach und die Gemeindewälder der Bürge sind z. T. schon abgeholzt worden, und werden in absehbarer Zeit ganz den Kohlebaggern weichen müssen.

---

\*) HÖHERE FORSTBEHÖRDE RHEINLAND, Forstamt Ville 1978, "Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Ruraue, Bonn

Zusammenhängende Waldflächen im Plangebiet sind:

- Östlich von Stetternich und Hambach unmittelbar am Sicherheitsstreifen zum Tagebau Hambach ca. 200 ha.
- Waldgürtel um die Kernforschungsanstalt Jülich ca. 260 ha.
- Waldbereich Schloß Kellenberg ca. 70 ha.
- Ca. 329 ha Pappelwald, der gleichzeitig landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird, vorliegend in der Ruraue.

Der größte Teil des Waldbesitzes liegt in öffentlicher Hand (ca. 542 ha mit Einbeziehung des Pappelwaldes mit Weideberechtigung 871 ha).

Der Staatswald wird gem. § 32 des Landesforstgesetzes für das Land NW (LFoG, GV NW 1969, Seite 588) nach einem langfristigen Plan bewirtschaftet mit dem Ziel, den Wald in Größe, Ertragskraft und seinen Wohlfahrtswirkungen zu erhalten. Für den Körperschaftswald gelten nach § 33 des Landesforstgesetzes NW die gleichen Grundsätze. Bei den Privatwaldflächen besteht von der Landwirtschaft her die Tendenz, Kleinwaldflächen zur Abrundung oder Vergrößerung landwirtschaftlich genutzter Flächen eine Umwandlung in landwirtschaftliche Nutzfläche zu betreiben.

Die Gesamtwaldfläche gliedert sich nach Besitzarten auf in (unter Einbeziehung des Pappelwaldes mit Weideberechtigung):

Staatswald Nordrhein-Westfalen	ca. 359 ha = 29,8 %
Bundeswald	ca. 3 ha = 0,2 %
Körperschaftswald	ca. 509 ha = 42,2 %
Privatwald mit eigenem Forstpersonal	ca. 235 ha = 19,5 %
Privatwald ohne eigenes Forstpersonal	<u>ca. 100 ha = 8,3 %</u>
	1.206 ha = 100 %

Das Plangebiet wird stark vom Pappelanbau geprägt. Der Pappelanteil ohne Einbeziehung der Wälder mit Weideberechtigung beträgt ca. 1/3 aller Baumarten. Unter Einbeziehung der Wälder mit Weideberechtigung steigt er auf ca. 50 % an. Die heimischen Schwarzpappeln wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den Anbau der an Wüchsigkeit und Wuchsform überlegenen sogenannten kanadischen Pappel abgelöst.

Die Pappel wird in der Ruraue in 3 Formen angebaut:

- a) Als geschlossene Pappelwälder mit mehr oder weniger Unter- und Zwischenanbau anderer Baumarten, vor allem auf den Niedermoorflächen mit seitlich einfließenden und zur Rur hin abfließenden Hangwasser und auf Standorten die wegen der Geländeausformung landwirtschaftlich schlecht nutzbar sind. (Auf den sogenannten Bruchflächen am unteren Rande des Anstiegs zur Hauttrasse der ehemaligen Gemeinden Körrenzig, Glimbach, Gevenich, Tetz, die heute zur Stadt Linnich gehören, im Waldbesitz zum Schloß Kellenberg, in den sauren Benden von Koslar, an den Talhängen zum Indetal, an der Rur, als Gemeindewald von Pier und Merken und in dem dazwischen liegenden Waldbesitz der Firma Schoeller). Bei den nördlich von Jülich liegenden Pappelwäldern, die fast ausnahmslos im Einflußbereich von Grundwasserabsenkungen aus verschiedenen Ursachen liegen, besteht die Gefahr des Absterbens, so daß hier die Pappeln vorzeitig eingeschlossen werden müssen.
- b) Als Pappelwald mit Grünlandnutzung, bei ausreichendem Abstand der Pappeln untereinander vor allem in der Ruraue.
- c) Als Pappelreihen vor allem in der Ruraue an Gehöften, an Bachläufen, Gräben und Wegen. Durch staatliche Förderung wurden Wiesen umgepflanzt. Zur Zeit besteht ein Trend, diese Pappelreihen durch vorzeitigen Einschlag zu entfernen und das Gebiet in Ackerland umzuwandeln.

Neben der Pappel kommen am meisten die Laubhölzer Esche, Eiche, Buch vor:

- in größerer Ausdehnung in den Waldgürteln der Kernforschungsanlage Jülich
- in kleineren Flächen an den Talhängen über Rur und Inde, in den Waldbesitzen der Rheinischen Braunkohlenwerke AG und in Feldgehölzstreifen.

Die natürliche Waldgesellschaft ist der Eichen-Ulmenwald (Querco-ulmetum) mit eingemischter Esche und unterständig Feldahorn und Traubenkirsche.

Das Nadelholz ist mit ca. 109 ha Fichte und ca. 14,5 ha sonstigem Nadelholz, überwiegend in den Waldbesitzungen der Rhein. Braunkohlenwerke AG und kleinerem Privatwald zu finden.

Die Laubbaumbestände sind durch den letzten Krieg sehr stark versplittert. Hierdurch und durch die langen Umtriebszeiten von 120 bis 200 Jahren für die auf den Abtreibungsflächen neu begründeten Bestände ist die wirtschaftliche Funktion von Eiche, Buche und den Edellaubhölzern im Plangebiet zur Zeit ohne wesentliche Bedeutung.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Pappel ist noch hoch, da es sich um eine Baumart handelt, die in den Beständen, Reihen und als Einzelbaum auch heute noch rentabel angebaut werden kann, die zudem unter bestimmten Umständen eine gemeinsame forstliche und Grünlandnutzung zuläßt und bei Beachtung bestimmter Regeln als Flurholz angebaut werden kann, ohne daß sie mit der Landwirtschaft in Interessenkonflikt kommen muß.

Als forstwirtschaftliche Entwicklungsziele werden von der Höheren Forstbehörde 1978 im forstlichen Fachbeitrag empfohlen:

Sicherung der wald- und baumbestandenen Flächen des Plangebietes wegen ihres geringen Anteils an der Gesamtfläche und ihrer sporadischen Verteilung und Zersplitterung mit der dadurch bedingten Überlastung an Schutz- und Erholungsfunktionen. Darüber hinaus gezielte Neuanpflanzungen in absehbarer Zeit.

#### Südabschnitt zwischen Arnoldsweiler und Jülich-Selgersdorf

- Erhaltung des geringen Wald- und Baumbestandes
- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen vor allem in der Ruraue
- Am Südwestrand die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes gegen den westlich vorgelagerten Tagebau Inden I.

#### Mittelabschnitt zwischen Jülich-Selgersdorf bis an die Kreisstraße Broich-Koslar

- Erhaltung der Waldflächen
- Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen vor allem im Bereich der Rurzone zwischen den Orten Selgersdorf, Krauthausen, Jülich am rechten und Schophoven, Kirchberg, Jülich am linken Ufer
- Wiederherstellung der geschädigten Waldfläche zwischen Kirchberg und Jülich (Kiesgrube)
- Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes gegen die Tagebaue Inden I und Inden II.

### Nordabschnitt von der Kreisstraße Broich-Koslar bis an die nördliche Kreisgrenze

- Erhaltung und Anreicherung der Landschaft vor allem im Rurtal zwischen Broich und Linnich
- Wegen der forst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Waldes und des Charakters der Landschaft sollte dabei die Pappel jedoch eventuell in anderen Sorten weiter verwendet werden
- Wiederherstellung der Waldbereiche in Barmen und in den Seitentälern der Rur bei Körrenzig, Glimbach und Boslar

### Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Auf den nachfolgend aufgeführten Flächen sollte bei Wiederaufforstungen nur Laubholz verwendet werden. Zusätzlich müssen Kahlschläge auf eine Fläche von höchstens 0,50 ha und bei Pappelreihen auf eine Länge von 50 m beschränkt bleiben:

1. Waldflächen der Stadt Linnich in den Gemarkungen Linnich, Körrenzig, Glimbach, Gevenich, Rurdorf, Floßdorf und Tetz.
2. Waldbesitz der Erbgemeinschaft Müller in der Gemarkung Gevenich.
3. Waldflächen aus dem Besitz von Schloß Kellenberg, soweit sie nicht in das Naturschutzgebiet einbezogen sind.
4. Waldflächen der Stadt Jülich in den Gemeinden Barmen, Broich und Koslar.
5. Staatswaldflächen um die Kernforschungsanlage Jülich.
6. Vom Tagebau Hambach verschonte Restwaldflächen der Rhein. Braunkohlenwerke AG nördlich der Bundesstraße 55 und nordöstlich der Landstraße 255.
7. Pierer Wald
8. Merkener Wald

Der Planungsraum Ruraue ist eine von der Pappel stark geprägte und in ihrer Art einmalige Landschaft. Hinsichtlich der Landbeanspruchung durch den Braunkohleabbau Hambach durch Verkehrs-, Siedlungs- und Sicherheitsplanungen sowie durch Abgrabungsvorhaben ist die Erhaltung der Restwaldflächen sowie die Anlage von zusätzlichen Waldflächen von besonderer Wichtigkeit.

Um sowohl den landschaftsgestalterischen und ökologischen als auch den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, ist es notwendig, nach entsprechend geeigneten waldbaulichen Konzeptionen zu suchen, die allen Belangen maximal entsprechen.

Die Schutz- und Erholungsfunktionen der Waldflächen im Plangebiet sind im Rahmen der Waldfunktionskartierung erfaßt. \*)

Bei dem geringen Waldanteil im Plangebiet übt jede Waldfläche mindestens eine Schutzfunktion aus z.B. als Sichtschutz, Immissionsschutz, Wasserschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz und anderes mehr. Große Teile der Waldflächen des Plangebietes, vor allem die kleineren Restwaldflächen sind als Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landschaftsökologie und das Klima ausgewiesen. In dem Waldgürtel um die Kernforschungsanlage Jülich, die nach der Waldfunktionskartierung mehrere Schutzfunktionen erfüllt, (zum Teil die Stufe 1) bestehen mehrere Zielkonflikte.

Der Hambacher Wald und die Bürgerwälder sind aufgrund der festgestellten Besucherfrequenz der Erholungsfunktionsstufe 1 zugeordnet. 185 ha im Bereich der Rurniederung zwischen Linnich und Jülich, ca. 250 ha um die Kernforschungsanlage Jülich und ca. 19 ha des Pierer Wäldchens sind in die Stufe 2 eingegliedert. Mit dem Braunkohlenabbau werden sich in absehbarer Zeit die Erholungsschwerpunkte des jetzigen Hambacher Waldes auf die in Stufe 2 eingegliederten Flächen verlagern.

### 1.2.3 Berg-, abgrabungs- und abfallwirtschaftliche Nutzungen

Bergaufsichtliche Belange werden im Plangebiet außer den schon unter 1.1.1 beschriebenen Braunkohletagebaue nicht berührt.

Folgende Abgrabungsflächen sind zur Zeit im Plangebiet vorhanden:

#### 1. Ortslage Körrenzig

- a) Abgrabung von Sand und Kies durch die Stadt Linnich. Der Abbau war am 01.01.1973 bereits beendet. Es erfolgte eine Zwischennutzung als Abfall- bzw. Abraumlagerstätte.
- b) Abgrabung durch die Firma J. Coenen. Die Lagerstätte enthält Sand, Kies, Lehm und Ton und der Abbau ist noch im Gange. Eine Folgenutzung ist noch nicht erkennbar.

---

\*) Die Waldfunktionskarte im Forstamt Vile, Teilbereich Kreis Düren, Stand: 1977, Karten 1 : 50.000 und Erläuterungsbericht LÖLF NW, Recklinghausen

2. Ortslage Glimbach

- a) Abgrabung durch die Firma J. Coenen. Die Lagerstätte enthält Sand, Kies, Lehm und Ton. Der Abbau ist bereits beendet. Zur Rekultivierung wurde eine Geländeangleichung und eine Verfüllung durch inertes Material vorgenommen. Außerdem wird das Gelände zur Kulturbodenzwischenlagerung verwendet. Im Endstadium soll das Gelände wieder landwirtschaftlich genutzt werden.
- b) Abgrabung durch die Firma J. Coenen, ehemals Platzbecker. Die Lagerstätte enthält Sand, Kies, Lehm und Ton und ist teilweise noch in Betrieb. Teilweise wurde das Gelände durch inertes Material angeglichen und soll einer land- bzw. forstwirtschaftlichen Endnutzung zugeführt werden. Momentan wird es noch zur Kulturbodenzwischenlagerung genutzt.

3. Ortslage Boslar

Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma W. Jansen. Der Abbau ist bereits beendet. Die Lagerstätte wird zur Abfall- bzw. Abraumlagerung genutzt. Rekultivierungsmaßnahmen sind eine Geländeangleichung und eine Verfüllung durch Bauschutt. Außerdem wird das Gelände zur Kulturbodenzwischenlagerung genutzt. Im Endstadium soll es einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

4. Ortslage Rurdorf

Abgrabung von Sand und Kies durch die Stadt Linnich. Der Abbau ist bereits beendet und zur Rekultivierung wurde ein Feuchtbiotop angelegt.

5. Ortslage Barmen

- a) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Rheinische Baustoffe GmbH & Co. KG. Die Sandgrube ist noch in Betrieb, sie soll im Endstadium dem Naturschutz und der Erholung dienen. Als Rekultivierungsmaßnahme wurde eine Böschungsausformung und Sicherung vorgenommen. Außerdem wird das Gelände zur Kulturbodenzwischenlagerung genutzt.
- b) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma H. Bartz. Der Abbau ist seit 01.01.1973 beendet und Rekultivierungsmaßnahmen waren nicht feststellbar. Ebenso war eine Endnutzung nicht erkennbar.
- c) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma J. Müller. Die Sandgrube ist nicht mehr in Betrieb. Sie wurde teilweise bebaut und teilweise 5 – 6 m aufgeschüttet.

6. Ortslage Broich

Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Hermanns. Der Abbau ist beendet und zur Rekultivierung wurde eine Verfüllung durch inertes Material vorgenommen. Im Endstadium soll das Gebiet landwirtschaftlich genutzt werden.

7. Ortslage Jülich  
Es handelt sich hierbei um eine aufgelassene Grube auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei, das heute im Besitz des Allkauf-Supermarktes ist.
8. Ortslage Koslar  
Abgrabung von Sand und Kies der Firma Dressen. Die Sandgrube ist teilweise noch in Betrieb. Es wurde bereits mit der Verfüllung durch Bauschutt und inertes Material begonnen. Im Endstadium soll das Gelände landwirtschaftlich genutzt werden.
9. Ortslage Bourheim  
Abgrabung von Sand und Kies der Firma Rheinkies und Betonwerk Siep. Die Grube ist noch in Betrieb. Es wurde jedoch schon mit einer Böschungsausformung bzw. Angleichung begonnen.  
Ein Rekultivierungsplan liegt vor. Rekultivierungsziel ist die Schaffung einer Wasserfläche, Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der begrenzten Erholung.
10. Ortslage Stetternicht
  - a) Sand- und Kiesabgrabung der Firma Gemüngt & Schneider. Der Abbau ist beendet und nach dem Gebietsentwicklungsplan soll das Gelände einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Über eine Verfüllung der Grube ist nichts bekannt.
  - b) Abgrabung von Sand und Kies durch die Stadt Jülich. Seit 01.01.1973 ist der Abbau beendet und das Gelände wurde angeglichen. Über eine Verfüllung ist nichts bekannt. Das Gelände soll einer landwirtschaftlichen Endnutzung zugeführt werden.
11. Ortslage Hambach  
Abgrabung durch die Firma Gebrüder Müller. Die Abgrabung ist beendet (ist nicht in der Grundlagenkarte dargestellt).
12. Ortslage Niederzier
  - a) Abgrabung von Sand und Kies der Firma Ritz. Der Abbau ist beendet und das Gelände wurde durch inertes Material angeglichen. Teilweise wird das Gelände durch die Kreisstraße überdeckt. Das übrige Gelände ist landwirtschaftlich genutzt.

- b) Sand- und Kiesabgrabung der Firma Hoffmann. Der Abbau in dieser Grube ist beendet und das Gebiet wird teilweise landwirtschaftlich genutzt und fällt teilweise in den Bereich des Tagebaues. Die Grube wurde durch inertes Material verfüllt und dient teilweise als Kulturbodenzwischenlager.
- c) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Dohr. In dieser Grube ist der Abbau beendet und das Gelände wurde durch inertes Material verfüllt. Das Gelände fällt teilweise in den Bereich der Kreisstraße und wird im übrigen Bereich landwirtschaftlich genutzt.
- d) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Esser. Abbau ist beendet und das Gelände einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden. Ein Teil des Gebietes liegt im Bereich der Kreisstraße.
- e) Abgrabungen von Sand und Kies durch die Firma Lück. Die Grube ist teilweise noch in Betrieb und teilweise ist das Gelände bereits angeglichen worden.
- f) Diese Abgrabung liegt im Bereich der Kreisstraße.

13. Ortslage Ellen

- a) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Collas. Die Abgrabung ist noch in Betrieb. Sie soll als Lagerstätte für Abraum und Abfall genutzt werden. Verfüllt werden soll sie durch Bauschutt und inertes Material und dann einer landwirtschaftlichen Endnutzung zugeführt werden.
- b) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Hampel. Der Abbau ist bereits beendet und das Gelände angeglichen. Es erfolgte eine Aufbringung von Kulturboden. Das Gelände wurde einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- c) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma Steinbrenner. Hier ist der Abbau seit dem 01.01.1973 beendet. Das Gelände wurde angeglichen und einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

14. Ortslage Arnoldsweiler

- a) Abgrabung von Sand und Kies der Firma Collas. Der Abbau ist beendet und das Gelände wurde durch inertes Material verfüllt. Anschließend wurde es einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.
- b) Abgrabung von Sand und Kies der Firma W. Pütz. Der Abbau ist seit dem 01.01.1973 beendet und das Gelände wurde durch inertes Material verfüllt.

15. Ortslage Merzenich

- a) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma W. Pütz. Diese Abgrabung ist beendet und das Gelände wurde durch inertes Material verfüllt und wird teilweise als Kulturbodenzwischenlager benutzt. Außerdem wird das Gelände landwirtschaftlich genutzt.
- b) Abgrabung von Sand und Kies durch die Firma A. Pütz. Der Abbau ist beendet und das Gelände wird teilweise als Deponie des Betriebes benutzt. Als Rekultivierungsmaßnahmen erfolgt eine Verfüllung, Naherholung.

1.2.4 Wasserwirtschaft

Natürliche Gewässer 2. Ordnung im Plangebiet sind:

- die Rur und Inde.

Folgende Gewässer sind neben den Hauptvorflutern Rur und Inde im Bereich des Landschaftsplanes von Bedeutung:

Stadt Düren:

Lendersdorfer Mühlenteich,  
Dürener Mühlenteich,  
Schlichbach.

Gemeinde Niederzier:

Lange Graben mit Zuflüssen,  
Iktebach mit Zuflüssen,  
Eilener Graben,  
Ellebach,  
An den fünf Weihern,  
Mühlengraben Hambach,  
Mehlisgraben.

Stadt Jülich:

Lohner Fließ,  
Bourheimer Fließ,  
Saure Benden mit Kesselborngraben,  
Iktebach,  
Altdorf-Kirchberg-Koslarer Mühlenteich,  
Krauthausen-Jülicher Mühlenteich,  
Ellebach.

Stadt Linnich:

Malefinkbach,  
Gevenicher Fließ,  
Kofferener Graben,  
Burggraben Tetz,  
Linnicher Mühlenteich.

Als stehende Gewässer sind der Barmener Baggersee, der Jülicher Baggersee bei Kirchberg und die Wasserfläche am Jülicher Brückenkopf von größerer Bedeutung.

Folgende festgesetzte oder in Ausweisung befindliche Wasserschutzgebiete im Plangebiet wurden laut Angaben des Tiefbauamtes der Kreisverwaltung Düren dargestellt:

- Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk (Wwk) der Gemeinde Niederzier bei Hambach (zwischen der K 13 und K 22) mit den Schutzzonen 1, 2 und 3
- Wasserschutzgebiet für die Kernforschungsanlage Jülich bei Hambach (Schutzzonen noch nicht verbindlich festgesetzt).
- Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk der Stadtwerke Jülich (Schutzzonen nicht verbindlich festgesetzt).
- Wasserschutzgebiet des Wasserzweckverbandes (WzV) Arnoldsweiler-Ellen mit den Schutzzonen 1, 2 und 3
- Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk der Stadt Düren bei Hoven mit der Schutzzone 3.

Überschwemmungsgebiete befinden sich in größerem Ausmaße entlang der Rur. Die Verbindlichkeit der in der GK 1 dargestellten Überschwemmungsgebiete resultiert aus der Zeit vor Aufstockung des Rursees und müsste durch Überarbeitung den geänderten Voraussetzungen angepasst werden.

1.3 Erholungsnutzung

Das Plangebiet liegt im Vorfeld des wesentlich attraktiveren Erholungsraumes Naturpark Nordeifel. Aufgrund der relativ nahen Lage zu den Städten Aachen, Köln, Düsseldorf (Ruhrgebiet) besitzt es sowohl regionale wie auch überregionale Bedeutung für die Erholungsnutzung. Der Plangebietsteil zwischen Düren und Jülich liegt noch im 44 Minuten-Einzugsbereich von Köln und im 30-Minuten-Einzugsbereich der Stadt Düren, der Bereich

des Plangebietes zwischen Jülich und Kreisgrenze liegt im 60 Minuten-Einzugsbereich von Köln, Aachen und von Düsseldorf (Ruhrgebiet). (Isochronen für den Individualverkehr gemäß GEP-Kreisfreie Stadt Köln u.a. RP Köln 1979).

Zur ruhigen Erholung genutzt werden der Hambacher Wald, das Naturschutzgebiet Kellenberg, die Kiesseen bei Jülich-Kirchberg und Jülich-Barmen und die Rurufer mit Ausnahme der unzugänglichen Bereich in den Naturschutzgebieten Indemündung und Rurmäander. Für den örtlichen Erholungsbedarf stehen die zahlreichen Wirtschaftswege als Wanderwege mit einigen Sitzgelegenheiten zur Verfügung, die Ortschaften sind durchweg mit Sport- und Spielplätzen ausgestattet. Interessante Zielpunkte sind die über das Plangebiet verstreut liegenden Kirchen, Schlösser, alte Burgen und Befestigungsanlagen, vor allem die Zitadelle und der Brückenkopf in Jülich.

Im Landesentwicklungsplan III vom 12.04.1976 sind die Stadt Jülich und die Dürener Seen als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte von überregionaler Bedeutung ausgewiesen (gemäß Landesentwicklungsplan III bezeichnet ein Freizeit- und Erholungsschwerpunkt von überregionaler Bedeutung den Raum, in dem die Standortvoraussetzungen für die Errichtung von räumlich konzentrierten verschiedenartigen Freizeiteinrichtungen (Freizeitanlagen) für die Wochenend- und Ferienerholung gegeben sind oder durch gezielte Planungen und Maßnahmen verbessert werden können). Es ist beabsichtigt, den Baggersee Barmen als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt in den Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreis Düren, Kreis Euskirchen, Kreis Heinsberg aufzunehmen.

Den Freizeit- und Erholungsschwerpunkten Jülich und Düren können folgende Erholungsfunktionen zugeordnet werden:

#### Jülich

Wochenenderholung, (spiel- und sportorientierte Erholung im Stadtzentrum Jülich, Tages- und Wochenenderholung im Bereich des Brückenkopfes, natur- und landschaftsorientierte Erholung im nördlichen Bereich von Jülich).

#### Düren

Wasserorientierte Erholung

Der gesamte Erholungsraum Ruraue bietet gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine individuelle Erholungsnutzung, landschaftsgebundener Art. In Zukunft wird das Plangebiet in verstärktem Maße eine Ausgleichsfunktion für die durch die Tagebaue Hambach und Inden fortfallenden Erholungsmöglichkeiten übernehmen müssen.

Die Freizeit- und Erholungsschwerpunkte Jülich und Düren stellen im Zusammenhang mit der Rurniederung eine bandartige Erholungszone dar, die nur durch die Naturschutzgebiete Rurmäander, Indemündung und Pierer Wald unterbrochen wird.

## 2. Erläuterungen zur Grundlagenkarte II

Die Grundlagenkarte II hat keinen Regelungscharakter. Sie ist nur Satzung, nimmt aber nicht an der Verbindlichkeit teil.

Die Grundlagenkarte II ist in zwei Teile, in die Grundlagenkarte II a und die Grundlagenkarte II b aufgeteilt.

### Grundlagenkarte II a

#### 2.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Groseinheit "Niederrheinische Bucht" \*) und hat Anteil an den Haupteinheiten Zülpicher Börde (553) und Jülicher Börde (554). Die Zülpicher sowie Jülicher Börde gliedern sich in weitere Untereinheiten.

##### 553 Zülpicher Börde

Die Zülpicher Börde wird im NW vom unteren Indetal, im SW und S von der Rureifel und der Mechernicher Voreifel, im O vom Villeanstieg sowie im N vom Waldgebiet der Bürge begrenzt.

##### 553.3 Erper Lößplatte

Die Erper Lößplatte wird nach W bzw. O von dem Rur- und dem Erftgraben begrenzt, in Richtung N bildet der Bürgewald die Grenze, im S. schließt sich das Zülpicher Eifelvorland an. Die Erper Lößplatte bildet den Kern der Zülpicher Börde. Aufgrund der hohen Bodenqualität bieten sich gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung. Abgesehen von einzelnen Gehölzinseln treten Wald- und Grünlandbereiche nur in den Bachniederung auf. Gleichzeitig sind diese Niederungsbereiche wegen des relativ hohen Gewässerstandes alte Siedlungsleitlinien.

##### 553.4 Dürener Rurniederung

Die Dürener Rurniederung wird durch eine deutliche Terrassenkante begrenzt, die auch für alte Dorf- und Einzelhofsiedlungen als Leitlinie diente. Das dichte Gewässernetz und der hohe Gewässerstand bedingen die heutige Grünlandnutzung und die Korbweidenkulturen.

---

\*) Die Angaben beziehen sich auf: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Hrsg.: Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung.



553.5 Echtzer Lößplatte

Die Echtzer Lößplatte wird im O durch die Dürener Rurniederung und im W durch das untere Indetal begrenzt. Die Platte dacht sich sowohl nach N als auch nach O hin gleichmäßig ab. Der Höhenunterschied in S-N-Richtung beträgt ca. 50 m, der in W-O-Richtung etwa 20 m. Die sehr hohe Bodenqualität bedingt eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich, welche nur durch einige Talniederungen und Aufschlüsse des Braunkohlentagebaus unterbrochen wird.

554 Jülicher Börde

Die Jülicher Börde wird durch den Bürgewald von der Zülpicher Börde getrennt. Der Eifelabfall und das Aachener Kreide- und Hügelland bilden in südlicher Richtung weitere naturräumliche Grenzen. Im O bildet der Villerand einen deutlichen Abschluß, während die Börde nach W hin in die niederländisch-belgische Bördenzone übergeht und in nördlicher Richtung bis an die Lößgrenze reicht.

554.0 Die Bürge

Die Bürgewälder liegen inselartig in der ansonsten landwirtschaftlich intensiv genutzten Bördenlandschaft. Im N reicht das zergliederte Waldgebiet bis an die K 55 Morphographisch ist eine Plateaulage (86 – 129 m ü. NN) bestimmend, welche von einzelnen Trockenrinnen untergliedert wird. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit ist dieser Bereich weniger für die landwirtschaftliche als für die forstwirtschaftliche Nutzung geeignet, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Bürgewälder eines der letzten naturnahen Waldgebiete sind. Die naturräumliche Grenze wird durch die Terrassenkante des Rurtals im W gebildet, im S schließen sich die Bürgewälder an und im N die Jackerather Lößschwelle.

554.20 Rödinger Lößplatte

Von W nach O sowie von S nach N dacht sich die im Vergleich zur Jackerather Lößschwelle wenig reliefierte Lößplatte von gut 100 m auf durchschnittlich 85 bis 90 m über NN ab. Die sehr hohe Bodenqualität bedingt eine fast waldfreie Ackerlandschaft.

554.21 Jackerather Lößschwelle

Die Jackerather Lößschwelle schließt sich in nördlicher Richtung an und wird im W durch das Rurtal und im N durch das Baaler Riedelland begrenzt. Es handelt sich hier um ein flachwelliges Gebiet ca. 100 bis 120 m über NN, welches durch Trockentäler und abflußlose Wannen gegliedert ist. In diesen Muldenbereichen befinden sich die alten agrarbäuerlichen Siedlungen. Die sehr hohe Bodenqualität bedingt eine starke landwirtschaftliche Nutzung.

554.24 Baaler Riedelland

Die dem Rurtal zugewandte und nach dort rund 30 m abfallende Randzone der Hauptterrassenebene ist durch kurze aber tiefe Täler und Trockenrinnen stark in schmale Riedel zerschnitten, was durch einen schmalen SSO-NNW streichenden tektonischen Horst bedingt ist. Die Braunerdeböden ermöglichen intensiven Weizen- und Zuckerrübenanbau, der stellenweise bis in das Rurtal hinabreicht. Landwirtschaftliche Ungunstbereiche sind bewaldet.

554.3 Rur-Inde-Tal

Dieser Bereich schließt sich im N an die Dürener Rurniederung an. Die naturräumlichen Gegebenheiten sind ähnlich denen der Dürener Rurniederung, doch die Rurniederung verbreitert sich von Jülich bis nach Linnich auf maximal 5 km, wobei die Terrassenkanten stärker beton werden. Die eigentliche Niederung umfasst neben der breiten Flussaue auch angrenzende Niederterrassenbereiche. Der heute weitgehend regulierte Fluß besitzt als Reliktformen eine Reihe von Altarmen und Altwässern. Das untere Inde-Tal ist auffällig asymmetrisch. Ältere Siedlungen liegen zum Schutz gegen Hochwasser bevorzugt auf der höheren Terrassenkante entlang der westlichen Talseite. Südlich Lamersdorf erweitert sich die Talung bis auf ca. 2 km.

554.40 Aldenhovener Platte

Die Aldenhovener Platte grenzt im W an das Rur-Inde-Tal. Sie ist nach N bzw. NO abgedacht (ca. 200 – 70 m über NN). Der Abfall zur Rur erfolgt durch Steilränder, die teilweise über 20 m hoch sind. Die landwirtschaftliche Struktur der Bördenlandschaft wird südlich Aldenhoven vom Braunkohlentagebau beeinflusst.

2.2 Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten  
(= ökologischer Beitrag Teil I)

Nachfolgend aufgeführte planungsrelevante, ökologisch begründete Landschaftseinheiten sind in der Grundlagenkarte II a dargestellt und im ökologischen Beitrag der LÖLF, Teil I, erläutert. Der ökologische Beitrag ist aus redaktionellen Gründen als Anhang 1 hinter Abschnitt C gestellt worden. Er ist Bestandteil des Landschaftsplanes.

Nr. der Landschaftseinheit	Name der Landschaftseinheit
LE 1	Niedermoorgebiet
LE 2	Talauen von Rur, Erft und Inde
LE 3	Grundwassernahe Terrassenbereiche von Rur, Erft und Inde
LE 4	Grundwasserferne Terrassenbereiche und Terrasseninseln von Rur und Inde
LE 5	Grundwassergeprägte Bachtäler der Lößböden
LE 6	Kolluvial geprägte Bachtäler der Lößböden
LE 7	Trockentäler der Lößböden
LE 8	Stauwassergeprägte, flachgelagerte Lößplatten der Böden
LE 9	Flachgelagerte Lößplatten der Böden ohne Staunässe
LE 10 *)	Jackerather Lößhügelland (Lößschwelle)
LE 11 a	Erosionsgefährdete Hanglagen der Böden mit geringer Lößmächtigkeit
LE 11 b	Erosionsgefährdete Kuppel- und Plateaulagen der Böden mit geringer Lößmächtigkeit
LE 12	Mit organischem Material rekultivierte Flächen der Flußauen

### 2.3 Schutzwürdige Biotope (=Ökologischer Beitrag Teil II)

Die schutzwürdigen Biotop e sind in der Grundlagenkarte II a dargestellt. Sie sind im ökologischen Beitrag der LÖLF, Teil II, erläutert und mit laufenden Nummern versehen, die den Ordnungsnummern der einzelnen Blätter des Biotopkatasters des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Der ökologische Beitrag ist aus redaktionellen Gründen als Anlage 2 hinter Abschnitt C gestellt worden. Er ist Bestandteil des Landschaftsplanes.

---

\* LE 10 kommt im Plangebiet nicht vor.

Ordn.-Nr.:	Name des Biotops
1	Brachfläche mit Gehölzen am Fuchskaul
2	Hanghecken, Feldgehölze und Hohlweg bei Körrenzig
3	Rur-Altarm zwischen Linnich und Körrenzig
4	Linnicher Mühlenteich
5	Malefinkbach mit Kopfweidenbestand
6	Glimbacher Bruch – Ivenhainer Wald
7 a	Hangstreifen westlich Kofferen und Hecken südlich Glimbach
7 b	Gillenbusch/Glimbach
8	Wäldchen bei Gut Breitenbend
9	Hangwäldchen Gevenich-Kiffelberg
10	"Müllemeister Poel"
11	Bahnböschung nordwestlich und südöstlich Tetz
12	Wiesen mit Weiden- und Pappelkulturen nördlich und westlich von Tetz
13	Teich mit Ufergehölz bei Gut Erzelbach
14	Quellteiche/Linnich-Rurdorf
15	Westlicher Steilhang der Rur
16	Tümpel bei Buschhof
17	Aufgelassene Korbweidenkulturen und Wäldchen "Am Busch"
18	Gebüsch- und Baumbestände zwischen Tetz und Boslar
19	Malefinkbachtal Tetz bis Hasselsweiler
20	Bruchwaldartiger Bestand mit Brachfläche (Floßdorfer Bruch)
21 (+ 27 + 30)	Kellenberger Wald (mit Anlage-Karte)
22	Abgrabung westlich Barmen
23	Rurdriesch
24	Wäldchen nordöstlich Broich und Schwedenschanze
25	Wegeböschung bei Broich
26	Wäldchen und Feldgehölze zwischen Broich und Jülich
27	vgl. 21
28	Hohlwege westlich von Barmen
29	Hangwald und Merzbachtal südlich Barmen
30	vgl. 21
31	Bruchwaldartige Bestände nördlich Koslar
32	Merscher Höhe
33	Waldflächen bei Haus Mariawald und Gut Freiwald
34 + 40	Lindenberger Wald südöstlich (Nr. 40) und nördlich (Nr. 34) von Stetternich
35	Hangwald und Gehölz an Bahnböschung nordöstlich von Jülich
36	Feldgehölz an der Bahnlinie Jülich-Stetternich
37	Gehölzbestände zwischen Jülich u. Koslar

38	Napoleonischer Brückenkopf Jülich
39	Ellebach und Mühlengraben
40	vgl. 34
41	Mühlenteich von Kirchberg bis Neubourheim
42	Gut Linzenich
43 a	Kiessee nördlich Kirchberg sowie angrenzender Rurlauf
43 b	Pellini-Weiher/Jülich
44	Nicht genutzte Flächen südöstlich Jülich
45	Wäldchen, Nasswiese und Hochstaudenflur am Mühlenteich unterhalb von Haus Königskamp
46 a	Ehemaliges Eisenbahn-Ausbesserungswerk Jülich-Süd
46 b	Langenbroich/Stetternericher Forst
47	Waldbestände nördlich von Kirchberg
48	Rurauenwald-Indemündung
49	Zwei Altwasserrinnen zwischen Altenburg und Lorsbeck
50	Hochstaudenflur auf ehemaliger Bahnanlage nördlich Altenburg
51	Brachfläche am Ellebach
52	Hangzug südlich Kirchberg
53	Fuchstal-Wald südlich Kirchberg
54	Tal des Altdorfer Mühlenteiches zwischen Altdorf und Kirchberg
55	Gehölzbestände nördlich Altdorf
56	Feuchtgebiete nördlich Schophoven
57	Mühlenteich Krauthausen – Altenburg-Dohr
58	Tümpel nordöstlich von Schophoven
59	Wäldchen südöstlich Selgersdorf
60	Gehölzbestände und Tümpel bei Niederzier
61	Ehemaliger Mühlenteich bei Schophoven
62	Zwei Altarme westlich Krauthausen/Selhausen
63	Heckensystem nördlich Oberzier
64	Ehemalige Tongrube Becker/Oberzier
65	Ehemaliger Mühlenteich bei Krauthausen mit angrenzendem Feldgehölz
66	Pierer Wald
67	Klärbecken und Auenwald zwischen Pier und Selhausen
68	Park in Merken
69	Mühlenbach und ehemaliger Mühlenteich bei Merken
70	Rurniederung zwischen Selhausen und Düren
71	Restsee und Polder an der Rur bei Merken bei Frohnmühle, zum Teil vegetationsfreie Brachflächen
72	Wald mit Ringgraben Arnoldsweiler
73	Wald nördlich Haus Rath
74	Wäldchen, Gebüsch, Staudensaum nordöstlich Haus Rath
75	Feuchtgebiet nördlich Merzenicher Heide
76	Gehölzbestände nordöstlich Merzenich
77	Wäldchen südlich Bahnlinie nach Düren
78	Aufgelassene Abgrabung westlich Arnoldsweiler
79	Restwäldchen Hambach östlich von Niederzier
80	Altarme bei Rurdorf und Floßdorf

## Grundlagenkarte II b

### 2.4 Prägende Landschaftsteile

Die Darstellung der landschaftsstrukturellen Ausprägung des Raumes erfolgt durch Hervorhebung bedeutsamer natürlicher oder naturnaher Strukturelemente, die den Charakter eines Landschaftsraumes bestimmen und optisch stark wirksam sind. Diese prägenden Landschaftsteile sind im Hinblick auf ihre Erhaltungswürdigkeit und –notwendigkeit und wegen ihrer gestalterisch –erlebnismäßigen Funktion im Landschaftsbild unter Schutz zu stellen. Eine Veränderung oder Beseitigung ist zu verhindern, da eine Wiederherstellung kaum möglich ist.

Für das Plangebiet bestimmend sind folgende prägende Landschaftsteile:

#### Talauen, Trockentäler

- Rurtalaue (größter prägender Landschaftsteil im Plangebiet, aus kartographischen Gründen in der Grundlagenkarte II b nicht gesondert dargestellt)
- Indetalaue
- Malefinkbachtalaue
- Teile der Ellebachtalaue
- Tal des Kofferer Grabens
- Tal des Gevenicher Grabens
- Seitentälchen bei Bourheim

#### Geländestufen, Talhänge

- westlicher Rurtalhang
  - zwischen Linnich und Rischmühle größtenteils ackerbaulich genutzt
  - zwischen Linnich und Koslar fast ausschließlich bewaldete Steilhänge
  - zwischen Koslar und Kirchberg ackerbaulich genutzt
  - zwischen Pier und Merken größtenteils ackerbaulich genutzte Flachhänge
- östlicher Rurtalhang
  - zwischen Körrenzig und Jülich steile, meist ackerbaulich genutzte Hänge
  - zwischen Niederzier-Berg und Plangebietsgrenze westlich Arnoldsweiler ackerbaulich genutzt
- Merzbachtalhang südöstlich Merzenhausen
  - im nördlichen Teil bewaldeter Steilhang
  - im südlichen Teil ackerbaulich genutzter steiler Hangbereich

- Indetalhang zwischen Kirchberg und Altdorf
  - größtenteils bewaldete Steilhänge
  
- Rurrand zwischen Stetternich und Merzenich
  - größtenteils ackerbaulich genutzte Flachhänge
  
- Talhänge der asymmetrischen Seitentäler (meist bewaldeter Südost-Steilhang und ackerbaulich genutzter Nordwest-Flachhang)
  - bei Bourheim
  - südwestlich Kirchberg
  - südlich Kirchberg
  
- Talhänge der Seitentäler nordöstlich Körrenzig
  - meist ackerbaulich genutzt
  
- Talhänge des Tals des Kofferer Grabens
  - bis auf den Gillenbusch und kleinere Böschungen ackerbaulich genutzt
  
- Talhänge des Malefinkbachtals
  - fast ausschließlich ackerbauliche Nutzung, kleinflächig Waldreste und Feldgehölze

#### Zusammenhängende Grünlandbereiche

- nördlich Linnich bis Rischmühle
- Rurwiesen zwischen Linnich und Rurbrücke Floßdorf
- Rurdriesch zwischen Floßdorf und Broich
- Rurbruch zwischen Kiffelberg und Broich
- Talwiesen bei Bourheim
- Teile der Indeaue
- Teile des Rurtales zwischen Indemündung und Schophoven sowie Krauthausen und Merkener Busch
- nordöstlich Arnoldsweiler

#### Wälder

Das Plangebiet verfügt über eine Vielzahl kleinerer und größerer Waldgebiete. Ein Teil der Wälder unterstreicht die natürlichen Geländeformen, andere Waldgebiete wiederum hängen eng mit ärmeren, landwirtschaftlich nicht so interessanten Bodentypen zusammen (z.B. Niedermoor; staunasse Böden). Als prägende Landschaftsteile sind insbesondere nachfolgende Wälder anzusehen:

- Glimbacher Bruch und Ivenhainer Wald
- Bruchwälder zwischen Kiffelberg und Tetz
- Gillenbusch
- Rurtalhangwälder zwischen Linnich und Floßdorf sowie südlich von Barmen
- Kellenberger Wald
- Bruchwälder zwischen Barmen und Koslar

- Hangwald zum Merzbachtal
- Waldkomplexe beim Brückenkopf Jülich
- Hangwald südwestlich Kirchberg
- Indetalhangwald südlich Kirchberg
- Rurauenwald Indemündung
- Pierer Wald
- Merkener Busch mit Auwaldrest westlich Köttenich
- Lindenberger Wald nördlich sowie südöstlich von Stetternich (Tagebaurestwälder)
- Stetternicher Wald-Langenbroich (Restwald im Bereich der Kernforschungsanlage Jülich)
- Tagebaurestwälder südöstlich Niederzier sowie nordöstlich von Merzenich
- Wald nördlich Arnoldsweiler
- Wald nördlich Haus Rath

### Gewässer

- Flüsse, Bäche
  - Rur
  - Inde
  - Ellebach
  - Malefinkbach
  - Merzbach
  - Fließ bei Huchem-Stammeln
  - Schlichbach
  - alle Mühlenteiche
- Kleingewässer
  - insbesondere die Altarme der Rur, die Quellteiche bei Linnich sowie die Baggerseen Barmen und Kirchberg

Die Inde ist im gesamten Verlauf ausgebaut, ebenso die Rur bis auf zwei Teilstücke südlich und nördlich von Jülich. Große Teile der Rur wurden nach dem Ausbau nur spärlich eingegrünt.

Als naturnahe Kleinfließgewässer mit meist üppiger Ufervegetation sind die ehemals künstlich hergestellten Mühlenteiche zu bezeichnen. Alle übrigen Bäche und Gräben wurden in der Vergangenheit weitgehend begradigt und ausgebaut. Nur am Ellebach ist noch in Teilabschnitten eine naturnahe Ufervegetation zu finden, ansonsten werden die Bäche und Gräben von Pappelreihen gesäumt oder sie sind überhaupt nicht eingegrünt.

### Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung

- Erhaltung und Entwicklung der Fluß- und Bachläufe als optische Leitlinien in der Landschaft
- Einbeziehen in den Landschaftsschutz und Naturschutz
- Förderung einer artenreichen Gras- und Krautvegetation im Bereich der ausgebauten, berasteten Fluß- oder Bachabschnitte und der zugehörigen Dämme

- Bepflanzungen der Fluß- und Bachläufe mit bodenständigen Ufergehölzen zur Beschattung der Gewässer unter Berücksichtigung eines Hochwasserabflusses
- Schaffung von langfristigem Ersatz der Pappelpflanzungen durch bodenständige Uferpflanzungen
- bei unabwendbaren Ausbaumaßnahmen natürliche Gestaltung des Bachlaufes anstreben und Ausbau einer wirkungsvollen bodenständigen Uferbepflanzung.

#### Parkanlagen

- kulturhistorisch bemerkenswerte Parkanlagen mit z.T. dendrologisch wertvollem Baumbestand und ausgedehnten Grünlandbereichen von
  - Burg Tetz
  - Gut Lorsbeck
  - Schloß Kellenberg
  - Haus Rath
  - Zitadelle und Schloß Jülich

#### 2.5 Die für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsamen gliedernden und belebenden Elemente

Die für das Plangebiet bedeutsamen Strukturelemente der Landschaft werden in ihrer Anzahl und ihrem Verteilungsmuster in der Grundlagenkarte II b wiedergegeben. Im Hinblick auf den spezifischen Charakter des durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägten Raumes beiderseits des Rurtales besitzt jedes noch vorhandene, gliedernde und belebende Landschaftselement einen hohen Stellenwert und dient der Erhaltung von ökologischer und struktureller Vielfalt der Landschaft.

Die gliedernden und belebenden Landschaftselemente werden in ihrer landschaftsgestaltenden und erlebnismäßigen Bedeutung erfaßt und beurteilt. Bestandserfassung und Bewertung erfolgte aufgrund von Geländekartierungen im Herbst 1977 sowie Frühjahr 1978 nach den Merkmalen

- Dimension
- Zustand
- Vegetation
- Raumwirksamkeit

in einer jeweils 5-stufigen Wertskala.

Als für das Plangebiet bedeutsame gliedernde und belebende Landschaftselemente wurde aufgenommen und dargestellt:

- Einzelbaum
- Baumgruppe
- Baumreihe/Allee
- hervorragender Einzelbaum
- hervorragende Baumgruppe

- hervorragende Baumreihe/Allee
- Feldgehölz, Ufergehölz, Straßenbegleitgehölz
- Schnitt-Hecke
- Hybrid-Pappelbestand (im Rurdriesch teils waldartig)
- Wald, Wäldchen
- Obstwiese, Obstplantage
- Weidenkultur
- Baumschule
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen
- Sumpf

Die Fluß- und Bachtäler des Bearbeitungsraumes sowie auch die Ortsränder weisen in vielen Teilbereichen noch einen dichten Bestand an gliedernden und belebenden Elementen auf. Ausgeräumt erscheinen die intensiv ackerbaulich genutzten Talräume, die ausgebauten Rurabschnitte sowie die flankierenden Bördenbereiche.

#### Einzelbäume und Baumgruppe

Besonders charakteristisch sind im Plangebiet die hervorragenden Einzelbäume. Sie stellen markante Punkte in der Landschaft dar und bilden weithin Sichtbeziehungen. Vielfach ist ihr Standort neben einer Kapelle, an einem alten Wegekreuz oder einem Bildstock. Typische Einzelbäume im Plangebiet sind Linde, Eiche, Esche, Weide, Kopfweide aber auch Walnuß, Esskastanie und Rosskastanie. Hervorzuheben ist der alte Eichenbestand westlich Jülich bei Gut Nierstein.

#### Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung

- Ausweisung der hervorragenden Bäume als Naturdenkmal
- Bestandsschutz aller bedeutsamen gliedernden und belebender Landschaftselemente.

#### Baumreihen und Alleen

Baumreihen und Alleen haben eine besondere Leitwirkung in der Landschaft, die zur Gliederung und Belebung des Raumes entscheidend beitragen. Darüber hinaus stellen sie eine biologisch-ökologische Bereicherung dar.

Insbesondere zwischen Tetz und Linnich, aber auch in anderen Bereichen wie z.B. am Ellebach oder Teilabschnitten der Mühlenteiche sind Leonhard de Bache-, graben- oder wegbegleitend Pappelreihen dominierend. Der straßenbegleitende Baumbestand im Plangebiet besteht vorwiegend aus Linde und Ahorn. Die vorhandenen Baumreihen und Alleen sind überwiegend lückig und bedürfen dringend der Ergänzung, um das typische linienhafte Strukturelement der offenen Landschaft wiederherzustellen.

Hervorragende Bedeutung und Schutzcharakter haben u.a. die Allee östlich von Jülich zwischen der Schweizer Siedlung und dem Stetternicher Wald, Alleen der Hofzufahrten von Gut Linzenich, die Allee zwischen Brückenkopf – Zoo Jülich und Koslar sowie eine Baumreihe nördlich von Koslar am Waldecker Hof.

#### Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung

- Einbeziehen der besonders schutzwürdigen Elemente in den Natur- bzw. Landschaftsschutz
- Ergänzung des Fehlbestandes mit den entsprechenden Arten
- Entwicklung bestimmter Verkehrswege zu optischen Grünleitlinien in der ausgeräumten Landschaft
- Neubegründung von Baumreihen und Allee an vorhandenen und neu ausgebauten Straßen als für das Landschaftsbild und die biologische Vielfalt bedeutsame Strukturelemente.

#### Feldgehölze, Ufergehölze, Straßenbegleitgrün

Feldgehölze mit einer reichen Artenzahl tragen wesentlich zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und zur Steigerung der ökologischen Vielfalt bei. Gut ausgeprägte Feldgehölze befinden sich auf Böschungen, Steilhängen und in Hohlwegen östlich Körrenzig, zwischen Glimbach und Gevenich, westlich Barmen, unterhalb der Merscher Höhe bei Jülich sowie zwischen Ellen und Merzenich.

Artenreiche, naturnahe Ufergehölze stocken an den Mühlenteichen, Teilabschnitten des Ellebaches und an Gräben zwischen Niederzier und Oberzier.

Die jungen Bestände sind in ihrer optisch-räumlichen Wirkung gering ausgeprägt.

#### Empfehlungen zur Erhaltung und Entwicklung

- Einbeziehen der besonders schützenswerten Elemente in den Landschaftsschutz
- Ergänzung der Uferpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen sowie Neuanlage von Pflanzungen zur Beschattung der Gewässer und Steigerung der biologisch-ökologischen Diversität
- Erhaltung und Pflege aller Restbestände einschließlich Ergänzung mit bodenständigen Gehölzen.

#### Schnitt-Hecken

Schnitthecken dienten in der Vergangenheit fast ausschließlich der Einfriedung der ortsnahen Weiden.

In dieser Funktion findet man sie auch heute noch als Weißdornhecken in den Ortsrandlagen von Floßdorf, Koslar und Boslar. In Form von Liguster- und Hainbuchenhecken grenzen sie vielfach Hausgärten voneinander ab.

#### Hybridpappelbestände

Großflächige Hybridpappelbestände wie in den Rurdrieschen zwischen Floßdorf und Broich stellen eine kulturhistorisch bedeutsame Form der Bodennutzung dieses Raumes dar. Weitere Pappelbestände wurden bereits im Zusammenhang mit den Baumreihen und Alleen beschrieben.

#### Wald, Wäldchen

Kleinere Wälder sind in fast allen Tal- bzw. Talhangbereichen des Plangebietes zu finden. In einem Großteil dieser Wäldchen dominiert neben den bodenständigen Gehölzarten die Hybridpappel.

#### Empfehlungen für Erhaltung und Entwicklung

- Einbeziehen der Wäldchen in den Landschaftsschutz
- langfristiger Ersatz der Hybridpappel durch bodenständige Gehölzarten.

#### Obstwiesen, Obstgärten

Vorwiegend in den Randlagen der kleineren Ortschaften sind zahlreiche Obstwiesen anzutreffen. Sie erfüllen bioökologische und ortseingründende Funktion. Obstplantagen gliedern und beleben das Landschaftsbild vor allem südöstlich von Broich.

#### Weidenkulturen

Bedingt durch einige Korbflechtbetriebe im Raum Tetz-Körrenzig befinden sich gerade im nördlichen Teil des Plangebiets diese sowohl landschaftspflegerisch als auch kulturhistorisch wertvollen Korbweidenkulturen.

#### Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Sumpf

Neben den Vegetationselementen, in denen Gehölze dominieren, sind auch diejenigen als landschaftsgliedernd und –belebend anzusprechen, die sich durch artenreiche Kraut- und Grasfluren auszeichnen. Außer der landschaftsästhetischen Bedeutung kommt diesen gliedernden und belebenden Landschaftselementen eine hohe bioökologische Bedeutung zu. Als besonders wertvoll sind die Trockenrasenflächen im Bereich des Rurauenwaldes-Indemündung und eine Sumpffläche am südöstlichen Stadtrand von Linnich zu bezeichnen.

### Empfehlungen für die Erhaltung und Entwicklung

- Einbeziehen der Flächen in den Natur- bzw. Landschaftsschutz
- regelmäßige Mahd oder Beweidung durch Schafe außerhalb der Vegetationsperiode.

### Sonstige für die Bewertung des Landschaftsbildes bedeutsame gliedernde u. belebende Landschaftselemente.

Als für das Landschaftsbild bedeutsame sonstige gliedernde und belebende Landschaftselemente wurden aufgenommen und dargestellt:

- Motte
- Bauernschanze
- Feldkreuz/Bildstock
- Kapelle

## 2.6 Besondere Landschaftsschäden

### 2.6.1 Geschädigte Landschaftsteile

Durch nachhaltige Veränderung des Wasserstandes und Bodenwasserhaushalts durch Grundwasserabsenkung sind vor allem im Nordteil des Plangebiets schwerwiegende Landschaftsschäden festzustellen. Besonders betroffen sind das Malefinkbachtal und die Rurbruchbereiche zwischen Tetz und Körrenzig.

### 2.6.2 Örtlich begrenzte Schäden und Belastungen

#### Ungeordnete Müllkippen

Es handelt sich hier insbesondere um wilde Müllablagerungen (in der Regel Hausmüll, Bauschutt und landwirtschaftliche Abfälle) in Wäldchen, aufgelassenen Abgrabungen, Geländerinnen und Mulden.

#### Ungenutzte verfallene Gebäude oder sonstige störende Anlagen

Es handelt sich im Plangebiet um Bauruinen südöstlich Merzenhausen und am Ortsrand von Kofferen.

#### Visuelle Beeinträchtigung der Landschaft, fehlende Einbindung

Schrottplätze am Pickartzhof bei Tetz und auf der Ostseite des Merkener Busches sowie ein Großteil der Orts- und Stadtränder.

#### Vegetationszerstörung

Drei Hangwaldbereiche bei Rurdorf und Floßdorf wie auch in einem Wäldchen südlich Tetz.

#### Unzureichende Rekultivierung, nicht rekultivierte Flächen

Entlang der Hangkanten des Rur- und Indetales, der Bachtäler und im Auenbereich der Rur.

C TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Inhalt der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie der textlichen Darstellungen und Festsetzungen einschließlich Erläuterungsbericht beruht auf § 16 Abs. 4, §§ 18 bis 26 LG und auf § 1 Absätze 4 bis 7 der 2. DVO zum LG.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1	<p><u>Entwicklungsziele für die Landschaft</u>  Die Entwicklungsziele für die Landschaft werden auf Grundlage des § 18 LG sowie des § 1 (4) und (5) der 2. DVO in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte und in den textlichen Darstellungen dargestellt.</p> <p>Die Entwicklungsziele stellen flächendeckend das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben dar.</p>	<p>Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, soweit sie im Rahmen der engen Zusammenarbeit (§ 27 (3), der Bedenken und Anregungen (§ 28 (1) und der Erörterung mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen (§ 28 (2) bekannt geworden sind, berücksichtigt worden. Danach lassen sich die Entwicklungsziele insbesondere mit der im Planungsgebiet vorwiegenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren. Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundeigentümer oder die sonstigen Berechtigten. Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19 – 26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel dargestellten Aufgabenschwerpunkt entsprechen. Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.</p>
1.1	<p><u>Entwicklungsziel 1</u></p> <p>Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft</p>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.1	<p>Das Entwicklungsziel 1 ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- große Teile der Rur- und Indeaue</li> <li>- die Bachtäler des Kofferergrabens, des Gevenicher Grabens, des Malefinkbaches und des Merzbaches</li> <li>- große Teile der Hänge des Rur- und Indetales sowie der Bachtäler</li> <li>- Teile der Ellebachaue mit den dazugehörigen Hängen</li> <li>- die Ortsrandlagen von Gevenich, Boslar, Hambach, Niederzier, Ellen, Arnoldsweiler, Rurdorf, Floßdorf und Bourheim</li> <li>- den Lendenberger Wald, den Stetterbacher Wald und den Hambacher Restwald</li> <li>- die Einzelhoflagen wie Haus Mariawald, Gut Freiwald, Gut Guthmachershof, Mergaretenhof und Wehrhahnhof</li> <li>- die Uferbereiche der ausgebauten Rur und Inde</li> <li>- einen Bereich zwischen Körrenzig, Tetz und Broich</li> <li>- einen Bereich der Hangoberkante zwischen Floßdorf und Barmen</li> <li>- Fläche zwischen Baggersee Barmen und Koslar</li> <li>- große Teile der Ellebachaue</li> <li>- die nördliche Randzone des Stetterbacher Waldes</li> <li>- einen Bereich östlich von Oberzier</li> <li>- der Bereich um Haus Rath</li> </ul>	<p>In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. § 19, Festsetzungen nach § 24 und 25a, b, c u. d. sowie Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 (1) 1, 5 und 7 vorgenommen.</p> <p>Für die unter textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur</li> <li>- kein Einbringen von standortfremden Gehölzen</li> <li>- Erhalten der Reste der natürlichen bzw. naturnahen Laubwaldbestände</li> <li>- Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gemäß der pot. nat. Vegetation</li> <li>- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes</li> <li>- Erhaltung und Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Flusslaufabschnitte und Bachläufe in ihrer jetzigen Struktur</li> <li>- Pflege und Schutz der Kleingewässer</li> <li>- Sicherung des Wasserhaushaltes im Auenbereich</li> <li>- Beseitigung wilder Müllkippen</li> <li>- keine weiteren Meliorationen von Brüchen, Feuchtwiesen und Niedermoorbereichen</li> <li>- Verbesserung der Wasserqualität der Rur und Inde sowie der Bäche und Gräben</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.1		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an der Rur und Inde, den Bächen, Mühlenteichen und Gräben</li> <li>- Pflege und Neupflanzen von Kopfweiden im Auenbereich</li> <li>- Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen sowie Pflege von Kopfbäumen um die Dorflagen.</li> </ul> <p>Für die acht unter textlichen Darstellungen zuletzt beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erschließung mit Rad- und Wanderwegen</li> <li>- Anlage von Wanderparkplätzen</li> <li>- Einbringen von bodenständigen Gehölzen (Einzelbäume, Baum- und Strauchgruppen).</li> </ul>
1.2	<p><u>Entwicklungsziel 2</u> Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für alle von gliedernden und belebenden Elementen ausgeräumten, intensiv agrarisch genutzten Räume dargestellt.</p>	<p>In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels Festsetzungen nach § 21, 22, 23 und 26 (1) 1 – 3 festgesetzt. Schwerpunktmäßig erfährt jedoch das hier dargestellte Entwicklungsziel seine Erfüllung durch Berücksichtigung bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gemäß § 33.</p> <p>Für die unter textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten der pot. nat. Vegetation.</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.3	<u>Entwicklungsziel 3</u> Wiederherstellung einer in Oberflächenstruktur, Wirkungsgefüge oder Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft	Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.
1.4	<u>Entwicklungsziel 4</u> Ausbau der Landschaft für die Erholung oder den Fremdenverkehr.  Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für folgende Landschaftsräume dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- den westlichen und südlichen Bereich des Baggersees Barmen</li> <li>- den Brückkopf Jülich mit den sich nördlich anschließenden Sport- und Erholungseinrichtungen</li> <li>- der Bereich nördlich Merzenich "Steinweg" zwischen K 41, K 41 n und dem Ortsrand von Merzenich</li> </ul>	Es ist beabsichtigt, den Baggersee Barmen als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt in den Gebietsentwicklungsplan aufzunehmen.  In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles Schutzfestsetzungen nach §§ 22 und 23 sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 (1) 1 – 7 festgesetzt. Schwerpunktmäßig erfährt jedoch das hier dargestellte Entwicklungsziel seine Erfüllung durch Berücksichtigung bei allen zukünftigen behördlichen Maßnahmen gemäß § 33. Für die unter textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgestaltung der Ufer (am Baggersee) mit stellenweiser Bepflanzung mit Ufergehölzen und Wasserpflanzen</li> <li>- Erschließung mit Rad- und Wanderwegen</li> <li>- Anlage von Wanderparkplätzen, in genügendem Abstand und außerhalb von Naturschutzgebieten.</li> <li>- Einbringung von bodenständigen Gehölzen, Einzelbäumen, Baum- und Strauchgruppen) im Rahmen der Rekultivierung des Baggersees Barmen</li> <li>- Schaffung verschiedener Erholungszonen (z.B. Bereiche für ruhige, landschaftsbezogene Erholung, Bereiche für einen geregelten und konzentrierten</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.4		Badebetrieb).
1.5	<u>Entwicklungsziel 5</u> Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas	Es ist ein Gestaltungsplan aufzustellen, der diese Forderungen berücksichtigt.
1.6	<u>Entwicklungsziel 6</u> Erhaltung der prägenden Landschaftsteile und Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen  Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- östliche Hangkante des Rurtals zwischen Tetz und Broich</li> <li>- östliche Hangkante des Rurtals zwischen Tetz und Gevenich</li> <li>- westliche Hangkante des Rurtals zwischen Koslar und Bourheim</li> </ul>	Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.  In diesen Teilräumen werden zur Erfüllung dieses Entwicklungsziels schwerpunktmäßig Begrünungsmaßnahmen nach § 26 (1) 1 – 3 und zu schützende Flächen und Landschaftsbestandteile gem. § 19 festgesetzt.  Für die unter textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der derzeitigen Geländeform</li> <li>- Pflanzen von Feldgehölzen, Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen wie z.B. Ufergehölze, Straßenbegleitgrün, Hof- und Scheuneneingrünung, Ortseingrünung etc. aus Arten des pot. nat. Vegetation.</li> <li>- weitgehende Erhaltung der derzeitigen Geländeform bei Konkretisierung der geplanten Straßenbauvorhaben.</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
1.7	<p><u>Entwicklungsziel 7</u> Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und Ausbau für die naturnahe Erholung</p>	<p>Dieses Entwicklungsziel ist im Plangebiet nicht dargestellt.</p>
1.8	<p><u>Entwicklungsziel 8</u> Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbildes bei Eingriffen in Natur und Landschaft.</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist für folgende Teilräume dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die nach § 16 FStrG bestimmten oder nach § 37 abschließend erörterten Straßen, die über Bebauungspläne festgesetzten Stadtstraßen sowie die in der Linienführung bestimmten Kreisstraßen</li> <li>- Bereiche der Industrie-, Gewerbe- und Wohnansiedlung auf der Grundlage der Flächennutzungsplan-Entwürfe.</li> </ul>	<p>Das Entwicklungsziel 8 bezieht sich auf geplante Maßnahmen, die Eingriffe in Natur- und Landschaft darstellen.</p> <p>Nur bei Realisierung dieser geplanten Maßnahme tritt das Entwicklungsziel 8 in Kraft. Nachfolgend ist dieses Entwicklungsziel mit Aussagen als Vorgabe zur Umweltverträglichkeitsstudie, zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. versehen. Es findet als einziges Entwicklungsziel seine Erfüllung <u>nur</u> im Rahmen des § 33 LG.</p> <p>Das Entwicklungsziel wird als Schraffur/Signatur in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellt und überlagert somit als einziges die anderen dargestellten Entwicklungsziele. Die Abgrenzung dieser Schraffur/Signatur ist pauschal entsprechend der planerischen Vorgaben dargestellt. Eine genaue Darstellung des Einflußbereiches der oben genannten Vorhaben als Eingriff in Natur und Landschaft bleibt einer Umweltverträglichkeitsstudie, einem landschaftspflegerischen Begleitplan, Grünordnungsplan, Bebauungsplan etc. vorbehalten.</p> <p>Die Notwendigkeit der Aufstellung landschaftspflegerischer Begleitpläne zu den aufgeführten Straßen wird bei den Genehmigungsverfahren jeweils von der Unteren Landschaftsbehörde bestimmt. Sie trifft auch die Entscheidung über die Art</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.8		<p>der Begleitpläne (landschaftspflegerischer Begleitplan zum Vorentwurf, zum Entwurf, oder landschaftspflegerischer Ausführungsplan).</p> <p>Die Erfüllung dieses Entwicklungszieles bei Eingriffen in Natur und Landschaft ist durch entsprechende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zu erreichen.</p> <p>Sollte die Durchführung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen nicht in dem durch Schraffur dargestellten Bereich möglich sein, so sind Ersatzmaßnahmen in anderen geeigneten Bereiche durchzuführen (s. hierzu §§ 4 – 6 LG).</p> <p>Die vom Entwicklungsziel 8 überlagerten Entwicklungsziele sind zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Entwicklungsziele 1 und 6 hingewiesen.</p> <p>Für die untere textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- A 56 nördlich der A 44 <ul style="list-style-type: none"> <li>o Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, der den gesamten Komplex Straßenplanung, Bebauung und Erholung im Zusammenhang erfaßt und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt.</li> </ul> </li> <li>- Jülich – In der Komm und Jülich – Am Sträuchschen <ul style="list-style-type: none"> <li>o zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung der Wohnungsbebauung sind Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen.</li> </ul> </li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.8		<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Freihaltung der Hangfußsituation "Am Galgenberg" von jeglicher Bebauung</li> <li>○ Erhaltung des Rurtalhanges in seiner bisherigen Ausprägung</li> <li>- Ostring Jülich <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhaltung der alten Eschenreihe und der aufgelassenen, dicht verbuschten ehemaligen Festungswerke zwischen B 1 und K 20 (B 1 jetzt B 55)</li> </ul> </li> <li>- Jülich-Süd <p style="margin-left: 20px;">Bereich Altenburg – Gut Lorsbeck, Polderflächen, Karthhäuser-Wald, Haus Königskamp, Stellwerk und Lok-Schuppen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zur landschaftlichen Einbindung sind breite, gestaffelte Anpflanzungen mit standortgerechten Gehölzen um das Gewerbegebiet vorzunehmen.</li> <li>○ Erhaltung und Freifläche mit Wanderwegen im Bereich Stellwerk, Lok-Schuppen, Mühlenteichtälchen, Haus Königskamp bis zum Stetterner Wald</li> <li>○ Erhaltung von Freiflächen im Bereich des Bahndammes zwischen Stellwerk und Rurbrücke</li> <li>○ Erhaltung von Freiflächen westlich der planfestgestellten L 253 n</li> <li>○ Erhaltung der Wäldchen südlich der Abraumhalde der Zuckerfabrik, dem Mühlenteich bis Altenburg mit dem teilweise sehr wertvollen Ufergehölzbestand wie auch Erhaltung der Parksituation von Gut Lorsbeck.</li> </ul> </li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.8		<p>Aufstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes für die geplante Abgrabung südlich Neubourheim</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umspannanlage Niederzier <ul style="list-style-type: none"> <li>o zur landschaftlichen Einbindung ist eine breite gestaffelte Anpflanzung zur freien Flur mit standortgerechten Gehölzen vorzunehmen, entsprechend der Durchführung der bereits realisierten Bauabschnitte auf dem Betriebsgrundstück.</li> </ul> </li> <li>- K 42 n, K 50 n, K 40 n südl. der A 4, K 41 n, Verbindung K 40/K 41 (Merzenicher Heide) <ul style="list-style-type: none"> <li>o Aufstellen landschaftspflegerischer Begleitpläne</li> </ul> </li> <li>- A 56 südl. der A 4 <ul style="list-style-type: none"> <li>o Aufstellen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes; der den gesamten Komplex Straßenplanung, Bebauung und Erholung im Zusammenhang erfaßt und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festlegt.</li> </ul> </li> </ul>
1.9	<p><u>Entwicklungsziel 9</u> Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur sowie gezielte Entwicklung von standortgerechten Lebensräumen zur Sicherung der landschaftlichen Vielfalt</p> <p>Dieses Entwicklungsziel ist insbesondere für folgende Teilräume dargestellt:</p>	<p>Es handelt sich hierbei um Feuchtgebiete, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- teilweise durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt sind,</li> <li>- teilweise noch nicht durch Grundwasserabsenkung beeinträchtigt sind.</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 1.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Glimbacher Bruch</li> <li>- Ivenhainer Wald</li> <li>- Rurbruch nördlich Tetz</li> <li>- Bereich Quellteiche südöstlich Linnich</li> <li>- Malefinkbachtal östlich Tetz</li> <li>- Kellenberger Wald</li> <li>- Rurdriesch zwischen Broich und Floßdorf mit Baggersee Barmen</li> <li>- Bereich bei Haus Mariawald</li> <li>- Seitentälchen nördlich Bourheim</li> <li>- Mühlenteich zwischen Kirchberg und Altdorf</li> <li>- Rurniederung zwischen Jülich-Neubourheim und Schophoven einschl. Mühlenteiche</li> <li>- Pierer Wald</li> <li>- Merkener Busch</li> <li>- Ellebachau zwischen Jülich und Hambach</li> </ul>	<p>Für die unter textliche Darstellungen beschriebenen und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Reste der natürliche bzw. naturnahen Laubwaldbestände</li> <li>- Erhaltung und Förderung der natürlichen Holzarten gem. der pot. nat. Vegetation</li> <li>- Erhaltung des wertvollen Baumbestandes</li> <li>- Erhaltung und Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Flußablaufabschnitte und Bachläufe in ihrer jetzigen Struktur</li> <li>- Pflege und Schutz der Kleingewässer</li> <li>- Beibehaltung der Almendewirtschaft im Rurdriesch (zwischen Floßdorf und Broich)</li> <li>- Gewährleistung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung</li> <li>- Verbesserung der Wasserqualität der Rur und Inde sowie der Bäche und Gräben</li> <li>- Ausreichende Beschickung der Fließgewässer</li> <li>- Förderung von wasserbeeinflussten Biotopen</li> <li>- Ergänzen bzw. Neupflanzen von Ufergehölzen an der Rur und Inde, den Bächen, Mühlenteichen und Gräben</li> <li>- Pflege und Neupflanzen von Kopfweiden im Auenbereich</li> <li>- Erhalten und Neuschaffen von Obstwiesengürteln mit Hecken, Baumreihen und Baumgruppen sowie Pflege von Kopfbäumen um die Dorflagen.</li> </ul> <p>Die mit dem Entwicklungsziel 9 dargestellten Teilräume kommen in besonderer Weise als Standort für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht. Hierbei sind die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, vor allem der Land- und Forstwirtschaft, zu berücksichtigen.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>2</p> <p>2.1</p>	<p>Besonders geschützte Teile von Natur- und Landschaft</p> <p><u>Naturschutzgebiete</u></p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete.</p> <p>In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, weiter die Errichtung öffentlicher Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen (durch § 2 (2) Bauordnung NW nicht miterfasst);</li> <li>b) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen;</li> <li>c) Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstigen Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;</li> <li>d) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen mit Ausnahme von Fasanen und Rebhühnern;</li> <li>e) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren, zu reiten, Hunde frei laufen zu lassen oder Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen sowie Campingplätze oder Stellplätze für sie anzulegen;</li> </ul>	<p>Ist aus der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht genau ersichtlich, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil unter Naturschutz steht, so gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als von der Maßnahme nicht betroffen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 1 LG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrig geahndet werden.</p> <p><u>Die nachstehenden Erläuterungen gelten für alle Festsetzungen nach Ziffer 2</u></p> <p>In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von der jeweiligen Schutzgebietsausweisung betroffen sind. Grundlage für die Abgrenzung sind Wege, Gewässer, Hangkanten, etc.. Um die Lesbarkeit der Entwicklungs- und Festsetzungskarte nicht zu erschweren, sind die</p>
noch 2.1	f) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu rauchen,	Grenzen jeweils einige Millimeter neben den jeweiligen Weg,

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>zu lagern oder zu zelten;</p> <p>g) den Grundwasserstand künstlich zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe einschl. Fischteiche anzulegen oder zu verändern;</p> <p>h) Frei- oder Rohrleitungen, Zäune, Einfriedungen, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern;</p> <p>i) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</p> <p>j) Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen.</p> <p>Unberührt bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Naturschutzgebieten etwas anderes bestimmt ist:</p> <p>a) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Verbote zu a) und d);</p> <p>b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausübung der Verbote von a) und d),</p> <p>c) die rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang, soweit sie nicht dem Schutzzweck oder den Bestimmungen entgegenstehen;</p> <p>d) unaufschiebbare Reparatur- u. Unterhaltungsarbeiten</p> <p>e) Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen die vom Kreis als Untere Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt werden.</p>	<p>Gewässer oder Hangkante gelegt worden. Das bedeutet aber, daß in der Örtlichkeit der Weg, das Gewässer oder die Hangkante die Grenze darstellt.</p> <p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Jagdschutz ein.</p>
noch 2.1	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks werden über die	Schutzzweck gem. § 20 LG

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bb 2.1-1	<p>allgemeinen Verbote hinaus teilweise weitere Verbote ausgesprochen.</p> <p>Naturschutzgebiet "Gillenbusch" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c. LG Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</li> <li>- jegliche Stickstoffdüngung</li> </ul> <p>Es ist geboten auf der nordwestlichen und südöstlichen Seite des Gillenbusches zusätzliche je einen 5 m breiten Streifen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. (Pufferzone), sowie die sofortige Herausnahme der Hybridpappeln. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-4 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-4 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.3-2 (gemäß § 26 (1) 3)</li> <li>- 5.5-82 (gemäß § 26 (1))</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,</li> <li>b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</li> <li>c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils.</li> </ul> <p>Das Katasterblatt für schutzwürdige Biotop (Grundlagenkarte II a) wird nachfolgend Katasterblatt genannt.</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Erhalt des naturnahen Hangwaldes mit einem natürlichen Hasenglöckchenvorkommen. (Siehe Katasterbl. Nr. 7 b).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Rekultivierung der Abgrabung</li> <li>- Ersatz der Hybridpappeln</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ac 2.1-2	<p>Naturschutzgebiet "Mülleimeisters Poel" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, c, LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.1-8 (gemäß § 25 a)</li> <li>- 5.5-7 (gemäß § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Optimierung des Feuchtgebietes als Lebensraum für seltene und gefährdete Sumpf- und Wasserpflanzen sowie Amphibien (siehe Katasterblatt Nr. 10).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> <li>- Entbuschung</li> </ul>
ABc 2.1-3	<p>Naturschutzgebiet "Quellteiche" Schutzzweck gem. § 30 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland umzuwandeln</li> <li>- die 4 Quellteiche zu beangeln</li> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im "Helter Loch" unter Berücksichtigung der Amphibienvorkommen</li> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Rurtalarm während der Brut- und Setzzeit, d.h. in der Zeit vom 30. Januar bis zum 15. Mai</li> <li>- den Fischbestand im Altarm zu erhöhen und Fütterungsmaßnahmen durchzuführen</li> <li>- Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht in Wasserschutzgebieten zulässig sind</li> <li>- das Erbringen von Stickstoffdünger in die 4 Quellteiche</li> </ul> <p>Es ist geboten, notwendig werdende Entschlammungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde unter Mitwirkung der LÖLF durchzuführen.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-11 (gemäß § 26 (1))</li> <li>- 3.1-5 (gemäß § 24 (1) a)</li> <li>- 5.2-1 (gemäß § 26 (1) 2)</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung des Lebensraumes gefährdeter Amphibien, Libellen, Süßwassermollusken, anderer wassergebundener Organismen und gefährdeter Wasserpflanzen sowie dem Erhalt der Trockenrasen. (Siehe Katasterblatt Nr. 14).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung der 4 Quellteiche (Elektrozaun)</li> <li>- natürliche Entwicklung der brachliegenden Abgrabung</li> <li>- Auwald in Geländerrinnen neu begründen</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd 2.1-4	<p>Naturschutzgebiet "Kellenberger Kamp" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzliche verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen</li> <li>- jegliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul> <p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die auch in Wasserschutzgebieten zulässig sind, auf Flächen mit Grünland-/Pappelwirtschaft</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind, sofern durch sie der Nachbarbestand durch Zusammenbruch nicht gefährdet ist.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.4-1 (gemäß § 25 c)</li> <li>- 4.3-8 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-8 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.5-20 (gemäß § 26 (1))</li> <li>- 5.5-79 (gemäß § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Erhalt und der Förderung des naturnahen und stark gefährdeten Bestandes der Hartholzaue, seltener und gefährdeter Pflanzenarten sowie der Lebensstätten für Amphibien. (Siehe Katasterbl. Nr. 21 (27, 30).</p> <p>- Wiederaufforstung mit Laubholz - Beibehaltung des Laubholzbestandes - Kahlschlagverbot über eine Flächengröße von 0,5 ha - Aufstau des Quell- bzw. Entwässerungsgrabens</p> <p>- Schaffung von 3 Tümpeln</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd,Be 2.1-5	<p>Naturschutzgebiet "Schloß Kellenberg" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen</li> </ul> <p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Nutzung der Drieschwiese</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind, sofern durch sie der Nachbarbestand durch Zusammenbruch nicht gefährdet ist.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-36 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-37 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.5-21 (gemäß § 26 (1))</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient der Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft und Lebensstätte im Sinne es § 20 LG. (siehe Katasterbl. Nr. 21 (27, 30).</p> <p>Rest des Hartholzauenwaldes im Rurtal; seltene Pflanzenarten, artenreiche Tierwelt, besonders Vögel, Amphibien-Laichgewässer und –Lebensräume.</p> <p>Es handelt sich dabei um Flächen auf der Flur 4, 7</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Verbot des Kahlschlags über eine Flächengröße von 0,5 ha</li> <li>- Aufstau der Quell- bzw. Entwässerungsgräben</li> <li>- Aufbau eines naturnahen Waldcharakters (Mischbestände) ausgehend von einem optimalen Verhältnis zwischen Naturnähe und Standortseignung</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 2.1-6	<p>- 5.5-80 (gemäß § 26 (1))</p> <p>Naturschutzgebiet "Haus Overbach-Nord" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind, sofern durch die der Nachbarbestand durch Zusammenbruch nicht gefährdet ist.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.1-37 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-38 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.5-26 (gemäß § 26 (1))</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Femelschlagbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Altersaufbaues</li> <li>- Erhaltung bzw. Neuanlage von Tümpeln (ggfls. sind abdichtende Maßnahmen vorzusehen).</li> </ul> <p>Reaktivierung des vorhandenen Grabensystems im Bereich Schloß Kellenberg.</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Förderung der Bestände des naturnahen Laubwaldes, derseltenen Pflanzenarten sowie artenreichen Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt. (Siehe Katasterblatt Nr. 21 (27, 30).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Verbot des Kahlschlags über eine Flächengröße von 0,5 ha</li> <li>- Reaktivierung des trockengefallenen Grabensystems.</li> </ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 2.1-7	<p>Naturschutzgebiet "Haus Overbach-Ost" Schutzzweck gem. § 20 c LG</p> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind, sofern durch sie der Nachbarbestand durch Zusammenbruch nicht gefährdet ist.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-9 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-9 (gemäß § 25 d)</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Förderung der Bestände des naturnahen Laubwaldes, der seltenen Pflanzenarten sowie der artenreichen Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt (sh. Katasterblatt. Nr. 21 (27, 30).</p> <p>- Beibehaltung des Laubholzbestandes - Kahlschlag über eine Flächengröße von 0,3 ha</p>
BCe 2.1-8	<p>Naturschutzgebiet "Prinzwingert" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer zu befahren, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere die forstwirtschaftliche Nutzung den</p>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Förderung der Bestände des naturnahen Laubwaldes, der seltenen Pflanzenarten sowie der artenreichen Tierwelt, insbesondere der Vogelwelt (siehe Katasterbl. Nr. 21 (27, 30).</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>noch 2.1-8</p> <p>BCd, BCe 2.1-9</p>	<p>ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind, sofern durch sie der Nachbarbestand durch Zusammenbruch nicht gefährdet ist. Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-12 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-12 (gemäß § 25 d)</li> </ul> <p>Naturschutzgebiet "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich"</p> <p>Schutzzweck gem. § 2o Buchst. a, b, c. LG Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Rurmäander zwischen Floßdorf und Broich" ist im Bereich Baggersee Barmen in der Anlagekarte auf S. 75 c dargestellt. Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren</li> <li>- Grünland umzuwandeln</li> <li>- Die Flachwasserzonen der Altarme und Altwasser (Brutgebiete) zu beangeln</li> <li>- Das Beangeln der Teile des Baggersees, die im Naturschutzgebiet liegen</li> <li>- jede weitere Erschließung für die Erholung</li> <li>- Abfälle aller Art, auch solche der Land- und Forstwirtschaft einschl. Bodenaushub in den Mulden und Rinnen zu lagern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot über eine Flächengröße von 0,3 ha.</li> </ul> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem <u>Erhalt der Flussniederung</u> mit nicht ausgebauter Rur, zahlreichen <u>Altarmen und Altwassern</u>, Inseln sowie <u>weiteren Geländestrukturen</u> der Auenlandschaft. Sie dient der <u>Förderung</u> der bäuerlichen Wirtschaftslandschaft mit dem typischen Inventar an Flutrasen, Wasser-, Uferpflanzen, seltener Röhricht- und Feuchtweidegesellschaften mit ihren seltenen und gefährdeten Pflanzenarten, sowie Lebensstätten vor allem gefährdeter Wasservogelarten. (Siehe Katasterbl. Nr. 23).</p> <p>Auf der Nord- und Ostseite des Barmener Sees ist ein Hochwasserschutzdamm geplant. Auf der Dammkrone kann ein Trampelpfad, jedoch kein Radweg angelegt werden.</p>



Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>noch 2.1-9</p>	<p>Einzäunung der Rurufer in einem Abstand von 5 m von der Wasserlinie mittels eines Elektrozaunes für die Dauer der Beweidung.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.1-9, 10, 12 (gemäß § 24 (1) a)</li> <li>- 4.3-7 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-7 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.1-50 (gemäß § 26 (1) 1)</li> <li>- 5.2-2 bis 7 (gemäß § 26 (1) 2)</li> <li>- 5.2-9 und 10 (gemäß § 26 (1) 2)</li> <li>- 5.5-22 (gemäß § 26 (1))</li> <li>- 5.5 (gemäß § 26 (1))</li> </ul>	<p>Es wird auf die Rekultivierungsvorgaben für den Baggersee Barmen im LSG 2.3-3 hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Entwicklung der Brachflächen</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Verbot des Kahlschlages über eine Flächengröße von 0,5 ha</li> <li>- Anpflanzung von Ufergehölzen</li> <li>- Aufforstung von Auwäldern</li> <li>- Aufforstung von Auwäldern</li> <li>- Geländerinnen: Einzäunungsmaßnahme, Freihaltung der Südwestbereiche, Neupflanzung von Kopfweiden</li> <li>- Anlage von Tümpeln sowie zweimalige Mahd der Grasfluren (im Herbst) auf der Rurinsel</li> </ul>
<p>Dg 2.1-10</p>	<p>Naturschutzgebiet "Pellini-Weiher" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, c. LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- künstlicher Nutzfischbesatz; künstliche Fischfütterungsmaßnahmen; jegliche Düngungsmaßnahmen</li> <li>- das Gebiet für die Erholung zu erschließen</li> <li>- Gewässer zu befahren, zu baden, Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, Wasserläufe zu verändern oder auszubauen, Eisflächen zu betreten</li> <li>- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Erhalt und der Optimierung gefährdeter Pflanzengesellschaften und Pflanzenarten stehender Gewässer sowie der Lebensstätten für Amphibien und Eisvogel (s. Katasterbl. 43 b).</p>



Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 2.1-12	<p>Die Weichholzaunenreste sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.1-31 (gemäß § 24 (1) a)</li> <li>- 3.3-5 und 6 (gemäß § 24 (1) b)</li> <li>- 5.5-42 (gemäß § 26 (1) 25)</li> </ul> <p>Naturschutzgebiet "ehemaliges Eisenbahnausbesserungswerk Jülich-Süd" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die das Gebiet umgebende Mauer zu entfernen.</li> </ul>	<p>Die Möglichkeit zur Nutzung des stillgelegten Bahnkörpers Jülich-Stolberg für landschaftspflegerische Maßnahmen sollten zukünftig berücksichtigt werden. Vorerst sollte die Trasse der natürlichen Entwicklung überlassen werden sofern kein anderer berechtigter Nutzungsanspruch besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Entwicklung der Brachflächen</li> <li>- Extensive Bewirtschaftung der Trockenrasenfläche (z.B. durch Schafe).</li> <li>- Extensive Beweidung der Magerrasenflächen mit höchstens 1 Stück Vieh pro ha.</li> </ul> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung und Optimierung artenreicher, seltener Pionier- und Ruderalgesellschaften trockener Standorte mit ihrem charakteristischen Arteninventar sowie insbesondere der Förderung der Kreuzkrötenpopulation. (s. Katasterbl. Nr. 46 a).</p>
noch 2.1-12	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
EFg 2.1-13	<p>Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.1-32 (gemäß § 24 (1) a)</li> <li>- 3.3-9 (gemäß " 24 (1) b)</li> <li>- 5.5-45 (gemäß § 26 (1) 5)</li> <li>- 5.5-84 (gemäß § 26 (1))</li> </ul> <p>Naturschutzgebiet "Langenbroich-Stetterlicher Wald" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jede weitere Erschließung für die Erholung</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <p>Insbesondere für die forstwirtschaftliche Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind.</p> <p>Zur Errichtung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-24 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-24 (gemäß § 25 d)</li> <li>5.5-47 (gemäß § 26 (1) 5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Natürliche Entwicklung der bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Flächen; diese Flächen im Nordosten und Süden sind auf eine Breite vom 30 – 50 m zu begrenzen.</li> <li>- regelmäßige Mahd der Stauden- und Grasfluren im Herbst</li> <li>- Schaffung von Tümpeln und Wagenspuren, Beseitigung des Mülls</li> <li>- mechanische Lockerung und Offenhaltung der Ruderalfluren und Poniergesellschaften</li> </ul> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung des gefährdeten, naturnahen Traubenkirschen-Eschen-Waldes mit seinem charakteristischen Arteninventar an Pflanzen und Tieren sowie der Amphibienlaichplätze (s. Katasterbl. Nr. 46 b).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Verbote des Kahlschlags</li> <li>- Anlage von Tümpeln</li> </ul>
FGi		

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.1-14	<p>Naturschutzgebiet "Pierer-Wald" Schutzzweck gem. § 20 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in dem Altwasser</li> <li>- jede weitere Erschließung für die Erholung</li> <li>- Grünland in Ackerland umzuwandeln</li> <li>- die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht in Wasserschutzgebieten zulässig sind</li> </ul> <p>Es ist geboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünlandflächen, die aus der Bewirtschaftung entlassen werden, als Grünland zu pflegen</li> <li>- insbesondere die forstwirtschaftlich Nutzung den ökologischen Erfordernissen anzupassen, wobei in diesem Naturschutzgebiet vor allem bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden und Einzelbäume und Baumgruppen über die Hiebsreife hinaus zu Altholzinseln zu pflegen sind</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.1-7 (gemäß § 25 a)</li> <li>- 4.3-27 (gemäß § 25 b)</li> <li>- 4.5-27 (gemäß § 25 d)</li> <li>- 5.5-68 (gemäß § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere dem Erhalt und der Optimierung des seltenen und gefährdeten Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes sowie des Hainbuchenwaldes (s. Katasterbl. Nr. 66).</p> <p>Naturnaher Rest des seltenen "Traubenkirschen-Erlen-Eschenwaldes" am Rand der Rurniederung; großer Artenreichtum; Amphibien-Laichgewässer</p> <p>- Erstaufforstungsverbot - Beibehaltung des Laubholzbestandes - Kahlschlagverbot über eine Flächengröße von 0,3 ha Schaffung von 3 Tümpeln - Aufstellung eines Pflegeplanes</p>
2.2	Naturdenkmale	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 22 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind Naturdenkmale.</p> <p>Schutzzweck für die mit den Ziffern 2.1-1 bis 4, 7 bis 10, 12 bis 25, 27 bis 30, 32 bis 55, 57 bis 73, 75 bis 84, 86 bis 95, 97 bis 103, 105 bis 110, 112 bis 117, 120 bis 122, 124, 125, 128 bis 148, 150 bis 152 näher gekennzeichneten Naturdenkmale gem. § 22 Buchst. b LG.</p> <p>Verboten ist für die vorstehend unter "Schutzzweck" einzeln mit Ziffern aufgeführten Naturdenkmale insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei notwendigen Befestigungen unter der Baumkrone eines Naturdenkmales sind nur solche Befestigungen zulässig, die den Fortbestand des Naturdenkmales gewährleisten (Gitterbausteine o.ä.);</li> <li>b) das Beschädigen des Wurzelwerks oder der Rinde der Blume, das Ausasten oder das Abreißen von Zweigen;</li> <li>c) das Beseitigen oder Beschädigen einzelner Bäume einer Baumgruppe, Allee oder Feldgehölze;</li> <li>d) Bäume durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen.</li> </ul>	<p>Nach § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Es handelt sich hierbei um Einzelbäume, Baumgruppen Baumreihen oder Alleen, Feldgehölze und Hecken.</p> <p>Im Kronenbereich sollte auf das Streuen von Auftausalzen verzichtet werden.</p>
noch 2.2	Schutzzweck für die mit den Ziffern 2.2-5, 6, 11, 26, 31, 56, 74,	Es handelt sich hierbei um Gewässer mit Ufergehölzen

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>85, 96, 104, 111, 118, 119, 123, 126, 127, 133, 149 näher gekennzeichneten Naturdenkmale gem. § 22 Buchst. a, b LG.</p> <p>Verbot ist für die vorstehend unter "Schutzzweck" einzeln mit Ziffern aufgeführten Naturdenkmale insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>e) das Einleiten von Hausabwässern, Gülle, Silageabwässern oder anderer das Gewässer verschmutzende Stoffe;</li> <li>f) die Ausübung der Fischerei; das Beseitigen oder Beschädigen von Ufergehölzen;</li> <li>g) das Gewässer zu befahren, baden, Bootsstege oder sonstige feste Einrichtungen für den Wassersport zu errichten, zu graben, auszuschachten oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, Entwässerungs- oder andere das Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen.</li> <li>h) Fahrzeuge zu waschen.</li> </ul> <p>Zusätzlich verboten ist für alle flächenhaften Naturdenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn sei keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, weiter die Errichtung öffentlicher Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen (durch § 2 (2) Bauordnung NW nicht miterfaßt);</li> </ul>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzungen können nach § 70 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) nicht standortgemäße Bäume und Sträucher einzubringen;</li> </ul>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>c) Wege, Plätze, Leitungen aller Art, Zäune und Einfriedungen anzulegen oder zu verändern.</p> <p>Unberührt bleiben die vom Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan festgesetzten Pflegemaßnahmen und angeordnete oder genehmigte Maßnahmen zur Verkehrssicherung.</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes werden über die allgemeinen Verbote hinaus teilweise weitere Verbote ausgesprochen.</p>	<p>Schutzzweck gem. § 22 LG</p> <p>a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder</p> <p>b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit</p> <p>Das Katasterblatt für die schutzwürdigen Biotop (Grundlagenkarte II a) wird nachfolgend Katasterblatt genannt.</p>
Ba 2.2-1	3 Linden	An einer Wegekreuzung neben einem Feldkreuz, nordöstlich Körrenzig
Bb 2.2-2	2 Linden und eine Buche	An einer Wegekreuzung neben einem Feldkreuz östlich Körrenzig
Ab 2.2-3	1 Kopfesche	Auf einer Weide am südlichen Ortsausgang von Körrenzig (Nähe B 57)
Ab 2.2-4	Baumreihe bestehend aus 3 Eichen, 2 Platanen, 5 Eschen, 3	Im Bereich der Rischmühle, teils am Durchgangsweg und teils

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>Abc 2.2-5</p>	<p>Kopfeschen, 1 Eßkastanie, 2 Nußbäume, dargestellt in der Anlagenkarte S. 83 a</p> <p>Mühlenteich mit Ufergehölzen bestehend aus Erle, Esche, Weißdorn, Wildkirchen, Eiche, Strauchweiden.</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einziehung, Trockenlegung und/oder Zuschüttung des Mühlenteiches</li> </ul> <p>Geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verbesserung der Wasserqualität</li> </ul>	<p>auf der im Süden angrenzenden Weide</p> <p>Vom Merzbach über die B 57 bis zur nördlichen Kreisgrenze; Lebensraum für Steinkauz (siehe Katasterblatt Nr. 4)</p>
<p>Ab 2.2-6</p>	<p>Ruraltarm</p> <p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei</li> </ul>	<p>Zwischen Linnich und Körrenzig</p>
<p>Ab 2.2-7</p>	<p>Baumreihe bestehend aus Kopfweiden</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-2 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Am Malefinkbachufer südlich Körrenzig</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßig schneiden</li> </ul>
<p>Bb 2.2-8</p>	<p>2 Blutbuchen</p>	<p>An der Kreuzung der K 9 mit der Straße Linnich – Glimbach neben einem Feldkreuz</p>
<p>Bb 2.2-9</p>	<p>1 Rotbuche</p>	<p>Auf dem Friedhof von Glimbach</p>
<p>Bb 2.2-10</p>	<p>1 Eßkastanie, mehrstämmig</p>	<p>Auf dem Hofgelände von Haus Ivenhain</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bc 2.2-11	<p>Teich mit Uferbereich</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 5.5-15 (gem. § 26 (1) 5)</p>	<p>Westseite von Haus Erzelbach, pot. Amphibienlebensraum</p> <p>- Entschlammung der Teichsohle</p>
Bc 2.2-12	Baumreihe mit 4 Eichen und 7 Eschen	Auf Weideflächen südöstlich Linnich, Krips Kamp
Bc 2.2-13	2 Eichen	Auf einer Weidefläche südöstlich Linnich Krips Kamp
Bc 2.2-14	2 Eschen und 1 Eiche	Auf einer Weidefläche südlich der Abdeckerei "Im Busch"
Bc 2.2-15	<p>1 Kopfweide</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>5.5-12 (gem. § 26 (1) 5)</p>	<p>In der nordöstlichen Ecke einer Weidefläche südöstlich Linnich, Große Trisch</p> <p>- regelmäßig schneiden</p>
Bc 2.2-16	1 Eiche	Auf einer Weidefläche nordwestlich Tetz, Im Rurbruch
Bc 2.2-17	1 Eiche	Im nördlichen Teil einer Ackerfläche nordwestlich Tetz, Im Rurbruch
Bc 2.2-18	5 Eichen	Auf einer Gländeböschung nordwestlich Tetz, Im Rurbruch
Bc 2.2-19	2 Linden	An der Hofzufahrt zu Gut Erzelbach neben einem Feldkreuz

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bc 2.2-20	1 Esche und 3 Kopfeschen	Auf einer Ackerfläche, an der Hofzufahrt und auf einer Weidefläche östlich der L 253 bei Gut Erzelbach
Bc 2.2-21	1 Eiche	Auf einer Weide westlich Gut Erzelbach
Cc 2.2-22	1 Linde	An der Straße von Gut Erzelbach nach Boslar neben einem Feldkreuz
Cc 2.2-23	3 Linden	Nördlich einer Wegekreuzung neben einem Feldkreuz nördlich von Boslar
Cc 2.2-24	3 Eichen	Auf einer Weidefläche im Malefinkbachtal am östlichen Ortsausgang von Boslar
Cc 2.2-25	Kopfweidenreihen und –gruppen; es handelt sich um 3 Reihen und 2 Gruppen, insgesamt 24 Exemplare  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:  5.5-18 (gem. § 26 (1) 5)	Am Malefinkbach und auf Weideflächen im Malefinkbachtal westlich von Boslar  - regelmäßig schneiden
Ad 2.2-26	Ruraltarm  Zusätzlich unberührt bleibt:  - die rechtmäßige Ausübung der Fischerei	Südlich Rurdorf
Bd 2.2-27	1 Esche	Auf einer Weidefläche östlich Rurdorf, Schiffers Kamp
Bd 2.2-28	4 Eichen, 3 Eschen	Auf Weideflächen östlich Rurdorf, Schiffers Kamp, teils auf einer Geländeböschung
Bcd 2.2-29	2 Eichen	Auf Weideflächen östlich Rurdorf, Schiffers Kamp

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd 2.2-30	<p>Teich mit Ufergehölz</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 5.5-13 (gem. § 26 (1) 5)</p>	<p>Südwestlich einer Wegegabelung östlich Rurdorf, Schiffers Kamp; Lebensraum für Amphibien (s. Katasterblatt Nr. 16)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fichten durch bodenständige Arten der pot. nat. Vegetation ersetzen</li> <li>- Müllbeseitigung</li> </ul>
Bd 2.2-31	<p>Ruraltarm</p> <p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei außerhalb der Flachwasserzonen</li> </ul>	<p>Nordöstlich Floßdorf</p>
Bd 2.2-32	<p>1 Eiche</p>	<p>Auf einer Weidefläche nordwestlich Tetz, Im Rurbruch</p>
Bd 2.2-33	<p>2 Eichen</p>	<p>Auf einer Weidefläche nordwestlich Tetz, Im Rurbruch</p>
Cd 2.2-34	<p>2 Eichen</p>	<p>Auf Weideflächen südlich Tetz, Kuhhirsief</p>
Cd 2.2-35	<p>2 Eichen</p>	<p>Auf einer Weidefläche südlich Tetz, Kuhhirsief</p>
Cd 2.2-36	<p>2 Eichen</p>	<p>Auf einer Weidefläche südlich Tetz, Kuhhirsief</p>
Cd 2.2-37	<p>2 Linden</p>	<p>An einem Feldkreuz südlich Boslar</p>
Be 2.2-38	<p>3 Edelkastanien</p>	<p>In einer Wiese westlich Schloß Kellenberg</p>
Be 2.2-39	<p>Alles bestehend aus 22 Eichen</p>	<p>Am Steinweg westlich Schloß Kellenberg, der Weg führt auf</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 2.2-40	2 Eichen	das Schloß zu Am Mühlenteich, südwestlich Schloß Kellenberg
Be 2.2-41	5 Bergahorn	Nördlich des Bahnhofs Merzenhausen
Be 2.2-42	4 Linden	An einer Kreuzwegstation westlich Barmen, 2 Exemplare nordöstlich der Wegekreuzung, 2 Exemplare südwestlich der Wegekreuzung
Be 2.2-43	Hohlweg mit wertvollem Feldgehölz bestehend aus Esche, Stieleiche, Wildkirsche, Hainbuche und verschiedenen Straucharten.	Lebensraum für Waldkauz und Nachtigall (siehe Katasterblatt Nr. 28) Südwestlich Ortsausgang von Barmen
Be 2.2-44	2 Linden	An einer Kreuzwegstation südlich Barmen
Be 2.2-45	1 Linde	An einer Kreuzwegstation südlich Barmen
Ce 2.2-46	2 Eichen	An einem Wirtschaftsweg südwestlich Barmen
Ce 2.2-47	1 Kastanie, 1 Esche	Auf einer Weide östlich von Gut Waldeck, am östlichen Ortsausgang von Koslar
Ce 2.2-48	Baumreihe bestehend aus 10 Exemplaren Eiche, Esche und Schwarzpappelhybride	Auf der Ostseite eines Grabens bei Gut Waldeck, östlich Koslar
De 2.2-49	8 Eschen	Auf einer Grünfläche "Am Galgenberg" nördlich Jülich
De, Ee 2.2-50	Baumreihe bestehend aus 11 Eschen	An einem Wirtschaftsweg zwischen B 1 und K 20 im Norden von Jülich
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt: - 5.5-30 (gem. § 26 (1) 5)	- Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen an einigen Exemplaren
Ee 2.2-51	2 Kastanien und 1 Buche	An der Hofdurchfahrt von Gut Freiwald

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe 2.2-52	1 Walnuß	An der südlichen Gebäudeecke von Gut Huthmachershof
Fe 2.2.53	Kastanienallee	Am Zufahrtsweg von Gut Huthmachershof
Fe 2.2-54	1 Esche und 1 Kastanie	Am Wehrhahnhof je zu beiden Seiten der L 213
Fe 2.2-55	1 Kastanie	An einem Feldkreuz östlich der L 213 beim Wehrhahnhof
Fe 2.2-56	Teich mit Ufergehölzbestand	Westlich Wehrhahnhof, wertvoller Lebensraum für Wasserpflanzen und Amphibien
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:	
	- 5.5-34 (gem. § 26 (1) 5)	- Entschlammung der Teichsohle - Abdichtung der Teichsohle mit Ton
Cd 2.2-57	2 Eichen	Auf einer Geländeböschung nördlich Broich
Cd 2.2-58	Baumreihe bestehend aus 10 Hainbuchen	Oberhalb einer Geländeböschung nördlich Broich
Cf 2.2-59	Baumreihe bestehend aus Eichen	Auf eine Weide am südwestlichen Ortsrand von Koslar
Cf 2.2-60	Allee bestehend aus Linden und Spitzahorn	An der Straße von Koslar zum Brückenkopf-Zoo
Cf 2.2-61	Baumreihe bestehend aus 22 Eichen	Auf einer Weide westlich Gut Nierstein; Potentieller Steinkauzbiotop (s. Katasterblatt Nr. 37)
Cf 2.2-62	Alteichenbestand (11 Exemplare) und Hecke bestehend aus Schlehe, Weißdorn, Holunder, Hybridpappel und Ulme	Südwestliche Abgrenzung einer Weide westlich Gut Nierstein; Potentieller Steinkauzbiotop, Lebensraum für Heckenbrüter (s. Katasterblatt Nr. 37).
noch		

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-62	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 5.5-35 (gem. § 26 (1) 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- abgängige Ulmen sollten durch bodenständige Arten ersetzt werden.</li> </ul>
Cf 2.2-63	2 Eichen	In einer Obstwiese westlich Gut Nierstein
Ef 2.2-64	1 Esche	Auf einer Wiese im Ellebachtal, östlich Ortsrand Jülich
Ef 2.2-65	1 Esche	Auf einem Acker am östlichen Ortsrand von Jülich
Ef 2.2-66	1 Eiche	Am Mühlengraben südöstlich Gut Jägerhof
Ef 2.2-67	1 Buche und 1 Trauerweide	Am Westflügel von Gut Lindenberg
Ef 2.2-68	<p>Allee bestehend aus Linden</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	<p>An der Straße von der Schweizer Siedlung (Jülich-Ost) zum Forsthaus Stetternich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ergänzung der Lindenallee mit weiteren Linden bis zum Maaßenhof</li> </ul>
Ef 2.2-69	1 Kastanie und 2 Eschen	An der Hofzufahrt zum Maaßenhof und am nördlichen Gebäudetrakt
Ef 2.2-70	Baumreihe bestehend aus 16 Eichen	Am Weg zum Forsthaus Stetternich, südöstlich Maaßenhof; teils lückiger, teils dichter Bestand
Ef, Eg 2.2-71	Baumreihe und –gruppen bestehend aus 10 Eichen	Am Weg vom Forsthaus Stetternich nach Lorsbeck, südlich Maaßenhof
Df 2.2-72	Kastanienallee	Am westlichen Ruruferweg nördlich des Brückenkopfs Jülich
Ff 2.2-73	1 Esche	Am Mühlengraben südwestlich Ortsrand von Stetternich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ff 2.2-74	Ellebach mit wertvollem Ufergehölz	Ein ca. 450 m langer Bachabschnitt südlich Stetternich
Ff 2.2-75	3 Eichen	Nördlich der Stetternicher Kapelle am südlichen Ortsausgang
Ff 2.2-76	2 Eichen	Auf der Ostseite einer Wegbiegung südlich Stetternich
Cg 2.2-77	3 Linden	An einer Wegegabelung westlich Borheim neben einem Feldkreuz
Cg 2.2-78	2 Linden	Auf einer Weide westlich Bourheim
Cg 2.2-79	3 Kastanien	Auf einem Wirtschaftsweg nördlich der Bourheimer Kirche
Cg 2.2-80	1 Walnuß	Auf einer Weide nördlich der Bourheimer Kirche
Cg 2.2-81	1 Esche	Auf einer Weide südwestlich Bourheim
Cg 2.2-82	3 Eschen	Auf einer Weide am südlichen Ortsrand von Bourheim
Cg 2.2-83	1 Nußbaum	Auf einer Weide am südlichen Ortsrand von Bourheim
Cg 2.2-84	1 Esche	Auf einer Weide am südlichen Ortsrand von Bourheim
Cg, Df 2.2-85	Mühlenteich mit Ufergehölz bestehend aus Erlen, Eschen, Kopfweiden, Hybrid-Pappeln u.a.	Vom nördlichen Ortsrand Kirchberg bis Neubourheim; naturhafter Bachlauf, Brutbiotop, für potentiell gefährdeten Steinkauz (s. Katasterblatt Nr. 41).
noch		

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.2-85	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>5.5-36 (gem. § 26 (1) 5)</p> <p>5.1-93 (gem. § 26 (1) 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßiges Schneiden der Kopfbäume alle 8 – 10 Jahre</li> <li>- bei Hiebreife der Pappeln diese fortlaufend entfernen und durch bodenständige Arten der pot. nat. Vegetation ersetzen</li> <li>- Pflanzung von Ufergehölz beidseitig des Mühlenteiches</li> </ul>
Dg 2.2-86	Kastanienallee, 4-reihig	Westliche Hofzufahrt von Gut Linzenich
Dg 2.2-87	Baumgruppen bestehend aus 2 Eichen, 2 Linden, 1 Hainbuche, 1 Spitzahorn westlich der Kapelle und 2 Eichen, 1 Hainbuche sowie 1 Spitzahorn östlich der Kapelle	An der Kapelle westlich von Gut Linzenich
Dg 2.2-88	1 Eiche	Am Rande einer Obstwiese südlich Gut Linzenich
Dg 2.2-89	2 Linden	An der südöstlichen Spitze einer Obstwiese südlich Gut Linzenich
Dg 2.2-90	3 Linden	Nördlich Bahnhof Kirchberg
Dg 2.2-91	Allee bestehend aus Sommerlinden und Roteichen	Östliche Hofzufahrt von Gut Linzenich; geschlossener Bestand
Dg 2.2-92	2 Buchen	Auf einer Brachfläche südlich des Peliniweiher
Dg 2.2-93	2 Eichen	Westlich der L 241 am Mühlenteich zwischen Bahnlinie und Koslarer Weg
Eg 2.2-94	1 Eiche	Am Ostufer des Mühlenteiches nördlich Gut Lorsbeck, baumchirurgische Behandlung erforderlich.
Eg 2.2-95	2 Nußbäume	An der südöstlichen Spitze von Gut Lorsbeck
Egh 2.2-96	Mühlenteich	Zwischen Altenburg und Jülich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 2.2-97	1 Eiche	Auf einer Ackerfläche westlich der Papierfabrik Lorsbeck
Fg 2.2-98	1 Eiche	An einer Waldecke östlich Daubenrath
Fg 2.2-99	1 Weide	Auf der südwestlichen Seite des Iktebaches
Gg 2.2-100	1 Eiche	Auf einer Weide östlich des Mühlengrabens
Gg 2.2-101	1 Esche	Auf einer Weide westlich des Mühlengrabens
Gg 2.2-102	1 Kopfweide	Auf einer Weide östlich des Ellebaches
Gg 2.2-103	1 Eiche	Auf einer Weide östlich des Ellebaches
Gg 2.2-104	<p>Mühlengraben mit Ufergehölz bestehend aus Erlen, Esche, Stieleiche, Hasel, Efeu, Waldrebe u.a. sowie wertvollen Staudenfluren; nach Norden hin zunehmend Hybridpappeln</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Mühlengraben vom Ellebach abzuschneiden</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-48 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Mühlengraben (=alter Ellebach) vom nördlichen Ortsrand Hambach ca. 900 m nach Norden; wertvolles Fließgewässer (s. Katasterblatt Nr. 39)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Hiebreife der Hybridpappeln Ersatz durch bodenständige Arten</li> </ul>
Gg 2.2-105	1 Baumweide	Am Westufer des Ellebaches bei Hambach
Gg 2.2-106	1 Walnuß	Auf einer Weide am westlichen Ortsrand von Hambach
Gg 2.2-107	3 Linden	An einer Wegespinne neben einem Feldkreuz am westlichen



Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Böschungshecke, artenreiche Bestände</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-56 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 5.3-10 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Arten ersetzen</li> <li>- Rekultivierung der wilden Müllkippe</li> </ul>
Eh 2.2-116	<p>Kopfweidenbestände und 2 Eichen dargestellt in der Anlagenkarte Seite 94 a</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-58 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Auf Weideflächen im Rurtal westlich und östlich der L 43</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- regelmäßig schneiden</li> <li>- abgängige Exemplare durch Neupflanzung ersetzen</li> </ul>
Eh 2.2-117	<p>2 Linden dargestellt in der Anlagenkarte Seite 94 a</p>	<p>Auf einer Weidefläche östlich Viehhöven</p>
Eh, Fh, Fi 2.2-118	<p>Mühlenteich mit Ufergehölz bestehend aus Erle, Esche, Strauchweide, Baumweide, Hasel, Weißdorn, Schlehe u.a. Straucharten</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.1-131 (gem. § 26 (1) 1)</li> <li>- 5.5- 59 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul>	<p>Von der Kläranlage Altenburg bis zum nördlichen Ortsrand von Krauthausen; naturnaher Bachlauf, wertvolles Kleinvogelbiotop (s. Katasterblatt Nr. 57)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bepflanzung der Ufergehölzlücken</li> <li>- Einzäunung der vom Weidevieh zugänglichen Uferbereiche</li> </ul>
Eh 2.2-119	Altarm der Rur mit Uferbereich	Südlich Altenburg; wertvoller Lebensraum für Amphibien

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eh 2.2-120	<p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ausübung der Fischerei</li> </ul> <p>Weidenauwäldchen mit nordwestlich anschließender Brachfläche</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3.1-37 (gem. § 24 (1) a)</li> </ul>	<p>(s. Katasterblatt Nr. 56)</p> <p>Rest der ehemals weit verbreiteten Weichholzaue; die Brachfläche ist der aufgelassene Mühlenteich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- natürliche Entwicklung der Brachfläche</li> </ul>
Fh 2.2-121	1 Baumweide	Auf einer Weide westlich Selgersdorf
Fh 2.2-122	1 Eßkastanie, 1 Esche und 2 Kastanien	Auf der Westseite der Bahnlinie bei Krauthausen
Fh, Fi 2.2-123	<p>Reste des ehemaligen Mühlenteiches mit wertvollem Gehölzbestand</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-66/gem. § 26 (1)</li> </ul>	<p>Zwischen Müllenark und Schophoven; periodisch überstaut; potentieller Amphibienbiotop; Bedeutung für die Kleinvogelwelt (s. Katasterblatt Nr. 61)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Kleingewässern</li> </ul>
Gh, Fh 2.2-124	Lindenallee, teils nur einseitig	An der Schophovener Straße nördlich Krauthausen
Gh 2.2-125	1 Walnuß und 1 Kastanie	An der nordwestlichen Seite von Haus Eilen
Fi 2.2-126	Ruraltarm	Östlich Haus Müllenark

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fi 2.2-127	<p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</li> </ul> <p>Ruraltarm</p> <p>Zusätzlich unberührt bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</li> </ul>	Südlich Krauthausen
Gi 2.2-128	1 Robinie	Südlich des Bahnhofs Krauthausen
Gi 2.2-129	1 Baumweide	Im westlichen Ruruferebereich bei Selhausen
Gi 2.2-130	1 Baumweide	Im westlichen Ruruferebereich bei Selhausen
Hi 2.2-131	1 Walnuß	Auf einer Weidefläche am westlichen Ortsrand von Oberzier
Hi 2.2-132	3 Kastanien	An der L 254 südlich Oberzier, neben einem Feldkreuz
Hi 2.2-133	Aufgelassene Tonabgrabung, teils wäldchenartiger Bestand, mit mehreren Kleingewässern	Nordöstlich von Oberzier, wertvoller Lebensraum für Amphibien und Libellen (s. Katasterblatt Nr. 64)
Fk 2.2-134	1 Eiche	Auf einer Geländeböschung in einer Weide südlich Haus Verken
Fk 2.2-135	1 Kopflinde	Vor der Kapelle in Vilvenich
Fk 2.2-136	1 Esche	Westlicher Ortsrand von Vilvenich
Gk 2.2-137	5 Baumweiden	Im westlichen Ruruferebereich nordöstlich Merken
Gk 2.2-138	3 Kastanien	Auf der Westseite der L 253
Gk 2.2-139	4 Eschen, 1 Eiche und 1 Buche	Auf einer Weide südöstlich der Köttenicher Mühle

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk 2.2-140	4 Eichen	Auf einer Weide südöstlich der Köttenicher Mühle
Gk 2.2-141	1 Eiche	Auf einer Weide südöstlich der Köttenicher Mühle
lk 2.2-142	3 Linden	Südlich der Straßengabelung L 254/Arnoldsweiler Straße neben einem Feldkreuz
lk 2.2-143	1 Linde	Auf der Ostseite des Weges von Ellen nach Merzenich neben einem Feldkreuz
lk 2.2-144	3 Eichen und 1 Buche	An der südöstlichen Spitze des Waldes von Haus Rath
lk 2.2-145	2 Baumweiden	An der Ostseite eines Weges östlich von Arnoldsweiler
Kk 2.2-146	Die Festsetzung entfällt	
Kk 2.2-147	1 Linde	An der östlichen Hofzufahrt von Haus Rath
Kk 2.2-148	Baumreihe bestehend aus Linden	Auf der Nordseite der L 257 zwischen den beiden Zufahrten von Haus Rath
Kk 2.2-149	Teich mit Uferbereich	Merzenicher Heide; einziges Feuchtgebiet in diesem Landschaftsteil (s. Katasterblatt Nr. 75)
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:	
	- 5.1-214 (gem. § 26 (1) 5)	- Abpflanzung des Teiches
Gl 2.2-150	3 Linden	Auf einem Straßenzwickel südlich Merken neben einer Kapelle
Gl 2.2-151	1 Linde	Auf einem Straßenzwickel in Neffgenhäuser neben einem Feldkreuz
Fi 2.2-152	1 Eiche und 2 Buchen	An einem Weg südöstlich Haus Müllenark
2.3	Landschaftsschutzgebiete	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Aufgrund der §§ 19 und 21 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.</p> <p>In den Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern;</li> <li>b) Werbeanlagen oder –mittel zu errichten oder anzubringen oder zu ändern;</li> <li>c) Buden, Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;</li> <li>d) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</li> <li>e) Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen oder zu ändern;</li> <li>f) Zäune oder andere Einfriedigungen anzulegen oder zu ändern;</li> <li>g) Lagerplätze zu unterhalten;</li> <li>h) mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrwege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen;</li> </ul>	<p>Nach § 34 Abs. 2 LG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p>
noch 2.3	i) Wohnwagen außerhalb von Hofräumen abzustellen oder	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>zu zelten;</p> <p>j) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;</p> <p>k) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern;</p> <p>l) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum negativ zu beeinflussen).</p> <p>m) Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten</p> <p>Unberührt bleiben:</p> <p>a) die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme der Umwandlung von Wald, der Beseitigung von Hecken, Feld-, Ufergehölzen, Einzelbäumen, Baumreihen und –gruppen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt;</p> <p>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</p> <p>c) die Führung von unter- oder oberirdischen Versorgungsleitungen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;</p> <p>d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäune;</p> <p>e) das Aufstellen von Wildfütterungen, Jagdhochsitzen, Melkständen oder Schutzdächern für das Weidevieh in Holzbauweise.</p>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Jagdschutz ein.</p>
	<p>f) eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung, wenn sie dem Schutzzweck nicht</p>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p style="text-align: center;">zuwiderläuft</p> <p>Zur Sicherung des wesentlichen Charakters der nachfolgenden Flächen und zur Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete werden über die allgemeinen Verbote hinaus teilweise weitere Verbote ausgesprochen.</p>	<p>Schutzzweck gem. § 21 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder</li> <li>c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</li> </ul> <p>Das Katasterblatt für schutzwürdige Biotope (Grundlagenkarte II a) wird nachfolgend Katasterblatt genannt.</p>
Ba 2.3-1	<p>Landschaftsschutzgebiet "Am Eselsberg" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p>	
Ba 2.3-2	<p>Landschaftsschutzgebiet "Fuchskaul-Heckental" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p>	
<p>ABa 2.3-3 ABb AbCc ABCDd BCDe BCf</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Rurtal nördlich der Autobahn A 44" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	<p>Der Fortbestand des Ziegelwerkes darf nicht beeinträchtigt werden.</p>
noch 2.3-3	5.3-20 (gem. § 26 Abs. 1 Ziff. 3 LG)	<p>- Rekultivierung des Baggersees Barmen Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan zum künftigen</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>ABb Bc 2.3-4</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Glimbacher Bruch – Ivenhainer Wald" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erschließung als Naherholungsgebiet</li> <li>- Nutzungsumwandlung der Korbweidenkulturen südöstlich des Sportplatzes Körrenzig</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-4 (gem. § 26 (1))</li> <li>- 5.5-5 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 5.5-6 (gem. § 26 (1))</li> <li>- 4.3-1 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-1 (gem. § 25 d)</li> </ul>	<p>Bebauungsplan für das Gebiet Baggersee Barmen aufzustellen.</p> <p>(s. Katasterblatt Nr. 6).</p> <p>Naturnaher, artenreicher Waldbestand; Lebensraum für Eule; Waldschnepfe und Greifvögel; große Schäden infolge von Grundwasserabsenkung; Erdrisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Arten ersetzen</li> <li>- Korbweiden südöstlich des Sportplatzes regelmäßig schneiden</li> <li>- langfristige Sicherung des Wasserhaushalts durch Speisung der Grabensysteme mit Sumpfungswasser unter Festlegung strenger Wasserqualitätsmerkmale</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot über 0,5 ha</li> </ul>
<p>Bc, Bd 2.3-5</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Im Rurbruch" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die aufgelassenen Weidenkulturen in eine andere Nutzungsform umzuwandeln</li> </ul>	<p>(s. Katasterblatt Nr. 11, 12, 17)</p> <p>Lebensraum für eine artenreiche Vogelwelt; vor allem bedeutender Brutbiotope mehrerer Eulenarten; große Schäden infolge v. Grundwasserabsenkung, Erdrisse</p>
<p>noch 2.3-5</p>	<p>Es ist geboten, künftige Sanierungsarbeiten (z.B. Tiefpflügen) in</p>	<p>Es wird empfohlen, daß abhängig von den Ergebnissen der</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>BCb 2.3-6</p> <p>Bb 2.3-7</p>	<p>Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-6 (gem. § 26 (1))</li> <li>- 4.3-2 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.3-3 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-2 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.5-3 (gem. § 25 d)</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Tal des Kofferer Grabens" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Rurtalhang zwischen Glimbach und Gevenich" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland umzuwandeln</li> </ul> <p>Weitere Bestandteile dieser Festsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>5.5-8 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>4.1-1 (gem. § 25 a)</li> </ul>	<p>Sanierungsmaßnahmen langfristig die Grünlandflächen dieses Gebietes für die Grünlandnutzung zu erhalten sind. Dieses gilt insbesondere für die im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- langfristige Sicherung des Wasserhaushaltes durch Speisung der Grabensysteme mit Sumpfungswasser unter Festlegung strenger Wasserqualitätsmerkmale</li> <li>- Beibehaltung des Laubwaldbestandes</li> <li>- Beibehaltung des Laubwaldbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot über 0,5 ha</li> <li>- Kahlschlagverbot über 0,5 ha</li> </ul> <p>Der Fortbestand des Ziegelwerkes darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>(s. Katasterblatt Nr. 7a)</p> <p>Vielfältig gegliederte Kulturlandschaft mit wertvollen Gehölzstrukturen (Feldgehölze, Altbaumbestand, Hohlweg); Lebensraum für Baum-, Hecken- und Buschbrüter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung des Mülls</li> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> </ul>
<p>ABc 2,3-8 ABd</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Große Trisch – Schiffers Kamp – Kirchen Gerind" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p>	<p>(s. Katasterblatt Nr. 14, 16, 17, 79)</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ac 2.3-9 ABd	<p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland umzuwandeln auf den in der Anlagenkarte Seite 103 a näher gekennzeichneten Flächen</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.5-36 (gem. § 25 d LG)</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-9 (gem. § 26 (1))</li> <li>- 4.5-35 (gem. § 25 d LG)</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Westlicher Steilhang des Rurtales" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jede weitere Erschließung für die Erholung</li> </ul>	<p>Rest der typischen Kulturlandschaft der Flußauen; hervorragender Lebensraum für die Vogelwelt; Reste nat. Bodenvegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kahlschlagverbot der Hybridpappelreihen über eine Länge von 50 m hinausgehend.</li> <li>- hiebreife Hybridpappeln in Wäldern durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> <li>- Herbstmahd im zeitlichen Abstand von 2 Jahren im Bereich der Bahnböschungen</li> <li>- Kahlschlagverbot der Hybridpappelreihen über eine Länge von 50 m hinausgehend.</li> </ul> <p>(siehe Katasterblatt Nr. 15)</p> <p>Naturnaher Hangwald; Lebensstätte für eine artenreiche Vogelwelt</p>
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	





Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
DeCDf CDEg EFh FGi FGk, GI 2.3-15	<p>Zusätzlich verboten ist:</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-31 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 4.1-3 (gem. § 25 a)</li> <li>- 4.3-16 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-16 (gem. § 25 d)</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Rurtal südlich der Autobahn A 44"            Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-83 (gem. § 26 Abs. (1) LG)</li> </ul>	<p>Lebensraum für zahlreiche Kleinvögel;            Brutplatz von Waldohreule und Nachtigall</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdichtung des trockengefallenen Teiches</li> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> </ul> <p>Die ordnungsgemäße Polderwirtschaft wird durch die Landschaftsgebietsausweisung nicht beeinträchtigt. Ein niveaugleiches Kreuzen des Radweges mit der L 253 ist zu gewährleisten.</p> <p>Abdichtung der Polderdämme im Osten der Rur südlich Jülich. Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich um folgende im Landschaftsschutzgebiet 2.3-15 liegende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Wiesen um Haus Müllenark bei Schophoven</li> </ol>
		<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Streuobstweiden westlich und nördlich von Haus Vilvenich zwischen Pier und Merken.</li> </ol>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cg 2.3-16  Df, Dg 2.3-17	<p>Landschaftsschutzgebiet "Seitentälchen bei Bourheim" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Baggersee Jülich-Kirchberg mit Ruruferbereich" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei</li> <li>- ganzjähriges Angeln im Südteil des Baggersees und zwar südlich der Linie zwischen den Fixpunkten 24830 R/41580 H und 24980 R/41530 H</li> <li>- Erschließung für die Erholung im Südteil des Baggersees, und zwar südlich der Linie zwischen den Fixpunkten 24830 R/41580 H und 24980 R/41530 H</li> <li>- den Baggersee zu befahren, zu baden Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport zu errichten.</li> </ul>	<ol style="list-style-type: none"> <li>3. Flächen östlich und westlich der "Burg" südlich Selhausen.</li> <li>4. Die Obstwiesen am Nordrand von Altenburg.</li> <li>5. Die Obstwiesen am nordwestlichen Ortsrand von Altenburg.</li> <li>6. Die Flächen um das Haus Dohr südlich Altenburg</li> <li>7. Obstwiese westlich Haus Nierstein bei Jülich</li> </ol> <p>Vielfältige Kulturlandschaft</p> <p>(siehe Katasterblatt Nr. 43 a)</p> <p>Wertvoller Lebensraum für wassergebundene Pflanzen und Tiere; Amphibienlebensraum; Überwinterungsbiotop für zahlreiche Wasservögel.</p>
noch 2.3-17	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dg 2.3-18	<p>festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.3-9 (gem. § 26 (1) 3)</li> <li>- 5.5-40 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 4.1-4 (gem. § 25 a)</li> <li>- 5.2-14 (gem. § 26 (1) 2)</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Wymarshof" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-18 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-18 (gem. § 25 d)</li> <li>- 3.3-4 (gem. § 24 a)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rekultivierung des Baggersees</li> <li>- regelmäßige Mahd der Gras- und Kräuterfluren zwischen Baggersee und Rurufer</li> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> <li>- Aufforstung</li> </ul> <p>(s. Katasterblatt NR. 47)</p> <p>Parkähnliche Fläche mit dendrologisch wichtigem Baumbestand; naturnaher Waldbestand; Kräuterrasenfläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- regelmäßige Mahd und Entbuschung der Halbtrockenrasenflächen</li> </ul>
Dg 2.3-19	<p>Landschaftsschutzgebiet "Kirchberg" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p>	<p>Ein Klärwasseranschluß von Gut Wymarshof wird empfohlen</p>
<p>EFf FGg 2.3-20</p>	<p>Landschaftsschutzgebiet "Ellebachtal Jülich-Stetternich-</p>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
FGf Gg 2.3-21	<p>Hambach"            Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Drainung der Flächen zwischen Ellebach und Mühlengraben</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Tagesbaurestwälder Stetternich-Hambach"            Schutzzweck gem. § 21 Buchst. 1, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Innerhalb der Waldbereiche neue Wander-, Rad- oder Reitwege anzulegen</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-19 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.3-20 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-19 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.5-20 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.4-4 bis 8 (gem. § 25 c)</li> </ul>	<p>Rest der typischen Kulturlandschaft der Bachauen; wertvoller Lebensraum für Waldschnepe, Turmfalke und Kiebitz. Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes.            Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet 2.3-20 um folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Bereich des alten Schlosses im Hambach und die westlich und östlich angrenzenden Wiesen.</li> </ul> <p>(siehe Katasterblatt Nr. 34/40)</p> <p>Bürgewaldreste; Brutbiotop für hier besonders häufig vorkommende Spechte; Regenerationszelle für die geplanten Rekultivierungen des Tagebaus Hambach I</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Wiederaufforstung mit Laubholz</li> </ul>
DgCDh 2.3-22	<p>Landschaftsschutzgebiet "Lohberg-Kahlenberg und Seitentälchen"            Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p>	<p>(s. Katasterblatt Nr. 52)</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dh 2.3-23	<p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jegliche Erweiterung des Modellflugplatzes</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-21 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-21 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.1-5 (gem. § 25 a)</li> <li>- 5.5-50 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 5.5-51 (gem. § 26 (1) 5)</li> <li>- 5.5-52 (gem. § 26 (1) 5)</li> </ul> <p>Landschaftsschutzgebiet "Fuchstalhangwald mit Laubwald Auf der Auel"</p> <p>Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-22 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.3-23 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-22 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.5-23 (gem. § 25 d)</li> <li>- 4.1-6 (gem. § 25 a)</li> </ul>	<p>Wertvolles Gefüge verschiedenster Lebensräume; Wald, Gebüsche, Halbtrockenrasen, Grünland, Acker; wertvoller Lebensraum für Insekten und Kleinvögel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> <li>- Entbuschung der Fläche und regelmäßige Mahd</li> <li>- Entbuschung der Fläche und regelmäßige Mahd</li> <li>- Entbuschung der Fläche und regelmäßige Mahd</li> </ul> <p>(s. Katasterblatt Nr. 53)</p> <p>Naturnahe Laubwaldbestände; Lebensraum für eine artenreiche Kleintier- und Vogelwelt besonders des potentielle gefährdeten Steinkauzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Erstaufforstungsverbot</li> </ul>
DEg DEh 2.3-24	<p>Landschaftsschutzgebiet "Fuchstal-Indetal"</p> <p>Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p>	<p>Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
EFh 2.3-25	<p>Landschaftsschutzgebiet "Rurwiesen bei Altenburg und Schophoven" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <p>Umwandlung von Grünland im Bereich von 150 m beidseitig der Rurufer. Nördlich Schophoven wird auf 1 km Länge eine abweichende Regelung entsprechend den dort vorhandenen Gewannen getroffen. Der Grenzverlauf ist in der Anlagekarte Seite 111 a dargestellt.</p>	<p>2.3-24 um folgende Bereiche: 1. Viehweiden "in den Pützbenden" am Mühlenteich bei Altdorf</p> <p>Typische Kulturlandschaft der Flußauen</p> <p>Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet 2.3-25 um folgende Bereiche: 1. Die Obstwiesen am nordwestlichen Ortsrand von Altenburg bis zur Rur 2. Viehweiden zwischen der K 43 und dem NSG Rurauenwald-Indemündung nordöstlich Viehöven.</p> <p>Rest der typischen Kulturlandschaft der Flußauen</p> <p>Die ordnungsgemäße Polderwirtschaft wird durch die Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht beeinträchtigt.</p>
DEg 2.3-26	<p>Landschaftsschutzgebiet "Jülich-Süd, Stellwerk-Mühlenteich - Haus Königskamp" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-25 (gem. § 25 b)</li> <li>- 5.3-17 (gem. § 26 (1) 3)</li> </ul>	<p>(s. Katasterblatt Nr. 44, 45)</p> <p>Wertvolle Grünverbindung zwischen Jülich-Süd und Stetterbacher Wald durch ein geplantes Gewerbegebiet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Rekultivierung des Kippenfußes</li> </ul>
GHg GHh Hli 2.3-27	<p>Landschaftsschutzgebiet "Hambach-Niederzier-Oberzier" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p>	<p>Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet 2.3-27 um folgende Bereiche:</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
FGi Fk 2.3-28	<p>Landschaftsschutzgebiet "Polderflächen zwischen Mühlenteich und Abwasserkanal"</p> <p>Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Weitere Polderungsmaßnahmen auf Wald- oder Gebüschenflächen durchzuführen.</li> <li>- durch Polderungsmaßnahmen den aufgelassenen Mühlenteich zu zerstören</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.2-16 (gem. § 26 (1) 2)</li> <li>- 5.5-66 (gem. § 26 (1))</li> </ul>	<p>1. Die Fläche südlich Haus Obbendorf in Hambach (siehe Katasterblatt Nr. 67)</p> <p>Naturnahe Wald- und Gebüschenflächen; Entwicklung eines wertvollen Lebensraumes für seltene Wasserpflanzen und –tiere Die ordnungsgemäße Polderwirtschaft wird durch die Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht beeinträchtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufforstung auf Flächen des zerstörten Weidenauwaldes</li> <li>- Schaffung von 4 Kleingewässern im Bereich des alten Mühlenteiches</li> </ul>
FGi Gk 2.3-29	<p>Landschaftsschutzgebiet "Rurwiesen zwischen Krauthausen und Merken"</p> <p>Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	<p>Die ordnungsgemäße Polderwirtschaft wird durch die Landschaftsschutzgebietsausweisung nicht beeinträchtigt.</p>
noch 2.3-29		<p>Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet 2.3-29 um folgende Bereiche:</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk, GI 2.3-30	<p>- 5.1-160 (gem. § 26 (1) 1)</p> <p>- 5.1-161 (gem. § 26 (1) 1)</p> <p>- 5.2-17 (gem. § 26 (2) 1)</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Rurwiesen und Auwälder zwischen Merken und Huchem-Stammeln"</p> <p>Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Zusätzlich verboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grünland umzuwandeln in einem Bereich von 150 m beidseitig der Rurufer</li> <li>- Den kleinen Restsee 300 m westlich der Köttenicher Mühle zu verfüllen</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-28 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.3-29 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-28 ( gem. § 25 d)</li> <li>- 4.5-29 (gem. § 25 d)</li> </ul>	<p>1. Rurwiesen am westlichen Ufer, gegenüber dem Pierer Wald, östlich von Pier</p> <p>Anpflanzung von Baumgruppen und Einzelbäumen</p> <p>Begründung des Hochwasserschutzdammes</p> <p>Die Bepflanzung ist so durchzuführen, daß der Damm in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Aufforstung auf Fläche des zerstörten Weidenauenwaldes</p> <p>Die Festsetzung 5.1-160 und 161 sowie 5.2-17 sind als Ersatzmaßnahmen anzusehen.</p> <p>(siehe Katasterblatt Nr. 70)</p> <p>Teilweise naturnahe Laubwaldbestände</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> <li>- Kahlschlagverbot</li> </ul>
noch 2.3-30	- 5.5-73 (gem. § 26 (1) 5)	- Hiebreife der Hybridpappeln Ersatz durch bodenständige Arten

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Hli HIK 2.3-31	<p>- 5.5-74 (gem. § 26 (1) 5)</p> <p>Landschaftsschutzgebiet "Ellebachau zwischen Oberzier und Ellen" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p>	<p>- Hiebreife der Hybridpappeln Ersatz durch bodenständige Arten</p> <p>Besonders schutzwürdig sind die Brut- und Nahrungsbiotope des Steinkauzes. Es handelt sich im Landschaftsschutzgebiet 2.3-31 um folgende Bereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Eine Fläche beiderseits des Ellebaches südwestlich des Friedhofes in Ellen.</li> </ol>
IKk IKI 2.3-32	<p>Landschaftsschutzgebiet "Merzenicher Heide, Rather Feld und Große Benden" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Geboten ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung des Grabensystems im Wäldchen nördlich von Arnoldsweiler als Feuchtbiotop</li> </ul>	<p>Es handelt sich um ein Bodendenkmal</p>
Ce 2.3-33	<p>Landschaftsschutzgebiet "Saure Benden – Pferdkammer" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b LG</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4.3-38 (gem. § 25 b)</li> <li>- 4.5-39 (gem. § 25 d)</li> </ul>	<p>(siehe Katasterblatt Nr. 31)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li> <li>- Verbot des Kahlschlags über eine Flächengröße von 0,5 ha</li> </ul>
EFf EFg Fh 2.3-34	<p>Landschaftsschutzgebiet "Stetternicher Wald" Schutzzweck gem. § 21 Buchst. a, b, c LG</p> <p>Diese Festsetzung entfällt für die Flächen, auf denen eine mögliche Erweiterung der Kernforschungsanlage vorgesehen ist, zum Zeitpunkt der Erweiterung.</p>	<p>(siehe Katasterblatt Nr. 46 b)</p> <p>Naturnahe Waldgebiete mit artenreicher Strauch- und Krautschicht, typisch ausgeprägte Waldvogelgesellschaften</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
noch 2.3-34	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Verbote und Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 4.3-24 (gem. § 25 b)</li><li>- 4.5-25 (gem. § 25 d)</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Beibehaltung des Laubholzbestandes</li><li>- Verbot des Kahlschlages über eine Flächengröße von 0,5 ha</li></ul>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4	<p>Geschützte Landschaftsbestandteile:</p> <p>Aufgrund der §§ 19 und 23 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Teile von Natur und Landschaft sind geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Schutzzweck für alle geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 Buchst. a, b, c LG.</p> <p>Insbesondere ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie die Außenseite bestehender Anlagen zu ändern;</li> <li>b) Werbeanlagen oder –mittel zu errichten oder anzubringen oder zu ändern;</li> <li>c) Buden, Verkaufsstände oder Warenautomaten aufzustellen;</li> <li>d) Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;</li> <li>e) Gewässer einschl. Fischteiche anzulegen oder zu ändern;</li> <li>f) ober- und unterirdische Versorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen) zu bauen oder zu ändern;</li> </ul>	<p>Schutzzweck gem. § 23 LG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</li> <li>b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder</li> <li>c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</li> </ul> <p>Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Festsetzung können nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG und § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.</p> <p>Das Katasterblatt für schutzwürdige Biotope (Grundlagenkarte II a) wird nachfolgend Katasterblatt genannt.</p>
noch 2.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zäune oder andere Einrichtungen anzulegen oder zu ändern;</li> </ul>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<ul style="list-style-type: none"> <li>b) Lagerplätze zu unterhalten;</li> <li>c) mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese dort abzustellen;</li> <li>d) Wohnwagen abzustellen oder zu zelten;</li> <li>e) Stellplätze für Kraftfahrzeuge anzulegen, zu ändern oder bereitzustellen;</li> <li>f) Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder –reihen zu beseitigen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen).</li> <li>g) Wildlebende Tiere zu fangen oder zu töten.</li> </ul> <p>Unberührt bleiben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die vom Kreis Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten bzw. im Landschaftsplan dargestellten Pflegemaßnahmen;</li> <li>b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;</li> <li>c) eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung wenn sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.</li> </ul>	<p>Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd schließt den Jagdschutz ein.</p>
Cb 2.4-1	1 Linde	Am Heiligenhäuschen östlich Gevenich
Bcd 2.4-2	Aufgelassene Weidenkulturen	Nordwestlich Buschhof; Lebensraum für Kleinvögel und Insekten
Bd 2.4-3	Wäldchen mit angrenzender Weidefläche	Zwischen Buschhof und Pickartzhof
	Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:	Floristische Artenvielfalt, Lebensraum für Kleinvögel

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 2.4-4	<p>- 5.5-25 (gem. § 26 (1))</p> <p>1 Linde</p>	<p>- bei Hiebreife der Hybridpappeln Ersatz durch bodenständige Arten</p> <p>An einer Kreuzwegstation südwestlich Barmen</p>
Be 2.4-5	2 Linden	Die Linden stehen an einer Kreuzwegstation südlich Barmen
Ee 2.4-6	<p>Wäldchen</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p>	
Ee 2.4-7	<p>- 5.5-32 (gem. § 26 (1))</p> <p>Baumreihen mit Platane und Birke</p>	<p>- Schaffung eines Tümpels</p> <p>Gut Freiwald</p>
Cgf 2.4-8	Zwei Böschungen mit Feldgehölzbestand	<p>Südöstlich des geplanten Autobahnkreuzes Koslar</p> <p>Lebensraum für Kleinvögel und Insekten</p>
Cf 2.4-9	1 Linde	Südöstlich der Kreuzung B 1/Koslarer Weg (jetzt B 55)
Dg 2.4-10	2 Hecken	Am südlichen Stadtrand von Jülich, an der Bahnlinie südwestlich Stellwerk
Dg 2.4-11	2 Hainbuchen und 1 Feldahorn	Auf einer Weide südlicher Ortsrand von Kirchberg
Eg 2.4-12	Parkähnlicher Bestand mit Teich, wertvolle Obstwiesen, Einzelbäumen und einem Teilstück des naturnahen Mühlenteiches	Gut Lorsbeck
Eg 2.4-13	Hochstaudenflur und Hecke	Ehemalige Verladerampe nordwestlich Selgersdorf (siehe Katasterblatt Nr. 50)
noch 2.4-13	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 3.3-8 (gem. § 24 (1) b)</p>	<p>Wertvoller Lebensraum für Insekten</p> <p>- Pflege der Brachfläche; Entbuschung und regelmäßige Mahd.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dh 2.4-14	1 Schwarzpappelhybrid, mehrstämmig	Auf einer Weide im Indetal, östlich der Inde
DhEh 2.4-15	Baumweidenbestände	Auf Weideflächen im Indetal
Fh 2.4-16	1 Linde	An einer Wegekreuzung neben einem Feldkreuz östlich von Selgersdorf
Fh 2.4-17	6 Eichen	Am Iktebach südöstlich Kirchholterhof
Fh 2.4-18	3 Eichen	An einem Graben längs eines Wirtschaftsweges nordöstlich von Krauthausen
FGh 2.4-19	Ufergehölz	An einem Graben zwischen Kirchholterhof und Haus Eilen Lebensraum für Hecken- und Buschbrüter
Gh 2.4-20	9 Eichen	Am Iktebach zwischen Haus Eilen und Krauthausen
FGh 2.4-21	5 Eichen	An einem Graben zwischen Haus Eilen und Krauthausen
Gh 2.4-22	1 Eiche	Am Iktebach südlich Haus Eilen
Gh 2.4-23	1 Eiche	An einem Graben östlich Krauthausen
Gh 2.4-24	3 Linden	An der Kreuzung der K 13 mit einem Wirtschaftsweg; neben einem Feldkreuz
Gh 2.4-25	1 Trauerweide	Am Wasserwerk südöstlich Daubenrath
Gh 2.4-26	Wäldchen Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt: - 5.5-65	Nordwestlich Haus Eilen (sh. Katasterblatt Nr. 59)  - bei Hiebreife der Hybridpappeln Ersatz durch bodenständige Arten
Gh 2.4-27	Verlandeter Tümpel  Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:	Östlich Haus Eilen (sh. Katasterblatt Nr. 60) Wertvoller Lebensraum für Amphibien

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gh 2.4-28	<p>- 5.1-146 (gem. § 26 (1) 1</p> <p>Trockengefallener Graben, Wegrain und Heckenreste</p>	<p>- Schutzpflanzung anlegen</p> <p>Nordöstlich Haus Eilen (sh. Katasterblatt Nr. 60)</p>
Fh 2.4-29	2 Hainbuchen	Auf der Ostseite eines Grabens zwischen Kirchholterhof und Haus Eilen
Gh 2.4-30	3 Linden	An der Kapelle von Niederzier-Berg
Gh 2.4-31	Baumreihe bestehend aus Bergahorn und Linde	Nordseite der L 12 zwischen Krauthausen und Niederzier
Fi 2.4-32	1 Eiche	An einem Graben nordöstlich Pier
Hk 2.4-33	1 Platane und 2 Birken	An der L 255 südwestlich Oberzier neben einem Feldkreuz
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 5.1-170 (gem. § 26 (1) 1</p>	<p>- nach Abgang der Birken Ersatz durch zwei Winterlinden</p>
Hik 2.4-34	Allee, Baumreihe	An der L 255 Huchem-Stammeln/Oberzier
Hi 2.4-35	<p>Feldgehölz mit Brachfläche</p> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <p>- 3.1-40 (gem. § 24 (1) a)</p>	<p>Zwischen Niederzier und Oberzier</p> <p>Lebensraum für Insekten und Buschbrüter</p> <p>- Brachfläche: natürliche Entwicklung</p>
Hi 2.4-36	Wäldchen und Hecken bestehend aus Eiche, Birke, Zitterpappel, Salweide, Schlehe, Weißdorn und Vogelbeere	Zwischen Oberzier und Niederzier; ein Teil der Bestände wird von tiefen Gräben durchzogen. Wertvoller Lebensraum für Kleinvögel (s. Katasterblatt Nr. 63)

li, lk

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
2.4-37	2 Linden	Auf einem Straßenzwickel östlich von Ellen
Gk 2.4-38	1 Schwarzpappelhybrid	Südlicher Ortsrand von Merken
Gk 2.4-39	1 Linde, 1 Schwarzpappelhybrid	Auf einer Weide am südlichen Ortsrand von Merken
Hk 2.4-40	1 Walnuß	Auf einer Weide östlich von Huchem-Stammeln
Hlk 2.4-41	Böschungshecken	Nördlich Arnoldsweiler
lk 2.4-42	Böschungshecken	Nördlich Arnoldsweiler
lk 2.4-43	8 Schwarzpappelhybriden	Auf einer Weide östlich Arnoldsweiler
lk 2.4-44	2 Schwarzpappelhybriden	Auf einer Weide östlich Arnoldsweiler
lk 2.4-45	Tümpel	Östlich Arnoldsweiler
Kk 2.4-46	1 Eiche	Am südwestlichen Waldrand des Erbwaldes
Kk 2.4-47	Baumreihe bestehend aus Eichen	Am südwestlichen Waldrand des Erbwaldes
Gl 2.4-48	2 Eichen	Nördlich Frohnmühle am Westufer des Mühlenteichs
HI 2.4-49	Aufgelassene Abgrabung mit Feldgehölz und Hochstaudenflur	Westlich Arnoldsweiler
Dd 2.4-50	Wäldchen "Schwedenschanze"	Östlich Broich
Cf 2.4-51	1 Eiche	Südwestlicher Ortsrand von Koslar
IKI 2.4-52	Ufergehölz Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt: - 5.5-85 (gem. § 26 (1) LG)	Am Hausgraben nordöstlich und südöstlich Arnoldsweiler
li 2.4-53	Tümpel	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes sind folgende Gebote unter den entsprechenden Ziffern festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5.5-86 (gem. § 26 (1) LG</li> <li>- 5.5-237 (gem. § 26 (1) 1 LG</li> </ul>	<p>Südwestlich Arnoldsweiler an der Bundesbahnstrecke Aachen-Köln</p>
3	Zweckbestimmung für Brachflächen	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
3.1	<p>Natürliche Entwicklung Aufgrund des § 24 Abs. 1 Buchst. a LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p>	<p>Das sollte nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten geschehen.</p> <p>Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>
Aa 3.1-1	Brachfläche	Am Rurtalhang am nördlichen Ortsrand von Körrenzig
Ab 3.1-2	Brachfläche	Am Mühlenteich nordwestlich von Linnich
Ab 3.1-3	Brachfläche	Nördlich Sportplatz Körrenzig
Cb 3.1-4	Brachliegende Hof- und Gartenflächen	Am westlichen Ortsrand von Kofferen
Ac 3.1-5	<p>Brachliegende, aufgelassene Abgrabung Von diesem Gebot ausgenommen sind die Flächen, auf denen die Stadt Linnich die Anlage eines Feuchtbiotopes plant.</p>	Schürfung im Bereich der Quellteiche, südöstlich von Linnich
Ad 3.1-6	Brache	Am Hangfuß östlich Rurdorf
Ad 3.1-7	Brache	Nördlich Sportplatz Rurdorf
Bd 3.1-8	Brache	Zwischen Kläranlage Barmen und Fußweg
Cd 3.1-9	Sumpfbache	Rurdriesch südlich Tetz
Cd 3.1-10	Sumpfbache	Rurdriesch südlich Tetz

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cd 3.1-11	Brache	Aufgelassene Abgrabungssohle westlich Boslar
Cd 3.1-12	4 Brachflächen	Nordwestlich Broich; im unmittelbaren Bereich der nicht ausgebauten Rur (1 Insel, 1 Prallufer, 2 Gleitufer).
Be 3.1-13	Brache	Ca. 70 m südlich der Lankenstraße in Barmen. Die Brache liegt auf der Ostseite des Mühlenteiches.
Be 3.1-14	Brache	Nordöstlich Merzenhausen
Be 3.1-15	Brache	Merzbachsteilhang südöstlich Merzenhausen
Dd 3.1-16	Brache	Östlich des Wäldchens "Schwedenschanze"
Ce 3.1-17	Brache	Nördlich Koslar
Ce 3.1-18	Brache	Kleine Benden, nördlich Koslar
Ce 3.1-19	Brache	Nordwestlich Gut Waldeck
De 3.1-20	Brache	Nördlich Jülich
De 3.1-21	Brache	Nördlich Jülich
Ff 3.1-22	Brache	Zwischen Deponie Stetternich und der L 12 n
Bf 3.1-23	Brache	Auf Merzbachhang westlich Koslar
Cf 3.1-24	Brache mit kleiner, aufgelassener Abgrabung	Südwestlich Koslar
Ef 3.1-25	Brache	An der Bahnlinie zwischen Jülich und Stetternich
Cg 3.1-26	Brache	Nördlich Bourheim
Cg 3.1-27	Brache	Nördlich Bourheim
Eg 3.1-28	Brache – aufgelassene Weidenkultur	Südwestlich Haus Königskamp

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 3.1-29	Brache	Östlich Lorsbeck
Eg 3.1-30	Brache	Östlich Lorsbeck
Eg 3.1-31	Brache	Südlich Gut Lorsbeck
Eg 3.1-32	Brache, bewaldete bzw. gehölzbestandene Flächen	Nordwestlich Heeresinstandsetzungswerk, Teilfläche des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes; die bewaldeten bzw. gehölzbestandenen Flächen im Nordost und Süden, auf denen eine natürliche Entwicklung stattfinden soll, sind auf eine Breite von 30 – 50 m zu begrenzen.
Fg 3.1-33	Brache	Südwestlich Kernforschungsanlage
Dh 3.1-34	Brache	Im Fuchstal südöstlich Kirchberg
Dh 3.1-35	Brache	Im Fuchstal
Gh 3.1-36	Brache	Östlich Krauthausen
Eh 3.1-37	Brache	Nordwestlich Schophoven
Fi 3.1-38	Brache	Südwestlich Krauthausen
Fi 3.1-39	Brache	Zwischen Pier und Selhausen, am aufgelassenen Mühlenteich
Hi 3.1-40	Brache	Zwischen Oberzier und Niederzier
Hk 3.1-41	Brache	Südöstlich von Huchem-Stammeln, an der Bahnlinie
Hk 3.1-42	Brache	Südöstlich Huchem-Stammeln, an der Autobahn
Kk 3.1-43	Die Festsetzung entfällt.	-

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Kk 3.1-44	Brache	Auf der "Merzenicher Heide"
Hl 3.1-45	Brache	Westlich von Arnoldsweiler, an der Bahnlinie
Aa 3.1-46	Brache	Aufgelassener Bahndamm nordwestlich Körrenzig
Ki 3.1-47	Brache	Aufgelassenes Bahngelände zwischen Merzenich und Arnoldsweiler. Die Festsetzung entfällt, sofern das Gebiet in seine bestimmungsgemäße Nutzung genommen wird.
3.2	Nutzung in bestimmter Weise (=anderweitige Nutzung)	Es werden keine Festsetzungen getroffen
3.3	Bewirtschaftung oder Pflege Aufgrund des § 24 Abs. 1 Buchst. b LG ist festgesetzt:	Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen der Fläche, die dieser Festsetzung widersprechen, verboten. Befreiungen richten sich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Brachflächen sind in ihrem derzeitigen Zustand zu erhalten.</p> <p>Dazu ist es erforderlich, die unter Ziff. 3.3-1 bis 4 und 7 bis 9 näher gekennzeichneten Brachflächen im Rhythmus von zwei Jahren im Spätherbst zu mähen und aufkommenden Strauchwuchs zu entfernen.</p> <p>Dazu ist es erforderlich, die unter Ziff. 3.3-5 und 6 näher gekennzeichneten Brachflächen entweder jährlich einmal im Spätherbst mittels Schafen zu beweiden oder zu mähen.</p>	<p>nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 3 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p> <p>Die Entscheidung darüber, wer die Pflegemaßnahme durchzuführen hat, trifft die Untere Landschaftsbehörde.</p> <p>Extensive Bewirtschaftung der Trockenrasenflächen.</p>
Ad 3.3-1	Brache – Hochstaudenflur	Westlich Sportplatz Rurdorf
Cf 3.3-2	Brache – Hochstaudenflur	ca. 600 m nordwestlich Gut Nierstein
Ef 3.3-3	Brache – Halbtrockenrasen	An der Bahnlinie zwischen Jülich und Stetternich
Dg 3.3-4	Halbtrockenrasen	Südlich Baggersee Jülich-Kirchberg
DEg 3.3-5	Trockenrasen	Östlich der Indemündung
DEg 3.3-6	Trockenrasen	Nordöstlich der Indemündung
Eg 3.3-7	Die Festsetzung entfällt	-
Eg 3.3-8	Brache – Staudenflur	Ehemalige Verladerampe südöstlich Heeresinstandsetzungswerk
Eg 3.3-9	Brache-, Stauden- und Grasfluren	Nördlich Heeresinstandsetzungswerk Lorsbeck, Teilflächen des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes
4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung	Die Festsetzungen erfolgen u.a. auf der Grundlage des forstlichen Fachbeitrages und der Waldfunktionskarte.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
4.1	<p>Untersagung der Erstaufforstung</p> <p>Aufgrund des § 25 Buchst. a LG ist festgesetzt:</p> <p>Für die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Flächen ist die Erstaufforstung untersagt.</p>	<p>Auf § 35 Abs. 1 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 4 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>
Bb 4.1-1	Hangwiesen und Ackerflächen	Hangkarte des Rurtales zwischen Glimbach und Gevenich
De 4.1-2	Halbtrockenrasen	Hangkante des Rurtales nördlich Jülich
Ee 4.1-3	Weideflächen	Nordwestlich Haus Mariawald
Dg 4.1-4	Halbtrockenrasen	Zwischen Baggersee Jülich-Kirchberg und Rur
Ch 4.1-5	Halbtrockenrasen	Auf dem Osthang eines Seitentälchen südwestlich Kirchberg
Dh 4.1-6	Ackerfläche	Zwischen dem Hangwald "Fuchstal" und dem Laubwald "Auf dem Auel"
Gi 4.1-7	Grünlandfläche	Im Südwestteil des Pierer Waldes
Ac 4.1-8	Sumpffläche	Müllemeister Poel, südöstlich Linnich
4.2	Ganzer oder teilweiser Ausschluß bestimmter Baumarten für die Erstaufforstung	Es werden keine Festsetzungen getroffen
4.3	Beibehaltung des Bestandes mit Laubholz	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Aufgrund des § 25 Buchst. b LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Laubholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Laubholzanteil dürfen nicht in Nadelholzbestände oder Bestände mit überwiegendem Nadelholzanteil umgewandelt werden. Bei Wiederaufforstung sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.</p>	<p>Auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>
Ab, Bbc 4.3-1	Laubmischwaldbestand	Glimbacher Bruch – Ivenhainer Wald zwischen Körrenzig und L 253
Bc 4.3-2	Laubmischwaldbestand	"Bruch" südlich Kiffelberg
Bcd 4.3-3	Laubmischwaldbestand	"Kaplaus bend" nordwestlich Tetz
Bb 4.3-4	Laubmischwaldbestand	"Gillenbusch" östlich Glimbach
Acd, Bd 4.3-5	Laubmischwaldbestand	Hangwald zwischen Linnich und Floßdorf
BCd 4.3-6	Michwaldbestand	Am südwestlichen Ortsrand von Tetz
Bde, Cde 4.3-7	Hybridpappelbestände	Rurdriesch zwischen Floßdorf und Broich
Bd 4.3-8	Laubmischwaldbestand	Zwischen Schloß Kellenberg und Floßdorf
Be 4.3-9	Laubmischwaldbestand	Nordöstlich Haus Overbach, Barmen
Cc 4.3-10	Laubmischwaldbestand	Im Malefinkbachtal zwischen Boslar und Tetz
Cd 4.3-11	Laubmischwaldbestand	Im Malefinkbachtal am östlichen Ortsrand von Tetz

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
BCe 4.3-12	Laubmischwaldbestand	Saure Benden, Pferdschammer und Prinzwingert zwischen Koslar und Barmen
Be 4.3-13	Laubmischwaldbestand	Rurtalhangwald zwischen Koslar und Barmen
Bef 4.3-14	Laubmischwaldbestand	Merzbachtalhangwald südöstlich Merzenhausen
CDe 4.3-15	Hybridpappelbestände	Rurdriesch südlich Broich
Ee 4.3-16	Laubmischwaldbestand	Nordwestlich Haus Mariawald
Cg 4.3-17	Laufmischwaldbestand	Am nordwestlichen Ortsrand von Bourheim
Dg 4.3-18	Laubmischwaldbestand	Östlich Wymarshof, Kirchberg
Fef 4.3-19	Laubmischwaldbestand	Lindenberger Wald nördlich Stetternich
Fg, Gfg 4.3-20	Laubmischwaldbestand	Lindenberger Wald südöstlich Stetternich
Ch, Dgh 4.3-21	Laubmischwaldbestand	Hangwald südwestlich Kirchberg
Dh 4.3-22	Mischwaldbestand	"Auf der Auel" südlich Kirchberg
Dh 4.3-23	Laubmischwald	Fuchstal-Hangwald südlich Kirchberg
Eg 4.3-24 Efgh Gg	Laubmischwaldbestand	Stetternicher Wald südlich Stetternich
Eg 4.3-25	Laubmischwaldbestand	An der Bahnlinie Jülich-Düren am südlichen Stadtrand von Jülich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Hh 4.3-26	Laubmischwaldbestand	Tagebau-Restwald östlich Niederzier
FiGi 4.3-27	Laubmischwaldbestand	Pierer Wald südlich Krauthausen
Gk 4.3-28	Laubmischwaldbestand	Nordwestlich Köttenich zwischen Rur und Fabrikgelände
Gkl 4.3-29	Laubmischwaldbestand	Merkener Busch südwestlich Köttenich
Hik, lik 4.3-30	Laubmischwaldbestand	Im Ellebachtal zwischen Ellen und Oberzier
lk 4.3-31	Laubmischwaldbestand	Nordöstlich Arnoldsweiler
lk 4.3-32	Laubmischwaldbestand	Nordwestlich Haus Rath zwischen Ellen und Merzenich
Kk 4.3-33	Laubmischwaldbestand	Tagebau Restwald nördlich Merzenich
Ce 4.3-34	Laubmischwaldbestand	Südlich Baggersee Barmen
Dgh 4.3-35	Laubmischwaldbestand	Am südlichen Ortsrand von Kirchberg
BdBe 4.3-36	Mischwaldbestand	Nördlich, östlich und südlich Schloß Kellenberg
Be 4.3-37	Laubmischwaldbestand	Nördlich Haus Overbach, Barmen
BCe 4.3-38	Laubmischwaldbestand	Südlich der Overbacher Mühle, Barmen
4.4	Wiederaufforstung mit bestimmtem Laubholzanteil  Aufgrund des § 25 Buchst. c LG ist festgesetzt:	Es wird empfohlen, bei der Wiederaufforstung standortgerechte Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	Bei den im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Waldflächen ist bei Wiederaufforstung ein Laubholzanteil von 90 % zu verwenden. Es sind ausschließlich bodenständige und standortgerechte Gehölzarten zu verwenden.	Auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
Bd 4.4-1	Waldfläche	Ca. 800 m nordwestlich Schloß Kellenberg, Barmen
Bd 4.4-2	Waldfläche	Ca. 400 m nordwestlich Schloß Kellenberg, Barmen
Ce 4.4-3	Waldfläche	Südlich Baggersee, Barmen
Ff 4.4-4	Waldfläche	Teilfläche des Lindenberger Waldes nördlich Stetternich
FGf 4.4-5	Waldfläche	Teil des Lindenberger Waldes südöstlich Stetternich
FGf 4.4-6	Waldfläche	Teil des Lindenberger Waldes südöstlich Stetternich
Ff, Gfg 4.4-7	Waldfläche	Teilfläche des Lindenberger Waldes südöstlich Stetternich
Ff 4.4-8	Waldfläche	Teilfläche des Lindenberger Waldes nordöstlich Stetternich
4.5	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	Die Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung muß aus betriebswirtschaftlichen Gründen möglich sein.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Aufgrund des § 25 Buchst. d LG ist festgesetzt:</p> <p>Bei den im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte festgesetzten Waldflächen ist die Endnutzung durch Kahlschlag oder eine diesem gleichkommende Maßnahme unter sagt.</p> <p>Dieses Verbot schließt für die mit der Ziffer 4.5-24 festgesetzten Fläche eine Saumschlag- bzw. Schirmschlagbewirtschaftung nicht aus.</p> <p>Dieses Verbot schließt für die mit den Ziffern 4.5-4, 5, 13, 14, 21, 23 näher gekennzeichneten Flächen eine trupp- bzw. horstweise Entnahme von Laubbäumen nicht aus.</p> <p>Dieses Verbot schließt für die mit den Ziffern 4.5-9, 12 und 27 näher gekennzeichneten Flächen einen Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,3 ha nicht aus.</p> <p>Dieses Verbot schließt für die mit den Ziffern 4.5-1 bis 3, 6, 7, 8, 10, 11, 15 bis 20, 22, 25, 26, 28 bis 34, 37 bis 39 näher gekennzeichneten Flächen einen Kahlschlag bis zu einer Flächengröße von höchstens 0,5 ha nicht aus.</p> <p>Dieses Verbot schließt für die mit den Ziffern 4.5-35 und 36 näher gekennzeichneten Flächen einen Kahlschlag der Pappelreihen von höchstens 50 m Länge nicht aus.</p>	<p>Die Forstbehörde wird die Betriebsinhaber dahingehend beraten, daß durch die Nutzung der Charakter der einzelnen Waldflächen erhalten bleibt und in der besonderen Form der Endnutzung berücksichtigt wird. So kommt es bei den Waldflächen darauf an, daß durch die Bestandsnutzung und Pflege Erosionen vermindert werden und die prägenden, gliedernden und belebenden Landschaftsteile sowie die biologisch-ökologische Wirksamkeit erhalten bleiben.</p> <p>Auf § 35 Abs. 2 und Abs. 3 LG wird hingewiesen. Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und Abs. 2 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 5 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet.</p>
Ab, Bbc 4.5-1	Waldbestand	Glimbacher Bruch – Ivenhainer Wald zwischen Körrenzig und L

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bc 4.5-2	Waldbestand	253 "Bruch" südlich Kiffelberg
Bcd 4.5-3	Waldbestand	"Kaplaus bend" nordwestlich Tetz
Bd 4.5-4	Waldbestand	"Gillenbusch" östlich Glimbach
Acd, Bd 4.5-5	Waldbestand	Hangwald zwischen Linnich und Floßdorf
BCd 4.5-6	Waldbestand	Am südwestlichen Ortsrand von Tetz
Bde, Cde 4.5-7	Hybridpappelbestände	Rurdriesch zwischen Floßdorf und Broich. Die Eigentumsrechte der Hausnummernpappeln sind gewährleistet.
Bd 4.5-8	Waldbestand	Zwischen Schloß Kellenberg und Floßdorf
Be 4.5-9	Waldbestand	Nordöstlich Haus Overbach, Barmen
Cc 4.5-10	Waldbestand	Im Malefinkbachtal zwischen Boslar und Tetz
Cd 4.5-11	Waldbestand	Im Malefinkbachtal am östlichen Ortsrand von Tetz
BCe 4.5-12	Waldbestand	Prinzwingert zwischen Koslar und Barmen
Be 4.5-13	Waldbestand	Rurtalhangwald zwischen Koslar und Barmen
Bef 4.5-14	Waldbestand	Merzbachtalhangwald südöstlich Merzenhausen
CDe 4.5-15	Hybridpappelbestände	Rurdriesch südlich Broich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ee 4.5-16	Waldbestand	Nordwestlich Haus Mariawald
Cg 4.5-17	Waldbestand	Hangwald nordwestlich Bourheim
Dg 4.5-18	Waldbestand	Östlich Wymarshof, Kirchberg
Fef 4.5-19	Waldbestand	Lindenberger Wald nördlich Stetternich
Ff, Gfg 4.5-20	Waldbestand	Lindenberger Wald zwischen Stetternich und Hambach
Ch, Dgh 4.5-21	Waldbestand	Hangwald südwestlich Kirchberg
Dh 4.5-22	Waldbestand	"Auf der Auel" südlich Kirchberg
Dh 4.5-23	Waldbestand	Fuchstal-Hangwald südlich Kirchberg
Eg, Fg 4.5-24	Waldbestand	Stetternicher Wald südwestlich Stetternich; es handelt sich um das Naturschutzgebiet Ziffer 2.1-13 (siehe Hinweis im Vorspann)
Eg, Ffgh Gg 4.5-25	Waldbestand Diese Festsetzung entfällt für die Flächen, auf denen eine mögliche Erweiterung der Kernforschungsanlage vorgesehen ist.	Stetternicher Wald südlich Stetternich
Hh 4.5-26	Waldbestand	Tagebau-Restwald östlich Niederzier
FiGi 4.5-27	Waldbestand	Pierer Wald südlich Krauthausen
Gk 4.5-28	Waldbestand	Nordwestlich Köttenich zwischen Rur und Fabrikgelände

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk 4.5-29	Waldbestand	Merkener Busch südwestlich Köttenich
Hik, lik 4.5-30	Waldbestand	Im Ellebachtal zwischen Ellen und Oberzier
Ik 4.5-31	Waldbestand	Nordöstlich Arnoldsweiler
Ik 4.5-32	Waldbestand	Nordwestlich Haus Rath zwischen Ellen und Merzenich
Kk 4.5-33	Waldbestand	Tagebau-Restwald nördlich Merzenich
Ce 4.5-34	Waldbestand	Südlich Baggersee Barmen
Bcd 4.5-35	Hybridpappelreihen	Zwischen Tetz und Linnich
Acd, Bcd 4.5-36	Hybridpappelreihen	Östlich Rurdorf
BdBe 4.5-37	Waldbestand	Nördlich, östlich und südlich Schloß Kellenberg
Be 4.5-38	Waldbestand	Nördlich Haus Overbach, Barmen
BCe 4.5-39	Waldbestand	Südlich der Overbacher Mühle, Barmen
5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen Bei allen Pflanzmaßnahmen sind bodenständige und standortgerechte Gehölze entsprechend der Gehölztabelle nach Ziff. 5.8 zu verwenden.	Diese Erläuterungen gelten für alle Maßnahmen nach Ziffer 5.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1	<p>Sollte in bestimmten Gebieten das den Gehölzen verfügbare Grundwasser weiter absinken, so ist eine den neuen Grundwasserverhältnissen angepasste Gehölzgruppe zu verwenden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sind die entsprechenden Gehölzgruppen = (GG) aufgeführt.</p> <p>Bei Anlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in er Reihe von maximal 30 m einzuhalten.</p> <p>Bei Anlage von Baumgruppen ist eine Gruppengröße von 3 – 5 Exemplaren einzuhalten.</p> <p>Bei Anlage von Gehölzstreifen und Ufergehölzen ist mindestens von einer 3-reihigen Pflanzung auszugehen, sofern die örtliche Situation dieses zuläßt.</p> <p>Bei Anlage von Gehölzgruppen ist von der in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit Signaturen gekennzeichneten Fläche auszugehen; mindestens ist jedoch eine Gruppengröße von 7 – 15 Exemplaren einzuhalten.</p> <p>Waldrandbepflanzungen sind mindestens 5-reihig durchzuführen.</p> <p>Unterhalb von Hochleitungen sind Sträucher zu pflanzen. Bei hochstämmigen Gehölzen ist ein Schutzabstand entsprechend der Endhöhe der jeweiligen Art einzuhalten.</p> <p>Anpflanzungen Aufgrund des § 26 Abs. 1 LG ist festgesetzt: Die im folgenden äher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Anpflanzungen sind durchzuführen.</p>	<p>Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36 bis 42 geregelt. Nach Möglichkeit sollen dabei vertragliche Vereinbarungen mit dem Eigentümer angestrebt werden.</p> <p>Die Untere Landschaftsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß nicht angewachsene Gehölze entsprechend ersetzt werden. Bei dem zuständigen Beauftragten für den Außendienst (Landschaftswacht) ist in die Dienstanweisung aufzunehmen, Schäden und nachhaltige Veränderungen an in der Landschaft ausgeführten Maßnahmen gem. § 26 (1) sofort der Unteren Landschaftsbehörde zu melden.</p> <p>Die Maßnahmen sind durch entsprechende Darstellungen in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte ausgewiesen. Dort ist hinreichend kenntlich gemacht, welche Grundstücke oder Grundstücksteile von Maßnahmen betroffen sind. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber, welches Grundstück (Grundstücksteil) betroffen ist, die Untere Landschaftsbehörde. Die Maßnahme wird dann sinngemäß durchgeführt.</p> <p>Auf § 47 Abs. 1 und Abs. 2 LG wird hingewiesen.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG. Zuwiderhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziff. 2 IG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahnet.</p>
noch 5.1	<p>Ufergehölzpflanzungen sind so zu gestalten, daß ein Hochwasserabfluß gewährleistet ist.</p>	<p>Auf die Richtlinien zum naturnahen Ausbau von Fließgewässern wird hingewiesen.</p> <p>Bei der Durchführung der Anpflanzungen ist darauf zu achten,</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Die durch die Einziehung von Wirtschaftswegen gewonnenen Geländestreifen sind für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern vorzusehen.</p>	<p>daß durch die Anpflanzungen keine Beeinträchtigung der Drainanlagen erfolgt.</p> <p>Diese Festsetzung sowie künftig durchzuführende behördliche Maßnahmen entsprechend § 33 Abs. 1 LG dienen der Verwirklichung des Entwicklungszieles 2.</p>
Aab 5.1-1	Baumreihen und Ufergehölze mit Bäumen und Sträuchern der GG 1; Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes	Auf beiden Uferseiten der Rur vom nördlichen Stadtrand Linnich bis zur Kreisgrenze Düren/Heinsberg; Ausführung punktuell.
Ab 5.1-2	Gehölzstreifen der GG 2	Nördlich von Linnich zwischen der B 57 und dem östlich davon verlaufenden Radweg
Ab 5.1-3	Gehölzstreifen der GG 2 sowie eine Stieleiche	Eingrünung der Kläranlage nördlich Linnich; der Einzelbaum ist im Wegespitz nordöstlich der Kläranlage zu pflanzen.
Ab 5.1-4	Baumgruppe mit 3 Eschen	Auf der Rurwiese nördlich Linnich. Die Durchführung der Maßnahme ist mit dem Stand der Bauleitplanung abzustimmen.
Ab 5.1-5	Ufergehölz der GG 1	Am Südostufer des Altarmes nördlich Linnich
Ab 5.1-6	Gehölzstreifen der GG 2	Auf dem Wegespitz zwischen Ausfahrtsstraße und Bahnlinie nördlich von Linnich
Abc 5.1-7	Gehölzstreifen der GG 2	Auf der Ostseite der Bahnlinie nordöstlich Linnich. Durchführung der Maßnahme auf dem Bahngelände.
Bb 5.1-8	Baumreihen mit Winterlinde	Auf der Ostseite der K 9 nordwestlich Glimbach; der Pflanzabstand sollte 25 bis 30 m betragen.
Bb 5.1-9	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Westseite der K 9 südlich Glimbach
ABb 5.1-10	Waldrandbepflanzung mit Sträuchern der GG 1 und 2	Auf der Ostseite des Glimbacher Bruches; diese Maßnahme ist bei Hiebreife des Pappelbestandes

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
		durchzuführen; Durchführung der Maßnahme innerhalb der Waldparzelle.
Bb 5.1-11	3 Stieleichen	Auf zwei Geländeböschungen östlich Glimbach
Bb 5.1-12	1 Stieleiche	Auf der Geländeböschung östlich Glimbach
Bb 5.1-13	3 Stieleichen	Auf der Geländeböschung östlich Glimbach
Bb 5.1-14	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Westseite der K 18 am nördlichen Ortsausgang von Gevenich; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Bb 5.1-15	Gehölzgruppe der GG 6	Auf dem Straßen- und Wegedreieck nördlich von Gevenich
BCb 5.1-16	Die Festsetzung entfällt	
Cb 5.1-17	Baumreihen mit Winterlinde	Auf der Ostseite der K 18 zwischen Gevenich und Kofferen. Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich. Pflanzabstand 25 – 30 m. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.
Cb 5.1-18	Gehölzreihe der GG 6	Auf dem Straßen- und Wegezwickel nordöstlich von Gevenich.
Cb 5.1-19	Baumreihen mit Winterlinde	Auf der Südseite der L 226 östlich Gevenich; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Ac 5.1-20	Baumreihe mit Baumarten der GG 2	Nordöstlicher Ortsrand von Linnich. Die Durchführung der Maßnahme ist nach dem Stand der Bauleitplanung abzustimmen.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bc 5.1-21	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Nordseite der L 253 zwischen Linnich und Kiffelberg, Ergänzung der vorhandenen, stark lückigen Baumreihe.
Bc 5.1-22	Gehölzreihe der GG 1	Auf der Westseite des Grabens zwischen Linnich und Kiffelberg; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Bc 5.1-23	Waldrandbepflanzung mit Sträuchern der GG 1 und 2	West-, Nord- und Ostseite des Bruchwaldrestes südwestlich Kiffelberg; Durchführung der Maßnahme innerhalb der Waldparzelle.
Bc 5.1-24	Waldmantel mit Sträuchern der GG 1	Südwestlicher und südlicher Waldrand des Ivenhainer Waldes
Bc 5.1-25	Baumreihen mit Winterlinde	An der L 253, von der Wegegabelung nördlich Gut Erzelbach bis zum Gevenicher Graben. Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Bc 5.1-26	Baumgruppe mit Baumarten der GG 6	Auf einem Stichweg südöstlich Gevenich im Bereich "Am Kirschbäumchen"
Bc 5.1-27	Baumgruppen mit Baumarten der GG 6	Auf der Weidefläche südlich Gevenich.
Bc 5.1-28	Baumgruppe mit Baumarten der GG 6	Auf der Weidefläche südlich Gevenich.
Bc 5.1-29	Baumreihen mit Winterlinde	Auf der Ostseite der L 253 bei Gut Erzelbach sowie südlich von Gut Erzelbach. Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Bc 5.1-30	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Westseite der L 253 südlich Gut Erzelbach; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich; oberer Böschungsbereich.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bc 5.1-31	Baumreihe mit Esche	Auf der Ostseite des Weges im "Rurbruch"
Bc 5.1-32	Baumreihe mit Esche und Hainbuche	Nord-, Ost- und Südseite der Abdeckerei "Im Busch"; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Bc 5.1-33	Gehölzreihe der GG 2	Auf der Nordseite des Weges westlich der Abdeckerei "Im Busch".
Bc 5.1-34	Gehölzreihe der GG 6	Auf der Hangkante östlich des Rurbruches, südwestlich Gut Erzelbach
Cc 5.1-35	2 Rotbuchen	Auf der Geländeböschung nordöstlich Boslar
CDc 5.1-36	Baumgruppen mit Baumweide, Kopfweide und Esche	Auf Weideflächen im Malefinkbachtal östl. Boslar.
CDc 5.1-37	Ufergehölz mit Bäumen und Sträuchern der GG 2	Am Malefinkbachtal östlich Boslar; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Cc 5.1-38	Gehölzreihe der GG 6	Auf der Hangkante des Malefinkbachtals südwestlich Boslar.
Cc 5.1-39	Baumreihe mit Traubeneiche	Südlich der K 1 zwischen Tetz und Boslar; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Ccd 5.1-40	Ufergehölz der GG 2	Südufer des Malefinkbachtals östlich von Tetz.
Dc 5.1-41	1 Baumreihe aus Esskastanien, Walnuß und Obstbaum-Hochstämmen	Nord- und Ostseite des Siedlerhofes südwestlich Boslar
ABd, Be 5.1-42	Baumreihen mit Winterlinde, Stieleiche und Traubeneiche	Teils auf der Ostseite, teils auf der Westseite der L 228 zwischen Rurdorf und der Kreuzung mit der K 6; der Pflanzabstand sollte 30 m betragen.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd 5.1-43	Baumreihe mit Esche, Erle und Bruchweide	Auf der Ruruferböschung zwischen Räumweg und Rur.
Bd 5.1-44	Gehölzreihe der GG 2	Nord- und Westseite der Kläranlage Tetz
Bd 5.1-45	Baumreihen mit Hainbuche und Vogelbeere	Eingrünung der Feldscheune westlich von Tetz
5.1-46	entfällt	
5.1-47	entfällt	
Bd 5.1-48	Ufergehölz der GG 1	Auf der Südseite des Malefinkbaches westl. von Tetz
Bd 5.1-49	5 Stieleichen	Auf der Nordseite des Malefinkbaches zwischen Bach und Weg, westlich Tetz
BCd, Ce 5.1-50	Ufergehölz mit Roterle, Esche, Wasserschneeball, Silberweide, Purpurweide, Korbweide	An der Rur im Rurdriesch zwischen Broich und Floßdorf
Cd 5.1-51	1 Hainbuche	Auf der kleinen Brachfläche östlich Tetz
Cd 5.1-52	Gehölzreihe der GG 6	Auf der westlichen Wegeböschung des Weges südlich Boslar
Cd 5.1-53	Baumreihe mit Hainbuche	Auf der Ostseite des Grabens südlich Boslar
Cd 5.1-54	1 Stieleiche	Auf der Südseite der Wegegabelung nördlich Broich
Cd 5.1-56	Baumgruppe mit Winterlinde	Auf dem Wegrain an der Wegekreuzung nördl. Broich
Cd 5.1-57	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 6	Zwischen Graben und Wirtschaftsweg nördl. Broich
Cd 5.1-58	Die Festsetzung entfällt	
Cd 5.1-59	5 Rotbuchen	Auf der südlichen Wegeböschung des Wirtschaftsweges nördlich Broich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cd 5.1-60	Punktueller Anpflanzung aus Sträuchern der GG 6. Dabei sind 5 – 10 m lange Pflanzstreifen in einem Abstand von 10 – 15 m anzulegen.	Wechselseitige Bepflanzung im Grabenbereich
CDd 5.1-61	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 6	Auf der Ostseite der Bahnlinie, zwischen Bahnlinie und Weg, nordöstlich Broich
CDd 5.1-62	Punktueller Anpflanzung aus Sträuchern der GG 6. Dabei sind 5 – 10 m lange Pflanzstreifen in einem Abstand von 10 – 15 m anzulegen.	Auf der Nordseite des Grabens östlich Broich
CDd 5.1-63	Baumreihen mit Hainbuchen	Eingrünung der Felscheune östlich Broich
Be 5.1-64	Baumreihe mit Buche und Hainbuche	Eingrünung des ehemaligen Bahnhofs Merzenhausen bis zum Kurvenbereich. Durchführung der Maßnahme vorrangig auf dem Betriebsgrundstück oder öffentlichen Flächen bzw. bei Duldung durch den privaten Grundstückseigentümer.
Be 5.1-65	Ufergehölz der GG 6, zusätzlich Schwarzerle	Nord- und Ostufer des Merzbaches sowie an dem Zuflußgraben; östlich Merzenhausen
Ce 5.1-66	Baumreihe mit Vogelbeere	Auf der Süd- und Ostseite des Zufahrtsweges zum Baggersee Barmen bis zur vorhandenen Pappelpflanzung auf dem Betriebsgrundstück
Ce 5.1-67	Baumreihe der GG 2	Auf der Nordseite des Grabens
Ce 5.1-68	Baumreihe mit Stieleiche	Auf der Südwestseite des Wanderweges südöstlich Barmen
Ce 5.1-69	Gehölzreihe der GG 2	Auf dem ca. 5 m breiten Wegrain nordwestlich Gut Waldeck; die Anpflanzung ist nicht durchgehend sondern punktuelle anzulegen.
Ce 5.1-70	Gehölzreihe der GG 2	Eingrünung des Lagerhauses am nordöstlichen Ortsausgang von Koslar; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgrundstück.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De 5.1-71	Gehölzreihe der GG 1	Eingrünung der Kläranlage Jülich, Nord- und Ostseite; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgrundstück. Es ist darauf zu achten, daß durch die Anpflanzung der Betrieb der Kläranlage nicht beeinträchtigt wird.
Ce 5.1-72	Gehölzreihe der GG 2	Auf der Südseite der K 15; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Ce 5.1-73	Baumreihe mit Bäumen der GG 1	Durchführung der Maßnahme die ersten 200 m nördlich der K 15 im seitlichen Böschungsbereich des Hochwasserschutzdammes. Im übrigen Bereich ist die Dammkrone zu bepflanzen.
De 5.1-74	Ufergehölz der GG 1	Auf dem Westufer der Rur
De 5.1-75	Gehölzreihen mit Bäumen und Sträuchern der GG 6	Eingrünung der Sendeanlage Deutsche Welle. Die Anpflanzungen sind auf dem Betriebsgelände zu realisieren.
De 5.1-76	2 Rotbuchen	An der Wegegabelung nördlich Jülich
De 5.1-77	2 Rotbuchen	An der Wegekreuzung nördlich Jülich
De 5.1-78	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 6	Auf der südöstlichen Seite des Grabens südöstlich von Broich; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
De 5.1-79	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 6	Auf der südöstlichen Seite des Grabens südöstlich von Broich; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
De 5.1-80	Gehölzgruppe der GG 6	Auf der kleinen Brachfläche südöstlich Broich
De 5.1-81	Gehölzreihe der GG 6	Auf dem Wegdreieck südwestlich der Bahnlinie Jülich-Broich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
De 5.1-82	Baumreihe mit Hainbuchen	Zwischen Bahnlinie und östlich davon verlaufendem Weg am südlichen Ortsrand von Broich
Ee 5.1-83	Baumreihen mit Stieleiche und Hainbuche	Hofeingrünung, Ostseite von Haus Mariawald
Cf 5.1-84	Gehölzreihe der GG 2	Am östlichen Ortsrand von Koslar
Cef 5.1-85	Gehölzreihe der GG 2	Zwischen Wirtschaftsweg und Autobahnrastplatz Jülich-Koslar
Cf 5.1-86	Baumreihe mit Traubeneiche	Auf der Westseite der Straße südlich Koslar, zwischen A 44 und B 1
Cf 5.1-87	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 1 und 2	Auf der Ostseite der Bahnlinie südlich Koslar; Durchführung der Maßnahme im Bereich des Bahnkörpers bzw. auf öffentlichen Flächen.
Cf 5.1-88	Baumreihe mit Esche	Auf der Westseite der Straße südlich Koslar
Cf 5.1-89	Ufergehölz der GG 1	Südufer des Mühlenteiches südlich Koslar
Cf 5.1-99	Baumreihe	Auf der Ostseite der Straße südlich Koslar; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Cf 5.1-91	Gehölzreihe der GG 6	Auf der Restböschung der rekultivierten Abgrabung südlich Koslar
Cf 5.1-92	Gehölzreihe der GG 6	Eingrünung der Gasstation innerhalb des Betriebsgrundstückes (Gemarkung Koslar, Flur 25, Flurst. 7)
Df 5.1-93	Ufergehölz der GG 1 und GG 2	Beidseitig des Mühlenteiches nördlich Gut Linzenich
Ef 5.1-94	Gehölzreihe der GG 4 und GG 6	Beidseitig der stillgelegten Bahnlinie Jülich-Stetternich auf den Bahnböschungen und Wegrainen

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ef 5.1-95	Die Festsetzung entfällt	
Eef 5.1-96	Gehölzreihe der GG 4 und GG 6	Auf der Westseite des Weges parallel des Fabrikgeländes nordwestlich Stetternich
Ef 5.1-97	2 Baumgruppen mit Esche und Bruchweide	Auf der Weidefläche westlich Gut Lindenberg
Ef 5.1-98	Ufergehölz der GG 1	Beidseitig des Ellebaches zwischen Jülich und Stetternich in den Ufergehölzlücken; Durchführung der Maßnahme im weideseitigen Grabenbereich.
Ef 5.1-99	1 Stieleiche	Auf der Ostseite der Wegegabelung westlich Stetternich, neben dem Feldkreuz
Ef 5.1-100	Ergänzung der Allee	Beidseitig der Straße von Jülich zum Forsthaus Stetternich; im südwestlichen Bereich zwischen der Abzweigung * Maaßenhof sind die Hochstämme in einem Abstand von 25 m voneinander zu pflanzen. *) und Gut
Ff 5.1-101	Gehölzreihe der GG 6	Auf der Nordseite der Bahnlinie nordwestlich von Stetternich
Ff 5.1-102	Gehölzreihe der GG 1	Eingrünung der Kläranlage Stetternich; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Ff 5.1-103	Baumgruppe mit Hainbuche	An dem Wanderpfad von Stetternich zum Forsthaus Stetternich
Cg 5.1-104	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Ostseite der L 238 nördlich Bourheim; diese Festsetzung ist erst nach Ausbau der B 56 realisierbar.
Cg 5.1-105	Gehölzreihen mit Bäumen und Sträuchern der GG 6	1. Nordböschung der Bahnlinie 2. Zwickelfläche auf Südseite der Bahnlinie
Dg 5.1-106	Gehölzreihe der GG 1	Auf der Nordseite des Rurauenwaldes "Indemündung"

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dg 5.1-107	Ufergehölz der GG 1	Ostufer der Rur südlich Jülich
Dg 5.1-108	Gehölzreihe der GG 1	Auf dem Polderdamm, Nordböschung südlich Jülich
Dg 5.1-109	Gehölzreihe der GG 2	Auf dem Polderdamm, Nordböschung südlich Jülich
Eg 5.1-110	Gehölzgruppe der GG 2	In der aufgelassenen Weidenmonokultur südlich Jülich
Eg 5.1-111	Ufergehölz der GG 1 sowie Gehölzreihe der GG2	Eingrünung des Fabrikgeländes: Westufer des Mühlenteiches; Süd- und Ostseite der Fabrik; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Eg 5.1-112	Gehölzreihe der GG 2	Südostseite der Straße südöstlich Heeresinstandsetzungswerk; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
FGg 5.1-113	Allee mit Stieleiche	Zufahrtsstraße zur Kernforschungsanlage Jülich (Notzufahrt) westlich Hambach
Gg 5.1-114	Baumreihen mit Hainbuche und Stieleiche	Eingrünung der Feldscheune westlich Hambach
FGg 5.1-115	Baumgruppen mit Stieleiche und Hainbuche	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges westlich Hambach; Durchführung der Maßnahme vorrangig auf im öffentlichen Besitz befindlichen Flächen, oder entsprechend §§ 38 – 40 LG.
Dh 5.1-117	Die Festsetzung entfällt.	
Dgh 5.1-118	Gehölzreihen der GG 1	Auf den Hochwasserschutzdämmen beiseitig der Inde
Dh 5.1-119	Gehölzreihen der GG 1	Eingrünung des Fabrikgeländes westlich der Inde; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dh 5.1-120	Baumreihe der GG 2	Eingrünung des Fabrikgeländes östlich der Inde; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Eh 5.1-121	2 Ebereschen	Auf zwei Wegezwickeln beidseitig der Bahnlinie südwestlich Viehöven
Eh 5.1-122	2 Ebereschen	Auf zwei Wegezwickeln beidseitig der Bahnlinie westlich Viehöven
Eh 5.1-123	4 Baumgruppen mit Eschen	Auf Weideflächen entlang der K 43 nordwestlich Viehöven
Eh 5.1-124	6 Baumgruppen mit Kopfweiden und Esche	Auf Weideflächen zwischen K 43 und Rur nördlich und östlich Viehöven; Durchführung der Maßnahme in der Gemarkung Schophoven, Flur 1 auf Parzelle 46 an der Parzellengrenze.
Eh 5.1-125	2 Baumgruppen mit Esche und Stieleiche	Auf der Rurwiese südwestlich Altenburg
Eh 5.1-126	3 Eschen	Auf der Weidefläche nördlich Schophoven
EFh 5.1-127	Gehölzreihen und Ufergehölze der GG 1	Beidseitig der Rur zwischen Auwald westlich Altenburg und Rurbrücke Krauthausen/Schophoven
EFh 5.1-128	Baumreihe und Einzelbäume der GG 1	Beidseitig der Rur zwischen Auwald westlich Altenburg und Rurbrücke Krauthausen/Schophoven
Eh 5.1-129	Baumreihen mit Stieleiche	Auf der Südwestseite der K 42 nordwestlich Schophoven; die Maßnahme ist erst nach dem evtl. Ausbau der K 43 durchzuführen.
Eh 5.1-130	Baumreihe mit Stieleiche	Auf der Ostseite der K 43 östlich Viehöven; die Maßnahme ist erst nach dem evtl. Ausbau der K 43 durchzuführen.
Eh 5.1-131	Ufergehölze der GG 1	Beidseitig des Mühlenteiches westlich und südwestlich Altenburg; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Eh 5.1-132	Baumreihen mit Esskastanie, Walnuß und/oder Apfelbäumen	Auf dem aufgelassenen Hof- und Wiesengelände am

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fh 5.1-133	Baumreihe mit Bäumen der GG 2	nördlichen Ortsrand von Altenburg Eingrünung Kreisstraße / L 253
Fh 5.1-134	Gehölzreihen der GG 2	Am nördlichen Ortsrand von Selgersdorf; im Grabenbereich
Fh 5.1-135	2 Eschen	Am Iktebach westlich Daubenrath
Fh 5.1-136	2 Ebereschen	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges westlich Daubenrath
Fh 5.1-137	Gehölzreihe der GG 2	An der Straße von Haus Orens bis zur Rurbrücke Schophoven; Südseite der Straße
Fgh, Gh 5.1-1388	Gehölzreihe und Hochstämme der GG 2	Auf der Ostseite des Wirtschaftsweges mit parallel verlaufendem Graben südöstlich Daubenrath; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Gh 5.1-139	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 2	Grabenbepflanzung nordwestlich Haus Eilen; Durchführung der Maßnahme innerhalb der südlichen Grabenböschung
Fh 5.1-140	Gehölzreihen der GG 1	Eingrünung der beiden Pumpwerke nördlich der Schophovener Rurbrücke; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Fh 5.1-141	Gehölzreihen und Hochstämme der GG 1	Eingrünung des Sportplatzes Selgersdorf; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Fh 5.1-142	Baumreihe mit Bäumen der GG 2; punktuelle, einseitige Bepflanzung	Südseite der K 13 zwischen Selgersdorf Hambach; Durchführung der Maßnahme auf den ausreichend breiten Straßenbankettbereichen.
Ggh 5.1-143	Ufergehölz der GG 1	Auf dem West- und Ostufer des Ellebaches südöstlich Hambach
Ggh, Hh		

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
5.1-144	Gehölzreihen mit Sträuchern der GG 4	Beidseitig der L 255 und K 13 zwischen Niederzier und Hambach
Ggh 5.1-145	Gehölzreihen der GG 2 und GG 4	Am südwestlichen Ortsrand von Hambach
Gh 5.1-146	Gehölzreihe der GG 4	Schutzpflanzung um den verlandeten Tümpel östlich Haus Eilen; Durchführung der Maßnahme auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen.
Gh 5.1-147	Baumreihe mit Stieleiche und Hainbuche	Auf der Westseite des Weges entlang des Grabens nordwestlich Berg; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Gh 5.1-148	4 Stieleichen	Auf der Westseite des Weges entlang des Grabens nordwestlich Haus Eilen; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Gh 5.1-149	Gehölzreihen der GG 6	Eingrünung der zwei Schrottplätze südlich Berg; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Gh 5.1-150	Ufergehölz der GG 1	Beidseitig des Ellebaches nordwestlich Niederzier
Hh 5.1-151	Baumreihe mit Bäumen der GG 4	m nordwestlichen Ortsrand von Niederzier; Durchführung der Maßnahme möglichst auf öffentlicher Fläche, oder entsprechend der §§ 38 – 40 LG.
Hh 5.1-152	1 Rotbuche	Östlich der Wegekreuzung westlich Niederzier
Hh 5.1-153	Baumreihen mit Stieleiche und Hainbuche oder Obstbäumen	Eingrünung des Viehstalles östlich Niederzier
Fi 5.1-154	Gehölzgruppe der GG 2	Auf dem Wegespitz nordöstlich Pier
Fi 5.1-155	Baumgruppe mit Stieleiche und Hainbuche	Auf dem Wege/Grabenspitz nordöstlich Pier
Fi 5.1-156	Ufergehölz der GG 1	Rur-Westufer südlich der Rurbrücke Schophoven-Krauthausen
Fi 5.1-157	Gehölzreihe der GG 1	Eingrünung des Gewerbegebietes Pier auf der Rurseite

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fi 5.1-158	Gehölzreihen der GG 1 und GG 2	Beidseitig der L 253 westlich von Krauthausen; Durchführung der Maßnahme auf den im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereichen.
FiGi, Gk 5.1-159	Ufergehölze der GG 1	Beidseitig der Rur südlich der Rurbrücke Krauthausen-Pier
FiGi, Gk 5.1-160	Baumgruppen mit Roterle, Esche, Bruchweide, Kopfweide und Stieleiche.	Auf den Polderflächen südlich der Rurbrücke Krauthausen-Pier bis zur Mündung des Merkener Mühlenteiches. Ein Teil der Pflanzmaßnahmen ist nach den Polderungsmaßnahmen durchzuführen. Auf Polder 56 ist die Pflanzung an den Parzellengrenzen vorzusehen.
FiGi, Gk GI 5.1.161	Gehölzreihen der GG 1 und GG 2	Auf dem westlichen Rurdamm westlich Selhausen zwischen Rurbrücke Schophoven/Krauthausen und südlicher Grenze des Bearbeitungsraumes. Die Bepflanzung ist so durchzuführen, daß der Damm in seiner Funktion nicht beeinträchtigt wird.
Fi 5.1-162	Gehölzreihe der GG 1	Auf der Westseite des Abwasserkanals südlich der Rurbrücke Krauthausen-Pier; Durchführung der Maßnahme als lockere, punktuelle Bepflanzung auf einen max. 2,00 m breiten Geländestreifen.
Gi 5.1-163	Ufergehölz der GG 1	Auf der Nordseite des Grabens südlich Selhausen; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Gi 5.1-164	3 Baumgruppen mit Esche und Bruchweide	Auf der Westseite der Rur zwischen Rur und Hochwasserschutzdamm
Gi 5.1-165	Gehölzreihen der GG 1 und GG 2	Auf der Südseite des Wirtschaftsweges östlich Selhausen

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gik 5.1-166	Baumgruppen mit Roterle und Esche	Auf der Westseite des Fließes nördlich Huchem-Stammeln; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Hi 5.1-167	Baumgruppe mit Stieleiche	An der nördlichen Ecke des Sportplatzes Oberzier; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Hli 5.1-168	Gehölzreihe und Einzelbäume der GG 4	Eingrünung des Baggersees nordöstlich Oberzier, Realisierung der Maßnahme auf der Parzelle des Baggersees.
Hi 5.1-169	Gehölzreihe der GG 4	Südöstlicher Ortsrand von Oberzier
Hk 5.1-170	Nach Abgang der Birken, Ersatz durch 2 Winterlinden	Nordöstlicher Ortsrand von Huchem-Stammeln
Hi 5.1-171	Gehölzreihe der GG 4	Am nördlichen Ortsrand von Oberzier
li 5.1-172	Baumgruppe mit Hainbuche	Auf der Ostseite der Wegekreuzung östlich Oberzier
li 5.1-173	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Südseite der Straße östlich Oberzier
li 5.1-174	Baumreihe mit Stieleiche und Hainbuche	Auf der Südseite der K 40 nordwestlich Ellen
li 5.1-175	Gehölzreihe der GG 2	Eingrünung der Kläranlage Ellen; auf dem Betriebsgrundstück im östlichen Bereich
Fk 5.1-176	Ufergehölz der GG 2	Auf der Westseite des Schlichbaches nördlich Merken; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich
Fk 5.1-177	Baumreihe mit Walnuß, Esskastanie oder Obstbäumen und/oder Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 4	Eingrünung des freistehenden Hauses westlich Merken
Gk 5.1-178	Gehölzreihe der GG 2	Südlicher Ortsrand von Merken, auf dem aufgelassenen Bahndamm
Gk 5.1-179	5 Bruchweiden	Zwischen Rur und westlichem Hochwasserdamm nordöstlich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk 5.1-180	4 Bruchweiden	Merken Zwischen Rur und westlichem Hochwasserdamm nordöstlich Merken
Gk 5.1-181	3 Baumgruppen mit Esche, Erle und Bruchweide	Zwischen Rur und westlichem Hochwasserdamm nordöstlich Merken
Gk 5.1-182	Gehölzreihen und –gruppen der GG 1	Auf der Südostseite der Grünlandfläche; Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der gemeindlichen Planung
Gk 5.1-183	Gehölzreihe der GG 1	Auf der Westseite des Abwasserkanals an der Nordspitze des Merkener Busches sowie an der Nordseite des Resttumpels
Gk 5.1-184	Baumgruppen und Einzelbäume mit Erle, Esche und Bruchweide	Auf dem Hochwasserdamm und der Weidefläche auf der Ostseite der Rur
Gk 5.1-185	3 Baumgruppen mit Baumarten der GG 1	Auf der Weidefläche nordöstlich von Merken
Gk 5.1-186	Gehölzreihe der GG 1	Am nordöstlichen Ortsrand von Merken, Eingrünung des Fabrikgeländes; Durchführung der Maßnahme auf den nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen
Gk 5.1-187	2 Baumgruppen mit Baumarten der GG 1	Auf der Weidefläche östlich Merken
Gk 5.1-188	Baumreihe mit Esche und Stieleiche	Auf der Südseite des geplanten Wanderweges; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Gk 5.1-189	Baumgruppen mit Esche	Auf der Weidefläche östlich Merken
Gk 5.1-190	Gehölzreihe der GG 1	Auf dem östlichen Hochwasserdamm der Rur östlich von Merken
Gk 5.1-191	2 Baumgruppen mit Esche und Baumweide	Zwischen Rur und östlichem Hochwasserschutzdamm

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk 5.1-192	Gehölzreihen der GG 1	südöstlich Merken Eingrünung der Kläranlage Düren; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Gkl 5.1-193	3 Baumgruppen mit Roterle, Esche und Bruchweide	Zwischen Rur und östlichem Hochwasserschutzdamm nördlich Hoven
Gl 5.1-194	Ufergehölz der GG 1	Auf der Westseite des Mühlenteiches südlich des Merkener Busches
Gk 5.1-195	Baumreihen mit Hainbuche	Eingrünung des Hundeübungsplatzes südlich des Merkener Busches; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Gk 5.1-196	Gehölzreihen der GG 2	Eingrünung des Schrottplatzes zwischen Merkener Busch und dem Gewerbegebiet Huchem-Stammeln; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Ik 5.1-197	Gehölzreihe mit Bäumen und Sträuchern der GG 6	Nordseite der Autobahn Köln-Aachen (A 4)
Ik 5.1-198	Ufergehölz der GG 1	Auf der Südwestseite des Ellebaches westlich Ellen
Ik 5.1-199	Ufergehölz der GG 1 und 2 Eschen	Auf der Südwestseite des Ellebaches westlich Ellen
Ik 5.1-200	Ufergehölz der GG 1	Auf der Südwestseite des Ellebaches südlich der A 4
Ik 5.1-201	Ufergehölz der GG 1	Auf der Südostspitze des Ellebaches südlich der A 4
Ik 5.1-202	Ufergehölz der GG 1	Uferböschungen des Mühlenteiches zwischen Ellebach und Wäldchen; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich
HIk 5.1-203	Gehölzreihe der GG 4	Auf der Südseite des Grabens zwischen A 4 und Arnoldsweiler;

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
II 5.1-204	Gehölzreihe mit Sträuchern der GG 4	Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich Auf der Nordseite der L 257 östlich Arnoldsweiler
Ikl 5.1-205	Baumreihe mit Winterlinde sowie Sträuchern der GG 4 im Kurvenbereich	Auf der Südseite der L 257 östlich Arnoldsweiler
Kk 5.1-206	Festsetzung entfällt	-
Kkl 5.1-207	Ufergehölz der GG 1	Auf der Südwestseite des Ellebaches östlich Arnoldsweiler; Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich, punktuelle Strauchbepflanzung
Kkl 5.1-208	Gehölzreihen der GG 6	Beidseitig der K 41 nördlich Merzenich
Kk 5.1-209	Gehölzreihe der GG 6	Am Südostrand der Siedlung nördlich Merzenich; Durchführung der Maßnahme möglichst auf öffentlichen Flächen oder entsprechend der §§ 38 – 40 LG.
KI 5.1-210	Baumreihen mit Winterlinde	Beidseitig der K 41 nördlich Merzenich
KI 5.1-211	Gehölzreihe der GG 6	Am nordwestlichen Ortsrand von Merzenich längs des Wirtschaftsweges zum Friedhof hin sind auf dem schmalen Geländestreifen vereinzelt Hochstämme mit Unterpflanzung vorzusehen. Evtl. Anpflanzung von Hainbuchen, die durchwachsen können.
KI 5.1-212	Baumreihen mit Hainbuche und Stieleiche	Eingrünung des freistehenden Hauses nördlich Merzenich
Kk 5.1-213	Baumreihe mit Rotbuche, Traubeneiche und Hainbuche	Auf der Westseite des Wirtschaftsweges zwischen Merzenich und dem Erbwald
Kk 5.1-214	Gehölzgruppen der GG 4	Im Südbereich des Teiches nördlich Merzenich; Durchführung

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
HII 5.1-215	Gehölzgruppen der GG 4	der Maßnahme auf dem Teichgrundstück.  Auf der Südostseite der L 257 westlich Arnoldsweiler
II 5.1-216	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Ostseite der L 254 südlich Arnoldsweiler; Durchführung der Maßnahme im Rahmen des Radwegeausbaues.
II 5.1-217	Baumreihe mit Traubeneiche	Auf der Westseite der L 254 südlich Arnoldseiler; Durchführung der Maßnahme im Rahmen des Radwegeausbaues
II 5.1-218	Baumreihe mit Winterlinde	Auf der Ostseite der L 254 südlich Arnoldsweiler; Durchführung der Maßnahme im Rahmen des Radwegeausbaues
II 5.1-219	Baumreihen mit Esskastanie und Walnuß	Eingrünung des Siedlerhofes südöstlich Arnoldsweiler
II 5.1-220	Gehölzreihe der GG 6	Am südöstlichen Ortsrand von Arnoldsweiler
KI 5.1-221	Gehölzgruppe mit Sträuchern der GG 2	Auf dem Graben – Ellebachspitz nordwestlich Merzenich
Bd 5.1-222	Ufergehölz mit Roterle, Esche, Wasserschneeball, Silberweide, Purpurweide, Korbweide	Auf der Nordseite des Ruraltarmes nordöstlich Floßdorf
Eg 5.1-223	Gehölzreihe der GG 4	In den Lücken der Baumreihe südöstlich Haus Königskamp
Fk 5.1-224	1 Eiche	Auf der Obstwiese am nordöstlichen Ortsrand von Vilvenich
Fh 5.1-225	Gehölzreihe der GG 2	Eingrünung der Kläranlage Krauthausen, Nord- und Ostseite; Durchführung der Maßnahme auf dem Betriebsgelände.
Ff 5.1-226	Gehölzreihe der GG 2	Abpflanzung des geplanten Kleingewässers südöstlich

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gh 5.1-227	Baumreihe der GG 4	Stetternich; Durchführung der Maßnahme im Randbereich des Gewässers auf dem Gewässergrundstück.  Auf der Südseite der Straße nordöstlich Haus Eilen; Durchführung der Maßnahme auf dem im öffentlichen Besitz befindlichen Bankettbereich.
Fi 5.1-228	1 Silberweide	Auf der Weidefläche auf der Westseite des Pierer Waldes
Ba 5.1-229	Gehölzgruppe der GG 6	Nordöstlich Kofferen, an der Kosselter-Scheune, Realisierung nach Beendigung des Pachtvertrages
Cb/Ce 5.1-230	Gehölzreihe der GG 6	Südöstlich Gevenich auf einem nicht mehr genutzten Wirtschaftsweg. Die Anpflanzung ist einzuzäunen.
Be 5.1-231	Gehölzreihe der GG 2	Östliche Gebäudeecke Gut Erzelbach
Ik 5.1-232	Gehölzgruppe der GG 4 Diese Festsetzung dient der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes der Festsetzung 2.4-41	Ergänzung der Böschungshecken nördlich Arnoldsweiler
Ik 5.1-233	Ufergehölz der GG 1	Ergänzung der Grabenbepflanzung westlich des Arnoldsweiler Wäldchens. Durchführung der Maßnahme im Grabenbereich.
Hk 5.1-234	Ufergehölz der GG 1	Grabenbepflanzung nördlich der A 4. Durchführung der Maßnahme innerhalb der Grabenparzelle
Hk 5.1-235	Gehölzreihe der GG 1	Randbepflanzung zwischen der Trasse der Autobahn A 4 und dem Wirtschaftsweg
li 5.1-236	Gehölzgruppe der GG 4	Schutzpflanzung am Tümpel an der Bahnlinie Aachen-Köln.

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>Li 5.1-237</p> <p>Hk 5.1-238 Hi</p>	<p>Diese Festsetzung dient der Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes der Festsetzung 2.4-53.</p> <p>Gehölzgruppe der GG 4</p> <p>Gehölzgruppe der GG 4</p>	<p>Durchführung der Maßnahme auf dem Grundstück des Gewässers.</p> <p>Schutzpflanzung am Tümpel an der Bahnlinie Aachen-Köln. Durchführung der Maßnahme auf dem Grundstück des Gewässers.</p> <p>Punktuelle Strauchbepflanzung zwischen dem Wirtschaftsweg und der Bahntrasse Düren-Jülich</p>
5.2	<p>Aufforstungen Aufgrund des § 26 Abs. 1, Ziffer 2 LG ist festgesetzt:</p> <p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs-</p>	<p>Auf § 47 Abs. 1 und Abs. 2 LG wird hingewiesen.</p> <p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Aufforstungen sind durchzuführen.	Zu widerhandlungen werden gem. § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG in Verbindung mit § 71 LG als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Durchführung der forstlichen Maßnahmen wird gem. § 36 LG auf die Forstbehörden übertragen.
ABc 5.2-1	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 3	In der Geländerinne südöstlich Linnich
Bd 5.2-2	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleituferseite der Rurschleife südöstlich Floßdorf
Bd 5.2-3	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleituferseite der Rurschleife nördlich Barmen
Bd 5.2-4	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Nördlich der Kläranlage Barmen, zwischen Kellenberger Wald und Rur
Bd 5.2-5	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleituferseite der Rurschleife nordöstlich Barmen
Bd 5.2-6	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleituferseite der Rurschleife nordöstlich Barmen
BCd 5.2-7	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Rurinsel nordöstlich Barmen
Cc 5.2-8	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Zwischen der aufgelassenen Abgrabung und dem nördlich davon verlaufenden Weg westlich Boslar
Cd 5.2-9	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Auf der Gleituferseite der Rurschleife nordöstlich Barmen; der Rurufirstaudensaum darf nicht aufgeforstet werden.
Ce 5.2-10	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der	Zwischen der Rurrinne und dem südwestlich davon

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Ce 5.2-11	GG 1 Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	verlaufenden Wirtschaftsweg südöstlich Baggersee Barmen Zwischen K 15 alt und K 15 neu nördlich Jülich
Bd 5.2-12	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 6	Hangbereich östlich Floßdorf
Ee 5.2-13	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 4	Nördlich Haus Mariawald
Dg 5.2-14	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Durchführung der Maßnahme nach Stilllegung des Betriebsgeländes zwischen Baggersee, L 241 und geplanten Westring
Hh 5.2-15	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 5	Auf Acker- und Wiesenflächen des Rurtalhanges am nordöstlichen Ortsrand von Niederzier
FGi 5.2-16	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Ersatz des nach Polderungsmaßnahmen abgängigen Weidenauwaldes auf der Westseite des Abwasserkanals; die Auswahl der Gehölzarten ist gem. entsprechender Bodenuntersuchung durchzuführen. Durchführung der Maßnahme auf den Polderflächen Nr. 4 + 5.
Gi 5.2-17	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 1	Ersatz des nach Polderungsmaßnahmen abgängigen Weidenauwaldes östlich des Abwasserkanals; die Auswahl der Gehölzarten ist gem. entsprechender Bodenuntersuchung durchzuführen.
li 5.2-18	Aufforstung als Laubmischwald mit Bäumen und Sträuchern der GG 4	Auf der Dreiecksfläche westlich der K 40 bei Oberzier (Flur 1, Parzelle 51)



Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>Abc 5.3-3</p> <p>Cc 5.3-4</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung eines Tümpels im Nordostteil der Abgrabung</li> <li>- Ein Bereich von ca. 20 m Breite um den Tümpel herum ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen</li> <li>- Der Steilhang auf der Ostseite ist bis auf einen ca. 3 – 4 m Steilhangrest im Oberbereich auf das Neigungsverhältnis 1 : 2 oder flacher abzuflachen und der natürlichen Entwicklung zu überlassen</li> <li>- Oberhalb des Steilhanges ist auf der angrenzenden Ackerfläche eine ca. 8 m breite Schutzpflanzung der GG 6 zu begründen</li> <li>- Die Müllvorkommen sind mit kulturfähigem Boden (30 cm) abzudecken</li> <li>- Aufforstung der Talsohle als Laubmischwald mit Gehölzarten der GG 6</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der aufgelassenen Hoffläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lockerung des Bodens</li> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (40 cm)</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzarten der GG 2</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdeckung der Abgrabungssohle teils mit kulturfähigem Boden (30 cm) und teils mit kiesigem oder sandigem Material (10 – 40 cm).</li> <li>- Anpflanzung verschieden großer und verschieden geformter Gehölzgruppen und Baumgruppen</li> </ul>	<p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p> <p>Gut Breitenbend nordöstlich Linnich. Die Durchführung der Maßnahme ist mit dem Stand der Bauleitplanung abzustimmen.</p> <p>Im Malefinkbachtalhang westlich Boslar</p>
<p>5.3-4</p> <p>Ad 5.3-5</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Restflächen sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Deponieflächen sind</p>	<p>Zwei Flächen im Hangwald östlich Rurdorf</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 5.3-6	<p>folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdeckung mit kulturfähigem Boden (30 cm)</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzarten der GG 6</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdeckung des Mülls im südöstlichen Böschungsbereich mit kulturfähigem Boden und Aufforstung dieser Flächen als Laubmischwald mit Gehölzarten der GG 6</li> <li>- Entrümpelung der Talsohle</li> <li>- Schaffung verschiedenster Standorte für Pflanzen und Tiere durch Modellierung der Talsohle zu Mulden und Hügeln</li> <li>- Schaffung eines Tümpels im Sohlenbereich und Einbringung von Wasserpflanzen und Tieren</li> <li>- Aufpflanzung einer ca. 8 m breiten Gehölzreihe der GG 6 auf der südwestlich angrenzenden Ackerfläche</li> <li>- Die südwestliche Böschung und die modellierte Talsohle ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</li> </ul>	<p>Im Rurtalhang südlich Barmen</p> <p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p>
Cf 5.3-7	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellen der ehemaligen Terrassenkante durch Wiederverfüllung mit Bauschutt oder dergleichen</li> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</li> </ul>	<p>Abgrabung im Rurtalhang südwestlich Koslar</p>
Ff 5.3-8	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm)</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</li> </ul>	<p>Am südöstlichen Ortsrand von Stetternich</p> <p>Die Errichtung von Anlagen für Spiel- und Sportmöglichkeiten seitens der Stadt Jülich läuft dieser Festsetzung nicht zuwider.</p>
Dg 5.3-9	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Entwicklung von Lebensräumen für Wasservögel im Mittel-</li> </ul>	<p>Baggersee Jülich Kirchberg</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Dh 5.3-10	<p>und Südostabschnitt des Baggersees durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erhaltung der vorhandenen bewegten Uferlinie</li> <li>○ Schutz dieser Bereiche und dichte Schutzpflanzungen mit Weißdorn, Liguster und Brombeere</li> <li>○ Einbringen von Wasser- und Sumpfpflanzen wie Laichkräuter, Schwimmblattpflanzen, Röhrrichte, Seggen u.a.</li> <li>○ Erhaltung der anstehenden nährstoffarmen Rohbodenfläche als Fläche für die natürliche Entwicklung</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und teilweise Ausweitung der vorhandenen Steilufer für Uferschwalbe und Eisvogel</li> <li>- Abflachung der restlichen Uferbereiche auf ein Neigungsverhältnis vom mindestens 1 : 3</li> <li>- Anpflanzung einer dichten Sperrpflanzung auf der Westseite des Wanderweges zwischen Rur und Baggersee</li> <li>- Anpflanzung von Ufergehölzen am <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Nordostufer</li> <li>○ Nordufer</li> <li>○ Nordwestufer</li> <li>○ Südwestufer, zwischen Wasserlinie und Schutzwall</li> </ul> </li> <li>- Anpflanzung einer Gehölzreihe auf der Nordseite der Bahnlinie</li> <li>- Anlage kleiner, vom Baggersee abgetrennter Kleingewässer auf Halbinseln und Inseln des Baggersees für Amphibien</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm)</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</li> </ul>	<p>Sollte durch Maßnahmen der Bergbautreibenden (Grundwasserabsenkung) ein Trockenfallen des Sees eintreten, sind vom Verursacher entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Hierzu eignen sich vor allem Uferbereiche mit einem Neigungsverhältnis kleiner als 1 : 0,3 und einer Uferhöhe von mehr als 2,5 m über dem Wasserspiegel.</p> <p>Zwischen der Halbinsel mit Hochspannungsmasten und der L 241</p> <p>Vogelkauel nördlich Altdorf</p>
Eh 5.3-11	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm)</li> </ul>	Geländerinne nordwestlich Viehöven

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Hh 5.3-12	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 2</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</p>	<p>Im Rurtalhang nördlich Niederzier westlich der Tagebaurandstraße</p>
Hh 5.3-13	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm) auf die bereits verfüllten Flächen</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</li> <li>- Erhaltung und Einzäunung der vorhandenen Steilwände für Uferschwalben</li> <li>- Überlassen aller übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung</li> <li>- Schaffung eines Kleingewässers im Sohlenbereich</li> </ul>	<p>Im Rurtalhang nördlich Niederzier, östlich der Tagebaurandstraße</p> <p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahme gemäß dem Verursacherprinzip.</p>
Hh 5.3-14	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <p>Herstellen der ehemaligen Terrassenkante durch wiederverfüllung mit Bauschutt oder dergleichen  Auftrag von kulturfähigem Boden (30) cm  Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</p>	<p>Im Rurtalhang nördlich Niederzier westlich der Tagebaurandstraße</p>
Ik 5.3-15	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- niveaugleiche Wiederverfüllung</li> </ul>	<p>Südöstlich Ellen, südlich der A 4</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Hk 5.3-16	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden zwecks späterer landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul> <p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm)</li> <li>- Anpflanzung eines Feldgehölzes mit einer max. Endhöhe von 5 m (GG 6)</li> </ul>	Nordwestlich Arnoldweiler, südlich der A 4
Eg 5.3-17	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Halden- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden (30 cm)</li> <li>- Aufforstung als Laubmischwald mit Gehölzen der GG 6</li> </ul>	Haldenfuß und Haldenböschung südlich der Zuckerfabrik Jülich
li 5.3-18	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsflächen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- niveaugleiche Wiederverfüllung</li> <li>- Auftrag von kulturfähigem Boden zum Zweck späterer landwirtschaftlicher Nutzung</li> </ul>	Nördlich Ellen
Kl 5.3-19	<p>Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungs- und Deponiefläche sind folgende Maßnahmen als Ergänzung zum Herrichtungsplan durchzuführen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur geplanten K 41 n und zur vorhandenen K 41 hin dichte, waldartige Bepflanzung mit Gehölzen der GG 6</li> <li>- Schaffung von Kräuterrasenflächen</li> <li>- Anlagen von 3 Tümpeln</li> </ul>	<p>Nördlicher Ortsrand von Merzenich. Es wird auf die von der Gemeinde Merzenich in Auftrag gegebene Erholungsplanung hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- parkartige Bepflanzung mit Gehölzen der GG 6</li> <li>- Anlage von Wanderwegen</li> </ul> <p>Zweckmäßigerweise ist diese Maßnahme in den Bereichen durchzuführen, die langfristig ruhig zu stellen sind.</p>
Ce 5.3-20	Zur ordnungsgemäßen Herrichtung der Abgrabungsfläche sind	Baggersee Barmen

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>folgende Maßnahmen durchzuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Ostteil des Baggersees ist eine differenzierte Uferausformung durchzuführen von Steiluferbereichen bis zu Flachuferbereichen im Neigungsverhältnis 1 : 10.</li> <li>- im Nord- und Ostbereich des Baggersees sind mehrere Aufforstungen vorzusehen. Kies- und Sandbänke sind dabei zu belassen; diese sind zum Radweg mit Schlehe; Hundsrose und Brombeere abzapflanzen.</li> <li>- natürliche Entwicklung der Sand und Kiesbänke, ggfls. Starthilfe durch Einbringen standortgerechter Sträucher</li> <li>- Einbringen von Wasserpflanzen in die Flachuferbereiche</li> <li>- dichte Gehölzpflanzungen im Südostuferbereich</li> <li>- Erhaltung der Spülsandflachufer und der Spülsandinsel im Südwestteil des Baggersees</li> <li>- auf der nordwestlichen und westlichen Seite Ausgestaltung der Ufer mit Ufergehölzen und Schaffung von regelten und überwachten Bereichen für Badebetrieb</li> <li>- bedingt auf der südlichen Seite Ausgestaltung der Ufer mit stellenweiser Ufergehölzbepflanzung und Schaffung von Zonen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung</li> </ul>	

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
<p>5.4</p> <p>Cb 5.4-1</p>	<p>Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden</p> <p>Aufgrund des § 26 Absatz 1, Ziffer 4 LG ist festgesetzt:</p> <p>Das verfallene Gebäude am südwestlichen Ortsrand von Kofferen ist zu beseitigen, die Fläche zu rekultivieren und mit Wildkräutern einzusäen</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG</p>
<p>5.5</p>	<p>Pflegemaßnahmen</p> <p>Aufgrund des § 26 Abs. 1 LG ist festgesetzt:</p>	<p>Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	<p>Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Pflegemaßnahmen sind durchzuführen.</p>	<p>Diese Erläuterungen gelten über die vorgenannten hinaus für alle Pflegemaßnahmen. Die Pflegemaßnahmen für gem. § 19 geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile sind unter der wissenschaftlichen Betreuung der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (§ 14 (1) Ziff 3) durchzuführen. Bei allen anderen Pflegemaßnahmen sollte sich die Unter Landschaftsbehörde der fachlichen Betreuung der Landesanstalt (§ 14 (1) Ziff. 5) bedienen.</p>
Ab 5.5-1	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	<p>In der Nordspitze der Weidespitze der Weidefläche nördlich Rischmühle</p>
Ab 5.5-2	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßiges Schneiden der Kopfweiden am Malefinkbach alle 8 bis 10 Jahre</li> </ul>	<p>Am Malefinkbach südlich Körrenzig</p>
Ab 5.5-3	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	<p>Zwischen zwei kleinen Wäldchen am südlichen Ortsrand von Körrenzig</p>
Ab 5.5-4 Bb c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Gehölzarten ersetzen</li> </ul>	<p>Glimbacher Bruch – Ivenhainer Wald</p>
Ab 5.5-5	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneitelung der Korbweiden alle 8 – 10 Jahre</li> </ul>	<p>Glimbacher Bruch, südöstlich des Sportplatzes Körrenzig</p>
ABb Bc, Bd 5.5-6	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festsetzung entfällt</li> </ul>	
Ac 5.5-7	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslichtung des Weiden- und Erlengebüsches</li> </ul>	<p>Müllemeisters Poel am südöstlichem Stadtrand von Linnich</p>
Bb 5.5-8	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	<p>Gehölzgruppe und Grünland auf Rurtalhang zwischen Glimbach und Gevenich</p>
Bcd 5.5-9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	<p>Im Rurbruch südlich Haus Kiffelberg</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Cb 5.5-10	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herbstmahd im zeitlichen Abstand von 2 Jahren im Bereich der Bahnböschungen</li> </ul>	Am Dorfteich westlich von Kofferen
ABc 5.5-11	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fichtenreihen am Dorfteich durch bodenständige Arten ersetzen</li> </ul>	Südöstlich Linnich, Quellteiche
Bc 5.5-12	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzäunung der vom Weidevieh zugänglichen Uferbereiche der Quellteiche mittels eines Elektrozaunes für die Dauer der Beweidung</li> </ul>	Auf der Weidefläche südöstlich Linnich
Bcd 5.5-13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schneitelung der Korbweiden alle 8-10 Jahre</li> </ul>	Tümpel östlich Rurdorf, Schiffers Kamp
Bc 5.5-14	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fichten durch bodenständige Arten ersetzen</li> </ul>	Wäldchen nördlich Buschhof
Bc 5.5-15	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	Hofteich auf der Westseite von Gut Erzelbach
Cc 5.5-16	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneuerung des Weidezauns um das Wäldchen</li> </ul>	In dem Wäldchen nordöstlich Tetz, Westseite der alten Mülldeponie
Ccd 5.5-17	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsichtiges Entschlammen der Teichsohle</li> </ul>	<p>In dem Wäldchen nordöstlich Tetz, Westseite der alten Mülldeponie</p> <p>Im Malefinkbachtal zwischen Tetz und Boslar; durch Geländeabsenkung sind hier große Mulden entstanden Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen. Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p>
Cc 5.5-18	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	Im Malefinkbachtal zwischen Boslar und Tetz
Cc 5.5-19	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von 3 Teichen durch Aufstau des Malefinkbaches</li> <li>• Anreicherung der Teiche mit Wasserpflanzen</li> <li>• Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Arten und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	Nordöstlich Boslar auf der Südwestseite einer Abgrabung

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Bd 5.5-20	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstau des Quell- bzw. Entwässerungsgrabens westlich der Pickartsmühle</li> </ul>	<p>Kellenberger Kamp südöstlich Floßdorf</p> <p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p>
BdBe 5.5-21	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstau der Quell- bzw. Entwässerungsgräben nördlich Schloß Kellenberg</li> <li>• Aufbau eines naturnahen Waldcharakters (Mischbestände) ausgehend von einem optimalen Verhältnis zwischen Naturnähe und Standorteignung</li> <li>• Femelschlagbewirtschaftung unter Berücksichtigung des Altersaufbaues</li> <li>• Erhaltung bzw. Neuanlage von Tümpeln (ggfls. sind abdichtende Maßnahmen vorzusehen)</li> </ul>	<p>Zukamp nördlich Barmen</p> <p>Die neuanzulegenden Tümpel sind auf den Flächen der Flur 10, Parzelle 123, 124 und 125 vorzusehen.</p> <p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p>
BCd Ce 5.5-22	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzäunung der Geländerinnen</li> <li>• Entfernung hiebreifer Hybridpappeln</li> </ul>	<p>Geländerinnen im Rurdriesch nordwestlich Broich, welche in der Anlagekarte auf Seite 75 a + b dargestellt sind; zur Einzäunung sind Elektrozäune zu verwenden.</p>
noch 5.5-22	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freihaltung der Süd/Südwestbereiche der Geländerinnen</li> <li>• Neupflanzung von Baum- und Kopfweiden auf der Nord- und Ostseite der Geländerinnen sowie gruppenartig auf den Schotterzungen.</li> </ul>	
Bd 5.5-23	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von Tümpeln sowie zweimalige Mahd de</li> </ul>	<p>Rurinsel im Rurdriesch westlich Broich; Durchführung der</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
BCd Ce 5.5-24  Bd 5.5-25  Be 5.5-26  Ce 5.5-27  Ce 5.5-28  CDe 5.5-29  Ee 5.5-30	<p>Grasfluren (Juli und Herbst) und einmalige Mahd der Hochstaudenfluren (im Herbst) auf der Rurinsel.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Festsetzung entfällt</li> <li>• Hieb reife Hybridpappeln durch bodenständige Arten und standortgerechten Arten ersetzen.</li> <li>• Anbindung des trocken gefallen Grabensystems an dem südöstlich davon verlaufenden wasserführenden Graben und Aufstau des wasserführenden Grabens nördlich der Anbindungsstelle</li> <li>• Beseitigung des Mülls</li> <li>• Beseitigung des Mülls</li> <li>• Beseitigung des Mülls</li> <li>• Durchführung baumchirurgischer Maßnahmen</li> </ul>	<p>Maßnahme in Abstimmung mit der Stadt Jülich. Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p> <p>Wäldchen "Floßdorfer Bruch" westlich Tetz</p> <p>Nördlich Haus Overbach; es handelt sich um eine historische Grabenanlage, Bodendenkmal</p> <p>In der Rurrinne auf der Westseite der Rur, südwestlich Broich</p> <p>In der trocken gefallen Grabenteichanlage östlich Gut Waldeck</p> <p>In Geländerinnen auf der Ostseite der Rur südlich Broich</p> <p>Eschenbaumreihe an dem Wirtschaftsweg zwischen B 1 und K 20</p>
Ee 5.5-31  Ee 5.5-32	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abdichtung der trocken gefallen Teiche mit einer Spezialfolie nach Ausbaggern</li> <li>• Auftrag von Boden (30 cm) auf die Spezialfolie</li> <li>• Schaffung eines Tümpels von mindestens 200 m<sup>2</sup> Größe durch Abdichtung der Sohle mit Ton oder Spezialfolie</li> </ul>	<p>Im Wald westlich Haus Mariawald</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p> <p>Im Wäldchen südlich Gut Freiwald</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Fe 5.5-33	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorsichtige Entschlammung des Teiches</li> <li>• Einzäunung des Teiches</li> <li>• Anreicherung durch Pflanzung von Wasserpflanzen</li> </ul>	Auf dem nördlichen Hofgelände von Gut Huthmachershof
Fe 5.5-34	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entschlammung des Teiches</li> <li>• Abdichtung der Teichsohle mit Ton oder Spezialfolie</li> <li>• Anreicherung mit Wasserpflanzen und –tieren</li> </ul>	Auf der Westseite des Wehrhahnhofes
Cf 5.5-35	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgängige Ulmen durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen.</li> </ul>	In der Hecke westlich Gut Nierstein
Dg, Df 5.5-36	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Hiebreife der Pappeln diese fortlaufend entfernen und durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen.</li> <li>• Regelmäßiges schneiden der Kopfbäume alle 8 – 10 Jahre</li> </ul>	Mühlenteich vom nördlichen Ortsrand Kirchberg bis Neubourheim
Ef 5.5-37	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßiges Schneiden der Kopfweiden alle 8 – 10 Jahre</li> </ul>	Am Mühlengraben südwestlich Gut Jägerhof
Ff 5.5-38	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage eines Kleingewässers zwischen Stetternich und Stetternicher Wald</li> </ul>	<p>Südwestlich Stetternich</p> <p>Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p>
Cg 5.5-39	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung der abgängigen Jungfichten</li> </ul>	Auf der Weidefläche am westlichen Ortsrand von Bourheim
Dg 5.5-40	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Mahd im September bis November oder extensive Beweidung durch Schafe der Gras- und Kräuterfluren</li> </ul>	Auf Flächen zwischen Baggersee Jülich-Kirchberg und Rur
Dg 5.5-41	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufstellung eines Pflegeplans</li> </ul>	Pellini-Weiher nördlich Kirchberg
Dg 5.5-42	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Beweidung durch Schafe – wenn möglich. Höchstens 1 Stück Vieh pro ha.</li> </ul>	Magerrasenfläche östlich Kirchberg

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eg 5.5-43	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßiges Schneiden der Kopfweiden alle 8 bis 10 Jahre</li> </ul>	Am Mühlenteich südwestlich Haus Königskamp
Eg 5.5-44	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatz der Fichten am Mühlenteich durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	Mühlenteich südlich Gut Lorsbeck; Ersatz der Fichten hat gruppenweise in einem Abstand von 8 Jahren zu erfolgen
Eg 5.5-45	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage von 5 kleinen Tümpeln mittels Folienabdichtung</li> <li>• Schaffung von Wagenspuren als Sekundärlebensraum für Molche und Wasserinsekten</li> <li>• Beseitigung des Bauschutts und Hausmülls</li> </ul>	Gelände des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerkes Jülich-Süd Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip
Eg 5.5-46	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beseitigung des Mülls</li> </ul>	In der Geländerinne südlich Lorsbeck
EFGg Fh 5.5-47	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanlage von 3 Amphibiengewässern</li> </ul>	3 Teilflächen des Stetternicher Waldes  Bei der Durchführung der Maßnahme ist darauf zu achten, daß die Tümpel weder auf Standorten mit naturnahen Waldbeständen noch im Erholungsbereich angelegt werden. Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abichtende Maßnahmen vorzunehmen. Durchführung der Maßnahmegemäß dem Verursacherprinzip.
Gg 5.5-48	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	Am Mühlengraben nördlich Hambach
Dh 5.5-49	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung des Mülls oder Auftrag von kulturfähigem Boden</li> </ul>	Im Hangwald südwestlich Kirchberg
Dh 5.5-50	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung der Fläche und regelmäßige Mahd im September bis November zum Erhalt des Halbtrockenrasens</li> </ul>	Aufgelassene Hutung südwestlich Kirchberg. Entbuschung in mehrjährigen Abständen. Eine vollständige Freistellung der Flächen sollte unterbleiben.
Dh 5.5-51	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entbuschung der Fläche und regelmäßige Mahd im September bis November zum Erhalt des</li> </ul>	Aufgelassene Hutung südwestlich Kirchberg; Entbuschung in mehrjährigen Abständen. Eine vollständige Freistellung der

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
CDh 5.5-52	Halbtrockenrasens - Entbuschung der Flächen und regelmäßige Mahd im September bis November zum Erhalt des Halbtrockenrasens	Flächen sollte unterbleiben.  Aufgelassene Hutungen südwestlich Kirchberg am Modellflugplatz
Ch 5.5-53	- Hybridpappeln und hiebreife Robinien durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen.	Im Hangwald südwestlich Kirchberg
Dh 5.5-54	- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen. - Einzäunung der dem Weidevieh zugänglichen Uferbereiche	Mühlenteich zwischen Kirchberg und Altdorf.  Ggfls. kann auch ein Elektrozaun verwandt werden.
Dh 5.5-55	- Beseitigung des Mülls	Am Mühlenteich im Fuchstal
Dh 5.5-56	- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen. Die Festsetzung entfällt für den Fall, daß die Fläche im Bereich der verbindlich erklärten Tagebauabbaukante liegen.	Im Vogelskauel nördlich Altdorf
Dh 5.5-57	- Beseitigung des Mülls - Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen. Die Festsetzung entfällt für den Fall, daß die Flächen im Bereich der verbindlich erklärten Tagebauabbaukante liegen.	Aufgelassener Hohlweg nördlich Altdorf
Eh 5.5-58	- Schneitelung der Kopfweiden alle 8 – 10 Jahre - Abgängige Kopfweiden durch Neupflanzen ersetzen	Auf den Rurwiesen nördlich und östlich Viehöven
Eh 5.5-59	- Einzäunung der Uferbereiche	Mühlenteich bei Altenburg in folgenden Bereichen: - Abschlag in die Rur - nördlich des Abschlags in die Rur - Ostufer bei Gut Dohr  Ggfls. kann auch ein Elektrozaun verwandt werden.
Eh 5.5-60	- Einzäunung der Geländerinnen	Östlich der Klärteiche Schophoven

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Eh 5.5-61	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überstauen des aufgelassenen Klärbeckens mit vorgeklärtem Wasser</li> </ul>	Nördlich der Klärteiche Schophoven
Eh 5.5-62	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage eines Kleingewässers</li> </ul>	<p>Südlich des Ruraltarmes bei Haus Dohr Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip.</p>
EFh 5.5-63	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Flachuferbereichen</li> <li>- Anreicherung mit Wasserpflanzen</li> </ul>	<p>Baggersee südlich Haus Dohr</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p> <p>Sollte durch Maßnahmen der Bergbautreibenden (Grundwasserabsenkung) ein Trockenfallen des Sees eintreten, sind vom Verursacher entsprechende Gegenmaßnahmen vorzusehen.</p>
Fh 5.5-64	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung des Tümpels</li> </ul>	Auf Rurwiese südlich Selgersdorf
Gh 5.5-65	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Arten ersetzen</li> </ul>	Wäldchen nordwestlich Haus Eilen
Fi 5.5-66	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von 4 Kleingewässern im Bereich des alten Mühlenteiches</li> </ul>	<p>Ehemaliger, aufgelassener Merkener Mühlenteich zwischen Merken und Schophoven</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p>
Fi 5.5-67	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzäunung eines Tümpels</li> </ul>	Östlich Pier; auf der Weidefläche
GHi 5.5-68	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von 3 Tümpeln, evtl. durch Folienabdichtung</li> <li>- Aufstellung eines Pflegeplans</li> </ul>	<p>Pierer Wald, südlich Krauthausen Vor der Realisierung sind die Grundwasserverhältnisse zu überprüfen und ggfls. abdichtende Maßnahmen vorzunehmen.</p> <p>Durchführung der Maßnahmen gemäß dem Verursacherprinzip</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gh GHi 5.5-69	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Speisung der Grabensysteme mit Sumpfungswasser des Tagebaues Hambach; hierbei sind strenge Wasserqualitätsmerkmale festzulegen.</li> </ul>	Zwischen Huchem-Stammeln und dem Stetterbacher Wald; die Maßnahmen können nur im Rahmen des Möglichen realisiert werden.
Hi 5.5-70	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelmäßiges Schneiden der Kopfweiden alle 8 – 10 Jahre</li> </ul>	Am Ellebachufer in Oberzier
Hi 5.5-71	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige Arten ersetzen</li> </ul>	Am Ostufer des Ellebaches nördlich Oberzier
Gk 5.5-72	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entmüllen des Südteiles des ehemaligen Ruraltarmes</li> <li>- Schaffung eines vom Mühlenteich abgetrennten Kleingewässers</li> </ul>	Westseite der Rur nordöstlich Merken
Gk 5.5-73	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen.</li> </ul>	Auwald nordwestlich Köttenich
Gkl 5.5-74	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	Merkener Busch
Gl 5.5-75	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung des Mülls</li> </ul>	In der Geländerinne nördlich der A 4 bei Hoven
Ik 5.5-76	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Festsetzung entfällt</li> </ul>	
Ik 5.5-77	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hiebreife Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Arten ersetzen</li> </ul>	Wäldchen nordöstlich Arnoldsweiler; Gehölzartenwahl unter Beteiligung des zuständigen Forstamtes
HI 5.5-78	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung des Mülls</li> </ul>	Auf der Ostseite der Bahnlinie westlich Arnoldsweiler
Bd 5.5-79	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von 3 Tümpeln im Bereich des Krötenpfuhls evtl. durch Folienabdichtung</li> </ul>	Südlich Pickartsmühle im Naturschutzgebiet 2.1-4 Kellenberger-Kamp
Bd Be 5.5-80	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reaktivierung des vorhandenen Grabensystems</li> <li>- Schaffung von besonnten Bereichen</li> </ul>	Grabensystem im Bereich Schloß Kellenberg

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Be 5.5-81	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Reaktivierung des vorhandenen Grabensystems.</li> <li>- Schaffung von besonnten Bereichen.</li> </ul>	Im Bereich Haus Overbach
Bb 5.5-82	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hybridpappeln durch bodenständige standortgerechte Gehölzarten ersetzen</li> </ul>	Gillenbusch
Dg 5.5-83	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abdichten der Polderdämme</li> </ul>	Im Osten der Rur südlich Jülich
Eg 5.5-84	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mechanische Lockerung und Offenhaltung der Ruderalfluren und Pioniergesellschaften</li> </ul>	Eisenbahnausbesserungswerk Jülich-Süd
Ikl 5.5-85	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ersatz hiebreifer Hybridpappeln durch bodenständige und standortgerechte Hochstämme</li> </ul>	Am Hansgraben nordöstlich und südöstlich Arnoldsweiler
Ii 5.5-86	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beseitigung des Mülls</li> <li>- Vorsichtiges Entschlammen des Tümpels</li> </ul>	An zwei Tümpeln an der Bahnlinie Aachen-Stolberg westlich Arnoldsweiler
5.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgestaltung und Erschließung von Uferbereichen</li> </ul>	Es werden keine Festsetzungen getroffen
5.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage von Wander- und Radwegen sowie Stegen</li> </ul> <p data-bbox="380 1198 1055 1230">Aufgrund des § 26 Abs. 1 Ziffer 7 LG ist festgesetzt:</p> <p data-bbox="380 1302 1205 1398">Die im folgenden näher bezeichneten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihrer Lage festgesetzten Maßnahmen sind durchzuführen.</p> <p data-bbox="380 1437 1077 1490">Wanderwege und Radwanderwege sind in der jeweils erforderlichen Breite anzulegen und in der Regel mit</p>	<p data-bbox="1258 1198 1951 1262">Die Wegebaumaßnahmen dienen der Ergänzung des vorhandenen Fuß- bzw. Radwegenetzes.</p> <p data-bbox="1258 1302 1861 1334">Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
	wassergebundener Wegedecke auszuführen.	
AaAb 5.7-1	Rad- und Wanderweg	Auf aufgelassenem Bahndamm westlich Körrenzig
Ab 5.7-2	Rad- und Wanderweg	Auf der Westseite der Rur nördlich Linnich; Die Durchführung der Maßnahme ist mit dem Stand der Bauleitplanung abzustimmen.
Ab 5.7-3	Wanderweg	Längs des Kofferer Grabens im Glimbacher Wald nordöstlich Linnich
BbBc 5.7-4	Wanderweg	ca. 500 m südöstlich Haus Ivenhain
AbBb 5.7-5	Rad- und Wanderweg	Von Haus Ivenhain bis zur B 57 südwestlich Körrenzig; ca. 60 % der Anlage auf vorhandenen Feldwegen
BcBd 5.7-6	Rad- und Wanderweg	Von Tetz durch den Rurbruch bis zur L 253 westlich Kiffelberg; Anlage auf vorhandenen Feldwegen
BcBd 5.7-7	Wanderweg	Vom Buschhof in nordöstlicher Richtung über den Malefinkbach zum Rurbruch; ca. 70 % der Anlage auf vorhandenen Feldwegen
Ad 5.7-8	Rad- und Wanderweg	Im Rurtal zwischen Rurdorf und Rur; Anlage auf vorhandenem Feldweg
Bd 5.7-9	Rad- und Wanderweg	Von Tetz nach Floßdorf; Anlage auf vorhandenen Feldwegen
BdBc 5.7-10	Rad- und Wanderweg	Von Floßdorf nach Barmen westlich des Rurtalanges verlaufend; Anlage auf vorhandenen Feldwegen
Cd 5.7-11	Rad- und Wanderweg	Von Tetz nach Broich; Anlage auf vorhandenen Feldwegen
CdCeDeDf 5.7-12	Rad- und Wanderweg	Von Broich (nordwestlicher Ortsrand) nach Jülich, auf der Ostseite der Rur verlaufend

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
CdCe 5.7-13	Rad- und Wanderweg sowie ein Steg (Grabenquerung)	Von Broich durch das Rurtal entlang dem Ost- und Südufer des Baggersees Barmen verlaufend
Ce 5.7-14	Rad- und Wanderweg	Östlich Baggersee Barmen; ca. 40 % der Anlage auf vorhandenem Feldweg
Ce 5.7-15	Radweg	Auf der Nordseite der K 15 zwischen Broich und Koslar
Ce 5.7-16	Rad- und Wanderweg	Auf der aufgelassenen Trasse der K 15 alt südlich Broich
De 5.7-17 Df	Rad- und Wanderweg	Auf der Südwestseite der Rur, zwischen der Rurbrücke (K 15) bei Gut Hasenfeld und der Sportanlage Jülich
Cf 5.7-18	Steg	Über den Mühlenteich ca. 600 m nordwestlich Gut Nierstein
CDf 5.7-19	Wanderweg	Auf der Südwestseite des Mühlenteiches nordwestlich Gut Nierstein; Anlage des Weges in einem Abstand von mindestens 3 m von der Ufervegetation vom Mühlenteich, damit die Fauna und Flora nicht beeinträchtigt wird.
Ef 5.7-20	Die Festsetzung entfällt	
EFf 5.7-21	Wanderweg	Südlich des Ellebaches zwischen Jülich und Stetternich; Anlage auf einem vorhandenen Feldweg.
Ff 5.7-22	Wanderweg	Zwischen Nordostspitze des Stetternicher Waldes bis zur alten L 255 und dort nach Nordwesten abknickend parallel der alten L 255; Anlage auf vorhandenem Feldweg
DgDh 5.7-23	Rad- und Wanderweg	Östlich Kirchberg auf der Westseite von Rur und Inde verlaufend, ca. 60 % der Anlage auf vorhandenen Feldwegen
DgEg 5.7-24	Rad- und Wanderweg	Südlich Jülich auf der Ostseite der Rur bis zur Bahnbrücke, von dort nach Nordosten bis zum Stellwerk (zwischen Bahnlinie und Polderdamm); vom Stellwerk vorbei an Gut Lorsbeck bis

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
EfEg 5.7-25	Wanderweg	<p>Altenburg; ca. 80 % der Anlage auf vorhandenen Feldwegen. Ein niveaugleiches Kreuzen des im Stadtgebiet Jülich vorgesehenen Radweges mit der L 253 ist zu gewährleisten. Die Linienführung des Rad/Wanderweges ist auf einem ca. 2 km langen Teilstück bis zu einer vorhandenen Wegeführung südlich der Bundesbahnstrecke im Zusammenhang mit dem Bau der L 253 n zu überprüfen und ggfls. zu verlegen.</p> <p>Am nordwestlichen Waldrand des Stetternicher Waldes südöstlich Haus Königskamp</p>
FGg 5.7-26	Wanderweg	<p>Am südöstlichen Waldrand des Stetternicher Waldes nordwestlich Hambach; Anlage auf vorhandenem Wald bzw. Feldweg</p>
EhFh Fi Gi 5.7-27	Rad- und Wanderweg	<p>Von Altenburg entlang der Südwestseite des Mühlenteiches nach Südwesten abknickend bis zur Rur, entlang dem Ostufer der Rur bis Selhausen.</p>
FhFi Gi Gk 5.7-28	Rad- und Wanderweg	<p>Von der Rurbrücke Schophoven/Krauthausen entlang dem Westufer der Rur verlaufend bis zur Rurbrücke Pier/Krauthausen, nach Südwesten abknickend auf der Südseite der L 12, entlang dem Abwasserkanal und der Ostseite der Rur bis zur Rurbrücke Merken/Huchem-Stammeln; ca. 70 % der Anlage auf vorhandenen Feldwegen</p>
HhHi 5.7-29	Die Festsetzung entfällt	
Gk 5.7-30	Wanderweg	<p>Anlage auf vorhandenem Wege vom nördlichen Ortsrand Merken bis zur Mündung des Mühlenteiches in die Rur</p>

Planquadrat/Ziffer	Textliche Festsetzung	Erläuterungsbericht (ergänzende Hinweise und Erläuterungen)
Gk 5.7-31	Wanderweg	Auf dem Polderdamm zwischen dem östlichen Ortsrand von Merken und der Rur
Gk 5.7-32 Gl	Rad- und Wanderweg	Von Kötténich durch das Wäldchen zur Rur, entlang dem Ostufer der Rur bis zur Autobahnbrücke (A 4); ca. 25 % der Anlage auf vorhandenen Feld- bzw. Waldwegen
lk 5.7-33	Wanderweg	Auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg südwestlich des Ellebaches am Ortsrand von Ellen
lk 5.7-34	Rad- und Wanderweg	Zwischen Ellen und dem Wald nördlich Haus Rath, teils auf der Ostseite des Ellebaches
lk 5.7-35	Rad- und Wanderweg	Auf der Südseite der A 4 zwischen Ellebach und dem westlich davon verlaufenden Wirtschaftsweg
lk 5.7-36	Steg	Über den Ellebach auf der Südseite der A 4
Kk 5.7-37	Die Festsetzung entfällt	

## 5.8 Gehölztabelle

Gehölzarten		Gehölzgruppe						Bemerkungen
		1	2	3	4	5	6	
<b>Bäume:</b>								
Acer campestre	Feldahorn	•						
Alnus glutinosa	Schwazerle			•				
Betula pendula	Sandbirke					•		
Betula pubescens	Moorbirke			•				
Carpinus betulus	Hainbuche		•		•		•	
Fagus silvatica	Rotbuche		•		•	•	•	
Fraxinus exelsior	Esche	•	•					
Ilex aquifolium	Stechpalme					•		
Populus tremula	Espe				•			
Populus nigra	Schwarzpappel							
Populus alba	Silberpappel							
Prunus avium	Vogelkirsche							Zwischenwirt von O
Quercus pendunculata	Stieleiche	•	•		•	•	•	
Quercus petraea	Traubeneiche						•	
Quercus rubra	Roteiche							
Sorbus aucuparia	Eberesche		•			•		
Salix alba	Silberweide	•						
Salix fragilis	Bruchweide							
Tilia cordata	Winterlinde				•		•	
Tilia platyphyllos	Sommerlinde				•		•	
Ulmus carpinifolia	Feldulme	•						Ulmensterben! Vorerst nicht pflanzen
Ulmus laevis	Flatterulme	•						
<b>Sträucher:</b>								
Cornus sanguines	Hartriegel	•					•	
Corylus avellana	Hasel	•	•		•	•	•	
								Vorübergehend nicht pflanzen
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	•	•					Zwischenwirt von R
Ligustrum vulgare	Rainweide							
Prunus padus	Traubenkirsche	•						Zwischenwirt von O, G
Prunus spinosa	Schlehe						•	Zwischenwirt von O
Rhamnus frangula	Faulbaum			•		•		Zwischenwirt von K
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn							Zwischenwirt von G, K
Ribes nigrum	Johannisbeere							
Ribes rubrum	Johannisbeere							
Rosa canina	Hundsrose		•				•	
Salix caprea	Salweide				•		•	
Salix aurita	Öhrchenweide			•				
Salix cinerea	Aschweide			•				
Salix purpurea	Purpurweide							
Salix viminalis	Korbweide							
Salix tri ndra	Mandelweide							
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder							
Viburnum opulus	Wasserschneeball	•						

### Erklärung:

R = Zwischenwirt von bedeutsamen Schädlingen für den Betarübenanbau

G = Zwischenwirt von bedeutsamen Krankheiten und Schädlingen an Getreide

K = Zwischenwirt von bedeutsamen Schädlingen an Kartoffeln

O = Zwischenwirt von bedeutsamen Krankheiten und Schädlingen im Obstbau

Die genannten Holzarten sollten nicht auf Standorten in der Nähe entsprechender Anbaugelände angepflanzt werden.

6. Reihenfolge der Durchführung der einzelnen Maßnahmen (§ 26 Abs. 2 LG)

Die angegebene Reihenfolge der Maßnahmen stellt keine Rangfolge dar.

Die Reihenfolge der Maßnahmen wird in drei Dringlichkeitsstufen angegeben.

I = Vordringliche Maßnahmen (in max. 5 Jahren)

II = Mittelfristige Maßnahmen (in max. 15 Jahren)

III = Langfristige Maßnahmen (in max. 20 Jahren)

Können Maßnahmen der II. und III. Dringlichkeitsstufe früher durchgeführt werden, so steht dem nichts entgegen.

Pflegemaßnahmen (Festsetzung 5.5) sollen möglichst in der ersten Dringlichkeitsstufe verwirklicht werden.

I	II	III
5.1 – 1, 5.1 – 3,	5.1 – 2,	5.1 – 10 bis 5.1 – 13,
5.1 – 31 bis 5.1 – 34	5.1 – 4 bis 5.1 – 9	5.1 – 22 bis 5.1 – 24,
5.1 – 36 bis 5.1 – 38,	5.1 – 14 bis 5.1 – 21,	5.1 – 26 bis 5.1 – 28,
5.1 – 40, 5.1 – 41,	5.1 – 25, 5.1 – 29	5.1 – 35,
5.1 – 43 bis 5.1 – 45,	5.1 – 30	5.1 – 51 bis 5.1 – 56,
5.1 – 48 bis 5.1 – 50,	5.1 – 39, 5.1 – 42,	5.1 – 58, 5.1 – 59,
5.1 – 57,	5.1 – 68, 5.1 – 69,	5.1 – 76, 5.1 – 77,
5.1 – 60 bis 5.1 – 67,	5.1 – 72, 5.1 – 73,	5.1 – 82, 5.1 – 99,
5.1 – 70, 5.1 – 71,	5.1 – 84,	5.1 – 103 bis 5.1 – 105,
5.1 – 74, 5.1 – 75,	5.1 – 86 bis 5.1 – 88,	5.1 – 110, 5.1 – 116,
5.1 – 78 bis 5.1 – 81,	5.1 – 90, 5.1 – 91,	5.1 – 121 bis 5.1 – 123,
5.1 – 83, 5.1 – 85	5.1 – 94 bis 5.1 – 97,	5.1 – 125, 5.1 – 126,
5.1 – 89, 5.1 – 92,	5.1 – 101,	5.1 – 129, 5.1 – 130,
5.1 – 93, 5.1 – 98,	5.1 – 106 bis 5.1 – 109	5.1 – 152, 5.1 – 154,
5.1 – 100, 5.1 – 102,	5.1 – 112 bis 5.1 – 115,	5.1 – 155, 5.1 – 165,
5.1 – 111,	5.1 – 132 bis 5.1 – 137,	5.1 – 170 bis 5.1 – 172,
5.1 – 117 bis 5.1 – 120,	5.1 – 142, 5.1 – 144,	5.1 – 214, 5.1 – 220,
5.1 – 124, 5.1 – 127,	5.1 – 145, 5.1 – 151,	5.1 – 221,
5.1 – 128, 5.1 – 131,	5.1 – 167 bis 5.1 – 169,	5.1 – 223 bis 5.1 – 225,
5.1 – 138 bis 5.1 – 141,	5.1 – 173, 5.1 – 174,	5.1 – 227, 5.1 – 228,
5.1 – 143,	5.1 – 204 bis 5.1 – 213,	
5.1 – 146 bis 5.1 – 150,	5.1 – 215 bis 5.1 – 219,	
5.1 – 153,	5.1 – 226,	
5.1 – 156 bis 5.1 – 164,		
5.1 – 166,		
5.1 – 175 bis 5.1 – 203,		
5.1 – - 222		

I	II	III
5.2 – 2 bis 5.2 – 10 5.2 – 15 bis 5.2 – 17,	5.2 – 1, 5.2 – 11 bis 5.2 – 13, 5.2 – 18,	5.2 – 14, 5.2 – 22 bis 5.2 – 24,
5.3 – 2, 5.3 – 3, 5.3 – 8 bis 5.3 – 14, 5.3 – 16, 5.3 – 17,	5.3 – 1, 5.3 – 4, 5.3 – 15, 5.3 – 18, 5.3 – 19,	
5.4 – 1,		
5.5 – 1, 5.5 – 3, 5.5 – 7, 5.5 – 8, 5.5 – 9 5.5 – 10, 5.5 – 11, 5.5 – 14, 5.5 – 23, 5.5 – 24, 5.5 – 27 bis 5.5 – 34, 5.5 – 39 bis 5.5 – 42, 5.5 – 45 bis 5.5 – 47, 5.5 – 59 bis 5.5 – 64, 5.5 – 67, 5.5 – 72, 5.5 – 75, 5.5 – 76, 5.5 – 78,	5.5 – 2, 5.5 – 5, 5.5 – 6, 5.5 – 12, 5.5 – 13, 5.5 – 15 bis 5.5 – 22, 5.5 – 37, 5.5 – 38, 5.5 – 43, 5.5 – 49 bis 5.5 – 52, 5.5 – 54 bis 5.5 – 58, 5.5 – 65, 5.5 – 66, 5.5 – 68 bis 5.5 – 70,	5.5 – 4, 5.5 – 25, 5.5 – 26, 5.5 – 35, 5.5 – 36, 5.5 – 44, 5.5 – 48, 5.5 – 53, 5.5 – 71, 5.5 – 73, 5.5 – 74, 5.5 – 77,
	5.7 – 1, 5.7 – 2 5.7 – 5, 5.7 – 6, 5.7 – 8 bis 5.7 – 17, 5.7 – 20, 5.7 – 21, 5.7 – 23, 5.7 – 24, 5.7 – 27, 5.7 – 28, 5.7 – 31, 5.7 – 32,	5.7 – 3, 5.7 – 4, 5.7 – 7, 5.7 – 18, 5.7 – 19, 5.7 – 22, 5.7 – 25, 5.7 – 26, 5.7 – 29, 5.7 – 30, 5.7 – 33 bis 5.7 – 37.